Crim.
140
u

Crim
140a

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36613539330017
<36613539330017
Bayer. Staatsbibliothek

C
m

Ueber das Verfahren
bei
Transporten
und
Landesverweisungen
der
Verbrecher und Landstreicher.

Ein Beitrag zur Sicherheits-Polizei

vom
Geheimen Legationsrath von Kamptz
in Berlin.

Berlin, 1817.
Bei Duncker und Humblot.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

In Amts-Verhältnissen mit diesem, für die öffentliche Sicherheit wichtigen und nützlichen, und daher interessanten, Gegenstand mehrmals beschäftigt, konnte mir der Nutzen nicht unbemerkt bleiben, welchen die Kenntniß der, darüber in andern Staaten vorhandenen, Gesetze auch hierbei gewährt.

Nicht minder unbekannt konnten mir die Schwierigkeiten bleiben, diese Gesetze zu erhalten.

Der Wunsch, Andren jene Kenntniß zu erleichtern und diese Schwierigkeiten zu ersparen, hat den gegenwärtigen Abdruck der vorzüglichsten, in meiner Sammlung befindlichen, Transportgesetze veranlaßt.

Berlin, den 31. Januar 1817.

Kamptz.

Uebersicht.

I. Erster Abschnitt. Ueber das polizeiliche Transportwesen im Allgemeinen.

1. Mängel desselben (§. 1 u. 2).
2. Kurze Geschichte der Verbesserung desselben (§. 3).
3. Literarische Bemerkungen (§ 4).

II. Zweiter Abschnitt. Verfassung des Transportwesens in einzelnen Staaten.

1. Oesterreichsche Staaten (§. 6).
2. Preußische Staaten (§. 7).
3. Frankreich (§. 8).
4. Königreich Baiern (§. 9).
5. Königreich Sachsen (§. 10).
6. Königreich Hannover (§. 11).
7. Königreich Würtemberg (§. 12).
8. Königreich Westphalen (§. 13).
9. Königreich der Niederlande (§. 14).
10. Großherzogthum Baden (§. 15).
11. Churfürstenthum Hessen (§. 16).
12. Großherzogthum Hessen (§. 17).
13. Großherzogthum Frankfurt (§. 18).

14. Großherzogthum Sachsen-Weimar (§. 19).
15. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (§. 20).
16. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz (§. 21).
17. Herzogthum Sachsen-Gotha (§. 22).
18. Herzogthum Braunschweig (§. 23).
19. Herzogthum Holstein (§. 24).
20. Herzogthum Oldenburg (§. 25).
21. Herzogthum Nassau (§. 26).
22. Herzogthum Anhalt-Dessau (§. 27).
23. Herzogthum Anhalt-Bernburg (§ 28).
24. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt (§ 29).
25. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen (§. 30).
26. Fürstlich Reußische Lande (§. 31).
27. Fürstenthum Waldeck (§ 32).
28. Fürstenthum Lippe-Detmold (§. 33).

III. Codex diplomaticus von XXVI Transport-Gesetzen.

Erster Abschnitt.

Ueber die Transporte der Verbrecher und Vagabonden im Allgemeinen.

§. 1.

1. Mängel des Transportwesens.

Der sichere Transport der Verbrecher und Landstreicher ist ein, für die Sicherheits-Polizei und die Criminal-Justiz gleich wichtiger und dennoch bisher fast ganz unbeachteter, Gegenstand. In den mehrsten Ländern entsprang und entspringt zum Theil noch jetzt auf den Transporten der dritte Theil der Transportaten, und waren daher die Transporte kaum mehr, als eine Art von polizeilichem Sieb, durch welchen Verbrecher und Vagabonden durchlaufen und gesichtet werden, damit die gewandteren und gefährlicheren von ihnen auf demselben sich näher kennen lernen und entspringen, um in neuen

oder erneuerten Banden die Personen und das Eigenthum rechtlicher Staatsbürger zu verletzen.

Es ist gewiß kein Rechnungsfehler, wenn man annimmt, daß jeder Verbrecher und Landstreicher einmal auf dem Transporte entsprungen sey. Es folgt daraus von selbst, daß in den, beim Transportwesen herrschenden, Unordnungen und Nachlässigkeiten ganz vorzüglich die Gründe liegen, welche in allen Ländern gleichsam einen Stamm von Verbrechern und Landstreichern erhalten, und daß es keinen der letztern geben würde, wenn die Transporte zweckmäßiger geleitet würden.

Und doch wird dieser Gegenstand so unglaublich nachlässig behandelt, und selbst von Geschäftsmännern so wenig beachtet, daß es noch vor kurzem in manchen Ländern fast Regel war, Vagabonden durch Greise oder Kinder transportiren zu lassen, ja es ist mir der Fall actenmäßig bekannt, daß einer alten, schwachen Frau übertragen worden, drei grobe Verbrecher allein zu transportiren. Noch auffallender ist es aber, daß hin und wieder in frühern Zeiten dies alles schön und herrlich gefunden und den ersten — und schon deshalb verdienstlichen — Schritten zur Einführung einer, die öffentliche Sicherheit so hoch interessirenden, Ordnung Hindernisse entgegengesetzt wurden.

Wenn dies schon im Allgemeinen das Schicksal ist, was so manche gute Einrichtungen im Anfange erleiden müssen; so ist die Polizei demselben ganz besonders ausgesetzt. Wo ist irgend eine Verbesserung der Polizei,

die, wenn auch nachher die Erfahrung ihre Güte völlig gerechtfertigt hat, nicht im Anfange der bittersten Kritik ausgestellt gewesen wäre? Mag immerhin diese oder jene polizeiliche Einrichtung nicht sogleich den höchsten Grad der Vollkommenheit erhalten haben, sondern noch manche Wünsche unerfüllt lassen, hat sie denn dies nicht mit allen menschlichen Anordnungen gemein? Wird denn Zeit und Erfahrung nicht auch sie ergänzen und vervollständigen? Verdient nicht schon der erste Schritt zur bessern Ordnung Unterstützung? Ist der niedrigste Grad von Ordnung nicht besser, als der höchste Grad von Unordnung? Warum wurden denn früher nicht vollständigere Anordnungen gemacht? Kann man aus eigenem oder aus einem fremden Lande eine erschöpfendere oder auch nur eben so erschöpfende Vorschrift über den in Frage stehenden Gegenstand aufweisen? Dies sind Fragen, die man sich aufwerfen und mit Billigkeit und Unpartheilichkeit beantworten sollte, theils um Ordnung zu befördern, theils aber um dem Sprüchwort, daß Tadel bedeutend leichter als Bessermachen sey, zu entgehen.

Mit diesen mannigfaltigen Fehlern des Transportwesens stand das Verfahren bei Landesverweisungen der Verbrecher und Vagabonden in enger Verbindung. Man beschränkte sich gewöhnlich darauf, sie zur Landesgränze zu führen, und, wenn dies Glücksspiel wirklich gewonnen war, ihnen anzudeuten, das Land weiter nicht zu betreten; übermäßig griff man sich an, wenn man ihnen etwa ein Viertelstündchen nachsahe, um dadurch moralisch sich zu überzeugen, sie würden nie wieder kommen.

Ob sie wirklich in ihre Heimath sich begeben, oder noch am nämlichen Tage einige Schritte vom Orte jenes polizeilichen Abschieds wieder in das verweisende Land zurückkehren, ob sie im letztern oder sonst ihre verbrecherische Laufbahn fortsetzen, dies lag ganz aus dem Kreise der Fürsorge der Polizei früherer Zeiten.

§. 2.

Die Gründe der Mangelhaftigkeit des Transportwesens waren im Allgemeinen folgende:

1) Diese Transporte, obgleich sie, ihrer Natur nach, lediglich Maaßregel der Sicherheits-Polizei (¹) sind, waren zu lange Gegenstand der Justiz, welche dabei mehr aus ihrem, als aus dem polizeilichen Gesichtspuncte verfuhr, und weniger, wie die Polizei alle, zur Sicherung des Zweckes nöthigen, Maaßregeln zur Disposition hat

2) Die Leitung des Ganzen des Transportwesens durch die Landes- oder Orts-Communal-Behörden, in Staaten, wo letztere von den Polizei-Behörden getrennt sind. Mir ist z. B. ein Land bekannt, in welchem ehedem die Kammer die Communalsachen, die Regierung aber die Polizei leitete, die Gränzen zwischen beiden Behörden jedoch so unzweckmäßig gezogen waren, daß das Transportwesen zum Ressort der Kammer gerechnet ward, und zwar aus dem ganz unzutreffenden Grunde,

---

(¹) Von Berg Polizeirecht B. IV. Abth. II. S. 459.

weil die Transporte zum Theil durch Communal-Dienste beschaft und die dazu erforderliche Mannschaft von der Kammer, als Communal-Behörde, gestellt wurde. Die Unpassenheit dieses Grundes und dieser Ressorts-Bestimmung liegt wohl von selbst vor; nur die, den Zweck und den Gegenstand der Communal-Leistungen leitende, Behörde allein kann wissen und bestimmen, was zweckmäßig sey; die Leitung keiner Behörde ist hierbei zweckwidriger, als die der Behörde, von welcher die Mittel zum Zweck an und für sich administrirt werden, weil für sie Rücksicht auf die Mittel, nicht aber auf den Zweck vorherrschend ist, der Zweck also aus Fürsorge für die Mittel übersehen und verfehlt wird. Die Communal-Behörde erfüllt und beendigt dadurch ihre Function, daß sie der Polizei-Behörde die Mittel zu deren Zwecken stellt, die Benutzung und Leitung derselben zu diesem Zweck kann aber bei einer ordentlichen Geschäfts-Organisation nur lediglich Sache der Polizei-Behörde seyn. So wenig im obgedachten Lande der Director der Kammer deshalb, weil diese aus den Communen dem Kriegs-Collegium die Militair-Conscribirten stellt, berufen und befugt seyn würde, die Regeln, nach welchen sie ihre Militair-Dienste zu leisten haben, festzusetzen, die Kriegs-Artikel zu erlassen, die gestellten Recruten einzuexerciren, die Kriegs-Operationen zu leiten, die Communal-Conscribirten in den Krieg zu führen, an ihrer Spitze in Bataillen zu commandiren, und über-

haupt der Feldherr der, aus den Communen ausgehobenen, Krieger zu seyn; eben so wenig kann er berufen und berechtigt seyn, die Gesetze, nach welchen die Transporte durch Communal-Leistungen geführt werden sollen, zu erlassen, die Transporte zu leiten und der polizeiliche Anführer der Transportanten zu seyn. Die Fürsorge für die Mittel schließt die Fürsorge für den Zweck und die Leitung des Zwecks keinesweges in sich; Zweck giebt Recht auf Mittel, aber Mittel geben kein Recht auf den Zweck. Sonst müßte ja auch z. B. jener Kammer-Director, weil er dem Consistorium die Mittel zur Erfüllung der Bedürfnisse desselben — Geld — stellt, die Leitung der Cultus-Anstalten im Staate haben, ja es müßte auch der Finanzminister, nicht aber der Justizminister, die Proceß- und Gerichts-Ordnungen erlassen, weil er die Mittel zur Erhaltung der Gerichtsbehörden hergiebt. Ein wesentliches Hinderniß der Ordnung im Transportwesen war daher in manchen Ländern die Trennung desselben von der Sicherheits-Polizei, von welcher es ein wesentlicher Theil ist, und daher nicht getrennt werden kann.

3) Die Unzulänglichkeit und Untauglichkeit der Individuen, welche zur Leitung der Transporte genommen wurden. Diese Transporte gehören allgemein zu den Gerichts- und Communal-Diensten, und wurden daher, wie manche andre Communal-Dienste, z. B. die der Nachwache, nur zu oft von denjenigen Gemeindegliedern geleistet, welche zu keinen,

für ihre individuellen Verhältnisse lucrativen, Arbeiten tauglich waren. Der öffentliche Dienst ist, wenn er durch Communaldienste beschafft werden soll, in der Praxis selten gut versorgt. Noch kürzlich wurden actenmäßig in einem Lande drei Verbrecher durch eine alte abgelebte Frau transportirt, und vor noch kürzerer Zeit transportirten zwei Jungen einen gefährlichen Dieb; alle diese Verbrecher entsprangen natürlich solchen Transporteurs. Seit allgemeiner Einführung der Gensd'armerie ist diesem Mangel in so weit abgeholfen, als die Gensd'armerie zur Leitung aller Transporte hinreicht, welches freilich ohne Abbruch der übrigen wichtigen Beschäftigungen der Gensd'armerie nicht allenthalben der Fall seyn dürfte.

4) Die zu häufigen Abwechselungen der Transportanten.

5) Die Ungewißheit über den Bestimmungsort des Transportanden. Die Transportaten täuschen darüber gewöhnlich die Behörden, um den Transport zu verlängern, und mit ihm die Gelegenheit, zu entspringen, möglichst zu vervielfältigen.

6) Die Unordnungen, welche in Ansehung der Transportkosten und deren Erstattung Statt haben.

7) Die Nachlässigkeit in der Bewachung der Transportaten.

Die Wegräumung dieser Hindernisse sind unerläßliche Bedingungen zur Verbesserung des Transportwesens, dessen Einrichtung um so vollständiger seyn wird, je mehr diese Hindernisse beseitigt sind.

§. 3.

2. Kurze Geschichte der Verbesserung desselben.

So ist das ganze Transportwesen, seiner Wichtigkeit ungeachtet, lange genug unbeachtet und daher vernachlässigt geblieben. Die Polizei-Verwaltung hatte lange fast in allen Ländern eine Richtung, von welcher sich dergleichen Maaßregeln nicht erwarten ließen. Daher findet man auch in den ältern Gesetzen aller Länder über diesen Gegenstand überall keine Vorschriften; alle beschränken sich auf den Katalog der Individuen, die auf den Transport gegeben werden sollen; über die zweckmäßige Einrichtung desselben herrscht aber das tiefste Stillschweigen.

Erst, als nach Beendigung des französischen Revolutionskrieges die Unsicherheit in den vorliegenden Provinzen Deutschlands den höchsten Grad erreicht hatte, und deshalb das Bedürfniß einer angemessenen Sicherheits-Polizei lebhafter, als je gefühlt ward, fing man in mehrern Ländern an, auf eine angemessenere Einrichtung des Transportwesens zu denken. Der Wetzlarsche General-Polizei-Convent der Oberrheinischen und anderer benachbarten Reichs-Stände von 1801 (²), so wie der Schwäbische Kreis-Convent von 1801 und 1802 (³) machten darüber einige Vorschläge, die jedoch kein erschöpfendes Resultat lieferten.

(²) Häberlin Staats-Archiv Heft XXI. S. 45.

(³) Von Berg Polizeirecht B. IV. Abth. II. S. 675. u. B. V. S. 32.

Etwas würksamer, obwohl nur für einige Gegenden Sachsens, war das, im Jahr 1808 zwischen den Herzogl. Sächsischen und den Fürstl. Schwarzenburg- und Reußischen Häusern getroffene, Uebereinkommen (4).

Mit besserm Erfolge ward dieser Gegenstand, nach Beendigung des letzten Krieges gegen Frankreich, in fast allen deutschen Staaten, und unter denselben besonders in der Preußischen Monarchie, wieder aufgenommen.

§. 4.

3. Literarische Bemerkungen.

Auch die Polizei-Schriftsteller haben diesen wichtigen Gegenstand unberücksichtigt gelassen. Harl (5) ist vielleicht der einzige, der die Mangelhaftigkeit der bisherigen Einrichtung ausführlich gerügt und Verbesserungs-Vorschläge gemacht hat.

5.

Die Darstellung der, hierüber in mehreren Ländern vorhandenen, Bestimmungen wird zur Verbesserung des Transportwesens beitragen, und auch für diejenigen von Interesse seyn, die in dieser Beziehung mit jenen Ländern in Berührung kommen.

---

(4) Vergl. die Anlagen zu §. 29. 30 u. 31.

(5) In der Kriegs-Polizei-Wissenschaft und Militair-Oeconomie §. 524. ff.

Zweiter Abschnitt.

Verfassung des Transportwesens in einzelnen Staaten.

§. 6.

1. Oesterreichische Staaten.

In der Oesterreichschen Monarchie ist für die mehrsten einzelnen Provinzen eine eigene Schul-Ordnung vorhanden.

§. 7.

2. Preußische Staaten.

Die Verbindlichkeit, Verbrecher und Vagabonden zu transportiren und auf dem Transport zu bewachen, ist auch in den Preußischen Staaten eine Gemeinde-Last (6).

Nur der Transport besonders gefährlicher Verbrecher ist durch Militair zu decken (7).

Späterhin ist auch die Gensd'armerie zur Leitung der Transporte bestimmt (8), allein bis jetzt dazu nicht zahlreich genug.

(6) Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. VII. §. 37. No. 8.

(7) Jahrbücher der Preußischen Rechtsgelehrsamkeit Heft XIV. Abschn. III. No. 3.

(8) Gensd'armen-Edict vom 30. Jul. 1812. §. 82.

In neueren Zeiten hat das Polizei-Ministerium die Abstellung der, in das Transportwesen eingerissenen, Mißbräuche sich besonders angelegen seyn lassen. Zuerst wurden durch die Circular-Verordnung vom 10. Octbr. 1814 (⁹) die, bei Landes-Verweisungen und den bei denselben Statt habenden Transporten vorhandenen, Mißbräuche, nachdem zuvor das Justiz-Ministerium, durch die Circular-Verordnung vom 1. desselben Monats (¹⁰), die Ablieferung der, über die Gränze zu bringenden, Verbrecher an die Polizei-Behörden angeordnet hatte, aufgehoben. Auf erfolgte Mittheilung von Seiten des Polizei-Ministeriums sind die Grundsätze der Circular-Verordnung vom 10. Octbr. 1814 durch besondere Verordnungen in Hannover (§. 11), Cassel (§. 12), Weimar (§. 19), Schwerin (§. 20), Braunschweig (§. 23), Schleswig-Holstein (§. 24), Oldenburg (§. 25), Nassau (§. 26.), Dessau (§. 27), Bernburg (§. 28), Sondershausen (§. 30), Waldeck (§. 32), und Dettmold (§ 33) angenommen.

Die Nothwendigkeit, dem Transportzettel das vollständige Signalement einzurücken, ward durch das Circular vom 21. Decbr. 1815 in Erinnerung gebracht.

Das Circular vom 30. August 1816 setzte fest:

I. daß die Verhältnisse der aufgegriffenen und fortzuschaffenden Vagabonden möglichst genau und zuverlässig zu ermitteln und darüber eine Verhandlung aufzunehmen.

(⁹) Anlage I.

(¹⁰) Anlage II.

II. Daß der Vagabonde mit Beifügung der gedachten Verhandlung auf dem nächsten Wege nach seinem Vaterlande oder dem zu seiner Aufnahme verpflichteten Orte abzusenden, und, den bestehenden Vorschriften gemäß, den betreffenden Gränz- oder andern Behörden zur weitern Beförderung überliefert werden soll;

III. Daß hierbei niemals die genaue Aufnahme der Persons-Beschreibung des fortzuschaffenden Vagabonden zu unterlassen; und

IV. daß ein Verzeichniß aller, im Laufe eines ieden Monats aus einem Regie ungs-Bezirke mit der Weisung, diesen oder die Königl. Staaten nicht wieder zu betreten, fortgeschaften, Vagabonden, mit kurzer Beifügung ihrer Persons-Beschreibung, nach Ablauf eines jeden Monats durch das Amtsblatt bekannt gemacht und zu diesem Behuf die betreffe den Unterbehörden anzuweisen, nicht nur die Nachweisungen und Persons-Beschreibungen jener Individuen den Regierungen monatlich einzusenden, sondern auch ein vorzügliches Auge auf alle solchergestalt durch die Amtsblätter bekannt gemachten Personen zu haben und eben diese Pflicht auch den Schulzen, Krügern und Gastwirthen aufzulegen.

Um den Mängeln des Transportwesens noch mehr vorzubeugen und in den verschiedenen Provinzen der Monarchie ein wesentlich übereinstimmendes Transport-Verfahren einzuführen, ward unterm 16. Septbr. 1816

eine General=Transport=Instruction ([11]) publicirt.

§. 8.

3. Frankreich.

In Frankreich überträgt der Art. 125 des Gesetzes vom 20. Germinal 6, die Organisation der Gensd'armerie betreffend ([12]), der Gensd'armerie die Verbindlichkeit, „Gefangene und Verurtheilte zu führen, und „dabei gegen ihre Entweichung alle Vorsichtsmaaßregeln „anzuwenden." Die Instruction sur les convois militaires vom 18. Frimaire 14 ([13]) enthält über letztere einige, jedoch nicht erschöpfende, Vorschriften.

§. 9.

4. Königreich Baiern.

Ueber das Transportwesen im Königreich Baiern enthält das Edict, die Errichtung der Gensd'armerie betreffend, vom 11. Octbr. 1812 ([14]), Art. 131, die Bestimmung, „daß die Gensd'armerie „gefangene und verurtheilte Verbrecher eskortirt und „bewacht, wenn sie unterwegs nicht in sichere Gefäng„nisse verwahrt werden können.

Am 7. März 1816 schlossen Baiern, Würtemberg

([11]) Anlage III.

([12]) Allgemeiner Gensd'armerie=Codex S. 27.

([13]) Fleurigeon Code Administratif Tom II. p. 352.

([14]) Allgemeiner Codex der Gensd'armerie S. 116. ff.

und Baden über mehrere Gegenstände der Sicherheits-Polizei, und unter denselben auch über die angemessenere Einrichtung des Transportwesens, einen eigenen Vertrag ([15]).

§. 10.

5. Königreich Sachsen.

Im Königreich Sachsen enthält das Churfürstliche Mandat über die Errichtung und Bestimmung der neuen Land-Arbeitshäuser und die Vorschriften wegen des Aufgreifens der Bettler etc. vom 9. Juny 1805 §. 10 ff. ([16]), Vorschriften über den Transport der aufgegriffenen Bettler in das Arbeitshaus.

Das Generale vom 3. August 1808 ([17]) bestimmt das Verfahren bei dem Transport der auswärtigen Vagabonden.

Die Instructionen für die Polizei-Jäger von 1809 ([18]), so wie das Generale, die Errichtung der Gensd'armerie betreffend, vom 12.

([15]) Anlage IV.

([16]) Im Handbuch der Chursächsischen Gesetze (Zeitz 1804) II. Band, 1 Abschn. S. 41 — 49; auch in Pfannenbergs Handbuch des Königl. Sächsischen Polizeirechts Erster Thl. (Leipzig 1812) §. 15. ff.

([17]) Anlage V.; auszugsweise in Pfannenberg a. a. O. §. 31 — 35.

([18]) Anlage VI. Allgemeiner Codex der Gensd'armerie S. 286. 287. 296. 297. 298.

December 1809 ([19]), enthalten mehrere Vorschriften über das Benehmen derselben bei Transportirungen.

§. 11.

6. Königreich Hannover.

Nach der Verordnung vom 20. Februar 1802 ([20]) sollen die Cavallerie-Patrouillen das herumstreifende lose Gesindel anhalten und an die nächste Obrigkeit abliefern, und „jede Commune verpflichtet seyn, die sol„chergestalt abgelieferten Arrestanten ohne alle Schwie„rigkeiten anzunehmen, zu bewachen und unter gehöri„ger Bedeckung an das Gericht, worin die Ergreifung „geschehen ist, abzuliefern. Ist der Ort, wo der Trans„port ausgeht, von dem Gerichte nur eine Meile ent„fernt, so muß jener Ort ohne Ablösung diese Hülfs„leistung allein verrichten; ist aber die Entfernung grö„ßer, so muß jeder Ort, ohne allen Unterschied, den „der Transport auf geradem Wege erreicht, neuen Vor„spann und Bedeckung unentgeldlich geben."

Im Königreich Hannover ist unterm 24. Novbr. 1814 eine ausführliche Verordnung über den Transport der Landstreicher über die Landesgränze ergangen ([21]).

Nach dem §. 92. des die Organisation und den Dienst der Land-Dragoner betreffenden Reglements vom 25. April 1815, „haben die Land-

---

([19]) Anlage VII. Allgem. Codex der Gensd'armerie S. 323 u. 324.

([20]) In von Berg Polizeirecht B. V. S. 55.

([21]) Anlage VIII.

„Dragoner bei dem Transporte der Gefangenen folgen„des zu beobachten: Die erste Pflicht des Land-Dra„goners ist, ein Verzeichniß der Effecten aufzunehmen, „welche der Gefangene bei sich führt, wenn ihm ein „solches nicht von der Obrigkeit zugestellt wird. Für „selbige ist der Land-Dragoner von diesem Augenblick „an verantwortlich. Dieses Verzeichniß muß von dem „Gefangenen und zwei Zeugen unterschrieben und jedes„mal von dem vorhergehenden Land-Dragoner an den, „welcher ihn ablöset, bis zum Bestimmungsort des „Gefangenen, übergeben werden. Waffen, scharfe In„strumente und solche Effecten, deren der Gefangene sich „zu seiner Entweichung bedienen könnte, sollen ihm „weggenommen und jedesmal an dem ablösenden Land„Dragoner mit dem obengedachten Verzeichnisse überge„ben werden. Alle übrigen Effecten können dem Ge„fangenen gelassen werden; nur ist darauf zu wachen, „daß er durch Verkauf, Verschenkung oder sonst nichts „davon abhänden bringe. Bei der Ueberlieferung des „Verhafteten in das Gefangenhaus haben sich die Land„Dragoner die Uebergabe des Verzeichnisses und der „darin bemerkten Effecten bescheinigen zu lassen. Die „Commandanten der Sectionen sollen sich bei jedem „Transport eines Gefangenen über die Vollziehung die„ser Bestimmungen Rechenschaft geben lassen."

§. 12.

7. Königreich Würtemberg.

Mehrere Gesetze verordnen, daß Vagabonden durch Patrouillen aufgefangen und von Ort zu Ort über die

Gränze zu transportiren, und auf den Fall der Rückkehr scharf, etwa mit dem Zuchthause, zu bestrafen ([22]).

Nach dem Circular-Rescript vom 18. Juny 1798 sollen zur Verhinderung der Entweichung Vorsichtsmaaßregeln angewandt, nur sichere Conducteurs angenommen, und, wenn zu befürchten, daß der Delinquent die Flucht ergreifen möchte, er entweder geschlossen oder mit abgeschnittenen Hosenknöpfen transportirt werden ([23]).

Die General-Verordnung wegen der Polizei-Anstalten gegen Vaganten und andre der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen, vom 11. Septbr. 1807 ([24]), rechnet den Transport derselben zu den Pflichten des Landreuter-Corps, und bestimmt §. 34: „der Transport der aufgegangenen Bettler, Vaganten und anderer verdächtigen Personen an das gehörige Ober- oder Patrimonial-Amt, „und von diesem an die Gränze, geschiehet der Regel „nach durch den Landreuter, der sie aufgefangen hat. „Würde hingegen derselbe hiedurch von der ihm vorgeschriebenen Streifroute zu sehr abgeleitet oder in Verfolgung eines bestimmten Zwecks gehindert werden; „so hat er die Arretirten dem nächsten Orts-Vorsteher „zu übergeben, welcher alsdann den Transport von Ort „zu Ort zu veranstalten hat. Würde auch ein Land-

---

([22]) Roller Grundriß des Würtembergschen Polizeirechts (Tübingen 1800) §. 315.

([23]) Roller a. a. O. §. 320.

([24]) Allgemeiner Codex der Gensd'armerie S. 237 ff.

„reuter, wegen einbrechender Nacht, oder wegen Un-
„sicherheit der Gegend, oder wegen der Anzahl, oder
„besondere Beschaffenheit der Verhafteten, sich nicht
„getrauen, den Transport allein auf sich zu nehmen,
„oder würden unter den Verhafteten schwache und kränk-
„liche Leute sich befinden, welche zu Fuß nicht ohne
„Beschwerde fortgebracht werden könnten; so ist der
„nächste Orts-Vorsteher, an den er sich wendet, ver-
„bunden, ihn mit den nöthigen Leuten und Fuhren an
„die Hand zu gehen. Die Conducteurs und Fuhren
„werden, bis Wir etwa hierüber eine andere Verfügung
„treffen, in der Frohn gestellt und von Ort zu Ort ab-
„gelößt."

Bei Errichtung des Land-Dragonercorps, erhielt dasselbe durch die Instruction für das Corps, vom 4. Septbr. 1809 ([25]), das Geschäft der Transporte. „Der Transport der aufgefangenen Bettler, „Vagabonden und anderer verdächtiger Personen," — heißt es §. 19 der Instruction — „an das gehörige „Oberamt, und von diesem an die Gränze oder den „weitern Bestimmungsort, geschiehet in der Regel durch „den Land-Dragoner, der sie aufgefangen hat. Würde „hingegen derselbe hiedurch von der ihm vorgeschriebe-„nen Streifroute zu sehr abgeleitet oder in Verfolgung „eines bestimmten Zweckes gehindert werden, so hat er „die Arretirten dem nächsten Orts-Vorsteher zur wei-„tern Transport zu übergeben. Auf gleiche Weise hat „sich der Land-Dragoner wegen der nöthigen Mann-

---

([25]) Im Allgem. Gensd'armerie-Codex S. 245.

„schaft und Fuhren an den Orts-Vorstand zu wenden, „wenn er wegen einbrechender Nacht, oder wegen Un„sicherheit der Gegend, oder wegen der Anzahl oder „besondern Beschaffenheit der Verhafteten, sich nicht „getraut, den Transport allein auf sich zu nehmen, „oder wenn unter den Verhafteten schwache oder kränk„liche Leute sich befinden, welche nicht ohne Beistand „zu Fuß fortgebracht werden."

Nach der Instruction für die Gensd'armerie von 1811 (26) §. 54. „ist eine Haupt-Obliegen„heit der Gensd'armerie, die Begleitung der zu trans„portirenden Gefangenen. Da die Transporte verhaf„teter Verbrecher, Deserteurs, ausgewichene Conscrip„tionspflichtigen, Vaganten und anderer verdächtiger „und gefährlicher Leute, in der Regel ausschließlich „durch die Gensd'armerie zu besorgen sind, und nur „ausnahmsweise gestattet worden, daß Weibspersonen, „wenn sie weder eines gröbern Vergehens schuldig, oder „noch sonst als gefährlich anzusehen sind, oder ange„sessene Correctionärs, welche wegen geringerer Polizei„Vergehungen in ein Zwangs-Arbeitshaus zu bringen „sind, auch bürgerlichen, verpflichteten Conducteurs über„geben werden; so sind die Königl. Gensd'armerie-Of„ficiere dafür verantwortlich, daß die zu diesem Dienste „erforderliche Mannschaft sowohl in die Ortschaften, wo „ein Landvogt, Ober- oder Unter-Amtmann sich befin„det, als auch auf die gewöhnlichen Ablösungs-Sta„tionen verlegt wird. Den hiezu bestimmten Gensd'ar-

---

(26) Allgem. Gensd'armerie-Codex S. 255.

„mes aber ist aufs strengste einzuschärfen, alles, was „ihnen in Ansehung des Transports der Gefangenen „von dem Königl. Landvogt und Beamten aufgetragen „wird, unverzüglich mit aller Sorgfalt und Pünktlich„keit zu vollziehen, wobei sie nicht nur jeden, den sie „zum Transport übernehmen, sammt der ihnen etwa „deshalb ertheilten besondern Instruction, in ihr Jour„nal aufzunehmen, sondern auch die jedesmalige Ablie„ferung durch die Behörde in demselben beurkunden zu „lassen haben. Ist zur Zeit, da ein Gefangener abge„führt werden soll, der zur Begleitung nöthige Gens„d'arme nicht anwesend, so ist der Transport bis zu „dessen Ankunft auszusetzen, und der Gefangene einst„weilen von der Orts-Obrigkeit in sicherer Verwahrung „beizubehalten."

Die Königl. Verordnung vom 23. May 1811 ([27]) schreibt §. 9. vor: „Für die sicheren Transporte der „Verbrecher sind sowohl die Beamten als die Conduc„teurs aufs schärfste verantwortlich zu machen; insbe„sondere ist darauf zu sehen, daß die Transporte zur „Nachtzeit und durch Waldungen möglichst vermieden, „und schwere Verbrecher nicht anders als geschlossen „und mit Begleitung von zwei Gensd'armen transpor„tirt werden."

§. 55. „Hat ein Gensd'arme Bettler, Vaganten „oder andere verdächtige Personen aufgefangen, welche

---

([27]) In Harl Kriegs-Polizei-Wissenschaft und Militair-Oeconomie Anl. K. S. CCXII.

„er an das gehörige Oberamt zu überliefern hat, und „er getrauet sich nicht, wegen Unsicherheit der Gegend, „wegen der Anzahl oder besondern Beschaffenheit der „Verhafteten, oder wegen anderer Umstände, den Trans= „port allein auf sich zu nehmen; so kann derselbe ver= „langen, daß ihm, in Ermangelung eines weitern Gens= „d'armen, die erforderliche bürgerliche Begleitungs= „Mannschaft, oder nach Umständen auch ein angespann= „ter Wagen, auf welchem die Gefangenen angeschlossen „werden können, gegeben wird. Auf gleiche Weise hat „er sich wegen der nöthigen Fuhren an den Orts=Vor= „stand zu wenden, wenn unter den Verhafteten schwache „oder kränkliche Personen befindlich sind, welche nicht „ohne Beschwerde zu Fuß fortgebracht werden können."

Würtemberg hat, mit Baiern und Baden, die §. 9 gedachte Convention über mehrere Sicherheits=Polizei=liche Gegenstände abgeschlossen.

§. 13.

8. Königreich Westphalen.

In dem Königl. Westphälischen Decret vom 14. May 1810, die Organisation und den Dienst der Gensd'armerie betreffend ([23]), ist bestimmt:

Art. 132. „Wenn ein Arrestant, Gefangener oder „Verurtheilter der Gensd'armerie übergeben wird, so „ist es die erste Pflicht des Gensd'armen, welchem er „anvertrauet ist, ihn zu durchsuchen, und ein Verzeich= „niß der Effecten aufzusetzen, welche er bei sich führt.

([23]) Allgemeiner Gensd'armerie=Codex S. 162.

„Für selbige ist der Gensd'arm von diesem Augenblick „an verantwortlich. Dieses Verzeichniß soll von dem „Gefangenen und zwei Zeugen unterschrieben und je„desmal von dem vorhergehenden Gensd'armen, an „den, welcher ihn abliefert, übergeben werden, um „endlich dasselbe dem Gefangenregister desjenigen Ge„fängnisses, wo der Verhaftete bleibt, beizulegen."

Art. 133. „Die Effecten, welche der Gefangene „besaß, sollen ihm, mit Ausnahme der im folgenden „Artikel bemerkten, gelassen werden; nur hat die Gens„d'armerie darauf zu wachen, daß er durch Verkauf, „Verschenkung, oder auf sonst eine Art nichts davon „veräußern kann."

Art. 134. „Waffen, scharfe Instrumente, solche, „deren der Verhaftete oder Gefangene sich zu seiner „Entweichung bedienen könnte, sollen ihm weggenom„men werden, und der Gensd'arm hat dieselben sammt „dem General-Verzeichnisse der Effecten, wovon in dem „132sten Artikel die Rede ist, zu übergeben."

Art. 135. „Bei der Ueberlieferung des Verhafte„ten in das Gefangenhaus soll der Gensd'arm ihn von „neuem durchsuchen, und diese letzte Durchsuchung, wie „auch die Uebergabe des Verzeichnisses und der Effecten, „wovon im 132sten Artikel die Rede ist, sich in seinem „Buche bescheinigen lassen."

Art. 136. „Die Commandanten der Brigaden „sollen sich bei jedem Transporte eines Gefangenen über „die Vollziehung dieser Vorschriften Rechenschaft geben „lassen."

§. 14.

9. Königreich der Niederlande.

In Gemäßheit des Decrets vom 5. Septbr. 1814 sollen diejenigen, die über die Gränze zu bringen, durch die Marechaussees, und zwar von Brigade zu Brigade, bis zur Gränze transportirt werden.

Das Réglement général sur le service intérieur de la Maréchaussée vom 20. März 1815 bestimmt:

75. Les Maréchaussées doivent prendre toutes les mesures et les précautions que la loi autorise pour mettre les prisonniers confiès à leur garde dans l'impossibililté de s'évader; mais toute rigueur qui ne serait pas nécessaire pour s'assurer de la personne d'un prévenu, doit être sévèrement reprimée.

76. Toutes les fois, qu'il s'agira de transférer des prévenus ou condamnés de brigade en brigade, l'Officier de la Maréchaussée qui en donnera l'ordre, y désignera le nom du Commandant de l'escorte, qui sera chargé de la conduite, et l'ordre de transfert indiquera toujours le nombre de Maréchaussées qui en seront chargées.

77. La réquisition de l'Officier civil (lorsqu'il y en aura) sera toujours jointe à l'ordre de transfert; elle énoncera les pièces, s'il y en a, qui doivent suivre les prévenus ou les condamnés; ces pièces seront cachetées et remises au Commandant de l'escorte qui en donnera son reçu au bas de l'ordre dans les termes suivans:

Reçu l'ordre et les pièces y mentionnées.

Elle parviendra ainsi par les remises de brigade en brigade à leur destination.

Le signalement des prisonniers sera toujours placé à la suite de l'ordre de transfert.

78. Pour la régularité de cette partie du service chaque Officier de la Maréchaussée, chaque Commandant de brigade aura un registre sur lequel il sera tenu d'enregistrer jour pour jour, et à la suite, sans aucune interligne, les réquisitions ou les ordres de transfert qu'il recevra et donnera. Ce registre servira également à l'enregistrement des mandats d'arrêt, d'amener et ordonnances de prise de corps, décernés par les Officiers de police judiciaire, toutes les fois que la Maréchaussée sera chargée de l'exécution.

79. Lorsque les prévenus ou condamnés seront arrivés à la station ordinaire des Brigades chargées de l'escorte, ils seront déposés dans la maison d'arrêt du lieu, et s'il n'y a point, dans la chambre la plus sûre de la caserne, où ils seront gardés par les Maréchaussées de la résidence, jusqu'au départ du lendemain ou du jour fixé pour la correspondance; les Maréchaussées devant rentrer dans le jour même á leur résidence, soit que le transfert ait lieu, soit que les Maréchaussées chargées de la conduite soient obligées de la centinuer jusqu'à la station de la première Brigade qui se trouvera sur route que les prisonniers doivent tenir.

80. Le précautions à prendre par les Maréchaussées chargées de conduire les prisonniers, consistent à les faire entourer de manière que les Maréchaussées ne puissent pas perdre de vue un seul de leurs mouvemens, et observer s'ils ne tentent pas de s'évader par ruse; ils doivent, dans ce cas, les sarrer de près et sur-tout dans les passages qui peuvent les favoriser, tels que les bois, les ravins, les fossés, les ruisseaux, l'affluence du monde

dans les lieux fréquentés, les chemins obstrués, les montagnes et autres lieux de passage dont le site rend difficiles et lents les mouvemens de la cavalerie.

81. Si, pour s'évader, un ou plusieurs prisonniers, faisant partie d'un convoi, tentait d'employer la force, le Commandant de l'escorte leur enjoindra au nom de la Loi de rentrer sur-le-champ dans l'ordre, en leur annonçant que, s'ils n'obeissent pas, ils vont y être contraints par la force des armes; si cette injonction n'est point écoutée, et si la résistance continue, la force des armes sera deployée à l'instant même pour contenir les fuyards, rebelles ou révoltés.

82. Si par suite du développement de la force des armes, à l'occasion d'une résistance à l'injonction faite dans le cas de l'article précédent, un ou plusieurs des prisonniers transférés, sont restés sur le carreau, le Juge-de-Paix sera averti sur-le-champ et se transportera sur les lieux. Le Commandant de l'escorte lui remettra le procès-verbal qu'il sera tenu de dresser de cet événement et des circonstances, dont il aura été précédé, accompagné et suivi, procès-verbal que toutes les Maréchaussées ou autres militaires faisant partie de l'escorte signeront avec le Commandant (il y sera fait mention de ceux qui ne savent pas signer): la conduite ne sera pas retardée, à moins qu'il y ait une décision contraire de l'autorité civile, donnée à l'occasion de cet événement. Dans tous les cas une copie du procès-verbal sera envoyée dans les vingt-quatre heures par le Commandant de l'escorte au Lieutenant de la Maréchaussée qui en rendra compte aussitôt au Capitaine de la compagnie, afin que l'Autorité supérieure en soit informée sur-le-champ.

83. Le Commandant de l'escorte, après avoir

déposé les prisonniers confiés à sa garde, remettra l'ordre de transfert et les pièces au Commandant de la brigade qui doit le relever et qui en deviendra responsable, et sera tenu d'inscrire sur son registre les noms des prisonniers, le nombre des pièces qui lui seront remises et le lieu où ils doivent être conduits.

Cet enregistrement se fera en présence du Commandant de la première escorte qui signera, sur le registre, avec le Commandant de la deuxième brigade, ou en son absence par la plus ancienne Maréchaussée.

84. La même marche sera observée et les mêmes précautions prises dans toutes les résidences des Brigades, par lesquelles la conduite devra être faite, jusqu'à ce que la deuxième escorte ayant conduit les prisonniers à sa destination, elle se fasse donner (lors de la remise des condamnés ou prévenus, soit dans les maisons d'arrêt et de justice, soit dans les prisons) une décharge générale de ceux qu'elle aura conduits et de toutes les piéces qui lui ont été confiées; à son retour à la résidence le Commandant de la derniére escorte fera mention de cette décharge sur son registre.

85. Lors des tournées qu'ils feront pour visiter leurs brigades, les Capitaines et les Lieutenants de la Maréchaussée vérifieront les registres tenus par le Commandant de ces brigades, et ils y opposeront leur signature pour constater que la vérification en a été faite.

86. Indépendamment de l'enregistrement ordonné par les précédens articles et ordres de transfert, il en sera fait mention succincte sur le registre, journal du service habituel, dans la colonne destinée à inscrire le service fait hors la résidence.

87. En cas d'évasion d'un prévenu condamné, conduit de brigade en brigade, il en sera rendu compte au Lieutenant de la Maréchaussée ainsi que des mesures qui auront été prises pour atteindre les évadés; les Officiers de la Maréchaussée dénonceront de suite celles des Maréchaussées par la faute desquelles l'évasion aura en lieu, à l'autorité compétente, et le procés-verbal qui constatera l'évasion lui sera envoyé.

88. Dans le cas où il n'y aurait qu'une partie des prisonniers confiés à la même escorte et ayant la même destination, qui se serait évadée, ceux qui seront restés, seront toujours conduits à leur première destination avec les pièces qui les concernent; mais si tous étaient parvenus à s'évader, les pièces seront envoyées sans délai au Capitaine de la Compagnie qui les fera parvenir à l'autorité compétente.

89. Le Commandant de la Brigade dont feront partie les Maréchaussées, des mains desquelles les prisonniers se seront évadés, fera mention sur son journal des évasions qui auront en lieu et des noms des Maréchaussées chargées de la conduite.

90. Les Maréchaux-des-logis, Brigadiers et Maréchaussées qui seront chargés de faire la conduite des prévenus, ou condamnés, marcheront toujours à cheval en uniforme et avec l'armement complet, soit que les prisonniers marchent à pied, ou qu'ils soient en voiture.

91. Les prèvenus ou accusés seront conduits à pied, si néanmoins des circonstances extraordinaires l'exigent; ils pourront l'être, soit à cheval, soit en voiture, sur les réquisitions motivées des Officiers de justice, et si le transport par voie extraordinaire est ordonné d'office, ou demandé par le prévenu ou

accnsé, à cause de l'impossibilité où il se trouvérait de faire le voyage à pied, cette impossibilité sera constatée par certificat de Médecin ou de Chirurgien.

Les prévenus et accusés pourront toujours se faire transporter en voiture à leurs frais en se soumettant aux mesures de précautions qui leur seront prescrites.

92. Défenses sont faites aux Maréchaussées de rien exiger on recevoir des personnes de la conduite des-quelles elles seront chargées sous peine d'être dénoncées et punies suivant toute la rigueur des lois.

93. Les Commandans des brigades et Maréchaussées conduisant des prisonniers, veilleront à ce qu'à leur arrivée dans chaque brigade, les subsistances qui sont accordées par les réglemens, soient exactement délivrées auxdits prisonniers.

94. Pour lever toute incertitude sur le nombre des Maréchaussées qui doivent être euployées aux conduites et transferts, il sera toujours commandé deux Maréchaussées pour un prisonnier, trois pour la conduite de deux prisonniers, et successivement dans la même proportion.

95. Dans le cas où un prisonnier conduit à pied, tomberait malade pendant la route, ou ayant été blessé par suite du développement de la force-armée en cas de révolte, serait mis hors d'état de continuer sa route, le Commandant de l'escorte détachera une Maréchaussée dans la commune la plus voisine, pour faire arriver promptement une voiture.

96. Si le prisonnier venait à mourrir par suite de la maladie ou des blessures dont il serait atteint, le Commandant de la brigade de la Maréchaussée se fera délivrer une déclaration qui constatera sa mort et la joindra anx pièces relatives au décédé et enverra le tout dans les vingt-quatre heures au Lieu-

tenant qui en rendra compte au capitaine de la Maréchaussée.

Le Capitaine fera parvenir toutes les pièces sans délai à l'autorité compétente.

97. Si les pièces qui accompagnent l'ordre de transfert sont relatives à plusieurs individus portés sur le mêmc ordre, dont l'un sera tombe malade ou sera mort, le transfert de ceux qui seront en état de supporter la route ne sera point différé et les pièces avec l'ordre de transfert ne seront point retenues par le Commandant de la brigade dans la résidence ou l'arrondissement dans lequel le prisonnier malade sela resté; il gardera par-devers lui, copic de l'ordre dc transfert qu'il enverra au Capitaine, ou au Lieutenant de la Maréchaussée afin qu'il soit donné un nouvel ordre pour la continuation de la route, si le prisonnier guérit ou qu'en cas de mort, il en soit donne avis à l'autorité, dont il est parlé en l'article précédent, et il sera fait mention sur l'ordre de transfert qui suivra les autres prisonniers, des causes qui auront empêché l'un ou plusieurs d'entr'eux de marcher avec la même escorte.

98. Les Capitains et Lieutenants de la Maréchaussée, auront la plus grande attention de tenir des notes exactes de ces événemens, sur leurs registrées de transfert, afin que l'on puisse en tout tems, s'assurer de ce que sont devenus les prisonniers conduits par les brigades.

99. Lorsque les Maréchaussées reçoivent un prévenu ou un condamné pour le conduire soit en prison, soit aux maisons d'arrêt; ils doivent 1°. avoir soin de se faire remettre avec le prévenu, toutes les pièces qui le concernent, revêtues des caractères

d'authenticité exigés par les lois et l'ordre du chef de la Maréchaussée, qui ordouné le transfert.

2°. En remettant le prévenu au Concierge, Gardien, ou Geolier, les Maréchaussées doivent faire transcrire en leur présence, sur le registre de la geôle, les ordres dont ils sont porteurs, ainsi que l'acte de remise des prisonniers ou Concierge de la maison d'arrêt ou de détention.

Le tout doit être signé, tant pas les Maréchaussées que par le Geolier: ce dernier en délivre une copie signée de lui pour leur décharge; les procès-verbal qu'ils en rédigent, les piéces et le reçu du Concierge, sont remis au chef de la Maréchaussée, qui a donné l'ordre de transfert ou d'extraction d'une prison dans une autre.

§. 15.

10. Großherzogthum Baden.

Das Reglement wegen der Hatschier (29) von 1770, enthält einige, jedoch unerheöliche, Vorschriften über das Transportwesen.

Baden hat im Jahr 1816 mit Würtemberg und Baiern die, §. 9 angeführte, Polizei- und Transport-Convention geschlossen.

§. 16.

11. Churfürstenthum Hessen.

Nach dem Dienst-Regulativ für die Landes-Sicherheits-Commandos, vom 6. Decbr.

---

(29) von Berg Polizeirecht Thl. V. S. 94.

1814 (30), liegen denselben die Transporte und vor denselben die Durchsuchung der Transportanden ob (§. 6); den Commandirten soll stets über die Ablieferung Bescheinigung ertheilt werden, welche sie an ihre Militair-Behörde einschicken müssen (§. 9).

Unterm 3. Februar 1815 ward wegen des Verfahrens bei Landes-Verweisungen eine ausführliche Vorschrift erlassen (31).

§. 17.

12. Großherzogthum Hessen.

In diesem Lande werden nur solche Vagabonden, deren Vaterland sicher ausgemittelt worden, von Ort zu Ort bis an die Gränze geleitet und dort der benachbarten Behörde zur weitern Fortschaffung in ihre Heimath überliefert, diejenigen aber, welche sich gehörig auszuweisen nicht vermögen, in den öffentlichen Arbeits-Anstalten detinirt.

§. 18.

13. Großherzogthum Frankfurt.

Schon des Churfürsten Friedrich Karl Joseph Edict wegen der öffentlichen Sicherheit, vom 4. Decbr. 1801, gebot (§. 49), „verdächtige Personen „nicht mehr schlechterdings im Allgemeinen aus dem

(30) Allgem. Gensd'. Codex S. 345.

(31) Anlage VIII. Auch in der allgem. deutschen Justiz- und Polizei-Fama vom J. 1815. No. 95. u. 96.

„Lande zu verweisen, sondern sie jedesmal um den Ort „ihrer Herkunft genau zu befragen, und sie alsdann „bei ihrer Entlassung an den Ort ihrer wirklichen oder „vorgeblichen Herkunft zu verweisen. Dieses Hinweisen „geschiehet (§. 50), je nachdem es die Umstände erhei- „schen, mittelst eines an die Obrigkeit des Orts der „Herkunft gerichteten Schreibens, in welchem, nebst „einer genauen Beschreibung der Person, auch die Ur- „sachen der Verhaftnehmung und der Wiederentlassung „angeführt werden müssen. Uebrigens sind einem sol- „chen Verdächtigen die etwa bei sich habenden Pässe, „von welcher Art sie immer seyn mögen, abzunehmen, „und ihm dagegen ein Laufzettel zu ertheilen."

§. 19.

14. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Die Beschaffung des Transports liegt in Gemäßheit der Instruction von 1810 in diesem Lande den Polizei-Soldaten gegen Gebühren ob (32).

Unterm 11. Octbr. 1808 ward eine Instruction, die Fortschaffung der ergriffenen Landstreicher betreffend, erlassen, und unterm 17. Decbr. 1814 erweitert und erläutert (33).

§. 20.

15. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Verordnung vom 2. März 1801, wegen Abstel-

(32) Allgem. Codex der Gensd'armerie. S. 365.
(33) Anlage X.

stellung der Bettelei (34), enthält mehrere Vorschriften wegen des Transports: „er soll von Ort zu „Ort, bis zur Heimath des Bettlers, geschehen; jeder „Orts-Vorsteher ist schuldig, den Transportirten anzu„nehmen, und in eben der Art, wie er abgeliefert wird, „wieder bis zum nächsten Ort bringen zu lassen; die „absendende Behörde beschafft den Transport nach Er„forderniß zu Wagen oder zu Fuß, unter nöthiger Be„deckung, und giebt einen offenen Schein mit, worin „die Art des Transports und der Bestimmungsort aus„gedruckt seyn muß; jeder Ort, wo die Ablieferung des „Bettlers zum weitern Transport geschiehet, erstattet „dem abliefernden die gehabten und ausgelegten Kosten „gegen Empfangschein, und der letzte empfängt gegen „Zurückgabe gesammter Scheine den Belauf aller Kosten „des ganzen Transports, von der Orts-Obrigkeit, wo„hin der gelieferte Transport gehört; der Transport „zum nächsten Herzogl. Amte geschiehet zwar ohne For„malitäten durch den Husaren allein, hat derselbe aber „mehre Leute auf einmal, oder gar verdächtige und un„ternehmende Menschen durch Wald und Dickigt zu „bringen, sind Kranke und Schwache bei dem Trans„port, und kann das Amt nicht bei Tage erreicht wer„den, oder muß gar Nachtquartier genommen werden, „so giebt auf erste Meldung des Husaren der Vorsteher „des Orts, wo der Fall eintritt, die nöthigen Leute und „Pferde zum Transport; ist von dem Orte, wo der „Transport ausgeht, bis zum Amte, nur eine Meile,

---

(34) In von Berg Polizeirecht Thl. V. S. 7.

„so muß jener Ort ohne Ablösung unentgeldlich diese „Hülfsleistung allein verrichten; sonst wird an jedem „Orte neuer Vorspann und Bedeckung gegeben; der „Transport über die Landesgränze erfolgt in eben dem „Maaße entweder durch den Husaren allein, oder unter „der nöthigen Assistenz.

Die Gensd'armerie muß, in Gemäßheit des Art. 4, No. 19, des (höchst vollständigen und zweckmäßigen) Gensd'armerie-Edicts vom 28. Nbvbr. 1812 ([35]) „Gefangene nnd Verurtheilte transportiren und „Sorgfalt anwenden, um ihre Entweichung zu verhin„dern. Wenn (Art. 22) ein Arrestant, Aufgegriffener „oder Verurtheilter der Gensd'armerie übergeben wird, „so ist die erste Pflicht des Gensd'armen, welchem er „anvertrauet ist, ihn zu durchsuchen, und ein Verzeichniß „der Effecten aufzusetzen, welche er bei sich führt; für „selbige ist der Gensd'arm von diesem Augenblick an „verantwortlich. Dieses Verzeichniß soll von dem Ge„fangenen und zwei Zeugen unterschrieben und jedes„mal von dem vorhergehenden Gensd'armen an den, „welcher ihn ablöset, übergeben werden, um endlich „dasselbe an die Behörde, wo der Gefangene bleibt, „abzuliefern."

Art. 23. „Die Effecten, welche der Gefangene „besaß, sollen ihm, mit Ausnahme der im folgenden „Artikel bemerkten, gelassen werden; nur hat die Gens„d'armerie darauf zu wachen, daß er durch Verkauf,

---

([35]) Allgemeiner Gensd'armerie-Codex S. 369.

„Verschenkung oder auf sonst irgend eine Art nichts „davon veräußern kann."

Art. 24. „Waffen, scharfe Instrumente und solche, „deren der Verhaftete oder Gefangene sich zu seiner „Entweichung bedienen könnte, wie auch Papiere und „Baarschaft, sollen ihm weggenommen werden, und der „Gensd'arme hat dieselben sammt dem General-Ver„zeichnisse der Effecten zu übergeben. Diese Uebergabe, „so wie die Richtigkeit des Verzeichnisses der Effecten, „muß er sich bei der Ablieferung des Gefangenen be„scheinigen lassen."

Art. 25. „Die Commandanten der Brigaden sol„len sich bei jedem Transporte eines Gefangenen über „die Vollziehung dieser Vorschrift Rechenschaft geben „lassen, und findet es sich, daß die Gensd'armen ver„säumt haben, dieselben zu befolgen, so sollen sie nach „der Strenge des Gesetzes bestraft werden."

Art. 26. „Von der, dem Gefangenen abgenom„menen, Baarschaft ist unterwegs die Zehrung desselben, „und zwar täglich mit 3 Gr. zu bestreiten, und der „Ueberrest davon ist, nebst den Papieren und Effecten, „am Orte der Ablieferung mit gehöriger Berechnnng zu „übergeben. Hat der Arretirte oder Gefangene jedoch „keine oder nicht hinreichende Baarschaft, so muß der „Gensd'arm nach obigem Satze ihm das Erforderliche „verabreichen, und die dadurch verursachten Auslagen „von der Behörde, an welche er den Arrestanten oder „Aufgegriffenen abliefert, wieder erhalten."

Art. 27. „In der Regel geschieht der Transport „der Gefangenen und Arrestanten zu Fuß. Es finden

„nur in dringenden Fällen Ausnahmen hievon, und „z. B. dann Statt, wenn Gebrechliche und Kranke, „in sofern bei letztern der Transport überhaupt zulässig „und ihrer Gesundheit nicht nachtheilig ist, fortzuschaf- „fen, oder wenn die Aufgegriffenen so zahlreich oder „gefährlich sind, daß sie nicht füglich anders, als auf „Wagen gebunden, mit Sicherheit transportirt werden „können. Solchen Falls ist dem Gensd'armen zuge- „standen, am Orte der Aufgreifung, oder wo er es „sonst für nöthig findet, eine Fuhre zum Transport zu „fordern, welche von 2 Meilen zu 2 Meilen zu wech- „wechseln, auch unentgeldlich zu leisten ist, und wor- „über der Gensd'arm an die Behörde, von welcher er „dergleichen Fuhre erhalten, eine Bescheinigung aus- „zustellen hat."

Unterm 14. Novbr. 1814 erging, in Uebereinstim- mung mit der Preußischen Circular-Verordnung vom 10. Octbr. 1814, eine Verordnung über den Transport aus dem Lande (36).

§. 21.

16. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Nach der Instruction für die im Lande commandirten Husaren, vom 25. Sept. 1798 (37) §. 10, „hat der Husar alle als Vagabonden verdächtige

---

(36) Anlage XI.

(37) Allgem. Gensd'armerie-Codex S. 393.

„Ausländer, welche er in seinem Districte sowohl auf „der Betteley, als auf dem Herumstreichen, oder sonst „auf unrechtem Wege betrifft, sofort über die nächste „Landesgränze zu bringen, wofern der Ort der Ertap„pung nicht über eine Meile von derselben entfernt ist, „oder sein Weg ihm sonst dahin führt; ist die Entfer„nung aber weiter, oder andere Umstände verstatten dem „Husar nicht, den Transport zu besorgen, so hat er „den Aufgegriffenen der nächsten Orts-Obrigkeit zur „weitern Verfügung zu überliefern. Die Ueberlieferung „an die nächste Orts-Obrigkeit hat der Husar auch dann „zu beschaffen, wenn in Ansehung des Aufgegriffenen „eine noch nähere Untersuchung ihm nöthig scheint. „Denjenigen Bettler oder Vagabonden, den der Husar „wirklich über die Landesgränze bringt, hat er aufs „ernstlichste zu bedeuten, daß, wofern er sich nochmals „im hiesigen Lande betreten ließe, er ganz ohnfehlbar „mit dem Zuchthause, und nach Befinden noch härter „bestraft werden wird. Sodann bleibt der Husar we„nigstens eine halbe Stunde auf der Gränze halten, „um sich zu überzeugen, daß der Entlassene auch wirk„lich im fremden Gebiete schon eine Strecke zurückgelegt „hat. Sollte der Husar Abends spät einen Bettler „oder Vagabonden aufgreifen, so daß dessen Transport „über die Landesgränze an dem Tage nicht mehr Statt „finden kann, so übergiebt er ihn gleichfalls die Nacht „über der nächsten Orts-Obrigkeit, und transportirt „ihn des andern Tages über die Landesgränze."

---

§. 22.

17. Herzogthum Sachsen-Gotha.

In Gemäßheit des Patents wegen der Land-Polizei-Miliz oder Gensd'armerie, vom 24. Novbr. 1811 ([38]), liegen derselben die Transporte ob; besondere Instructionen über das, dabei zu beobachtende, Verfahren enthält dasselbe nicht.

Die Circular-Verordnung wegen Fortschaffung ausländischer Verbrecher, Bettler und Landstreicher, vom 25. Jul. 1809 ([39]), enthält dagegen über den Transport mehrere Vorschriften.

§. 23.

18. Herzogthum Braunschweig.

In diesem Lande ist unterm 29. Dec. 1814 eine, mit den, im Preußischen angenommenen Grundsätzen übereinstimmende, Verordnung wegen des Transports der Verbrecher und Vagabonden erlassen ([40]).

§. 24.

19. Herzogthum Holstein.

In den Herzogthümern Holstein und Schleswig sind die, in der Preußischen Circular-Verordnung vom 10.

([38]) Allgem. Gensd'arm. Codex S. 403.

([39]) Anlage XII.

([40]) Anlage XIII.

Octbr. 1814 enthaltenen, Grundsätze gleichfalls angenommen (41).

§. 25.

20. Herzogthum Oldenburg.

Die Polizei-Dragoner müssen, in Gemäßheit der Instruction von 1794 (42), Gefangene transportiren.

Unterm 10. Decbr. 1814 erging wegen des Transports der Verbrecher und Vagabonden über die Landesgränze, eine eigene, den Preußischen Grundsätzen angemessene, Verordnung (43).

§. 26.

21. Herzogthum Nassau.

Die Landesherrliche Verordnung, die Obliegenheiten der Landjäger betreffend, vom 20. Novbr. 1809, legt denselben die Pflicht der Bewahrung und des Transports der arretirten Personen ob, ohne jedoch das Nähere dieser Pflicht zu bestimmen.

Das Preußische Circular vom 10. Octbr. 1814 ist von Seiten des Staats-Ministeriums unterm 6. April 1815 sämmtlichen Regierungen des Herzogthums zur Nachricht und Befolgung mitgetheilt.

---

(41) Anlage XIV.

(42) In von Berg Polizeirecht Thl. V. S. 104.

(43) Anlage XV.

§. 27.

22. Herzogthum Anhalt-Dessau.

Der Transport liegt der Gensd'armerie in Gemäßheit des Gensd'armerie-Reglements vom 12. August 1810 ob (44).

Die Behörden dieses Herzogthums sind von der dortigen Rentkammer unterm 4. Nov. 1814 angewiesen, nach den, in der Preußischen Circular-Verordnung vom 10. Octbr. 1814 enthaltenen, Grundsätzen zu verfahren.

§. 28.

23. Herzogthum Anhalt-Bernburg.

Nach der Instruction für die Gensd'armerie, vom 12. Octbr. 1810 (45), gehört der Transport zu den Obliegenheiten der Gensd'armerie.

§. 14. „Ehe der Gensd'arm die arretirten oder „aufgegriffenen Personen transportirt, hat er, sobald „solches geschehen kann, ihnen ihre sämmtlichen Pa-„piere, alle Waffen, gefährliche Instrumente und ver-„dächtige Effecten, z. B. Dietriche, Brecheisen, und der-„gleichen, auch alles baare Geld abzunehmen, und Al-„les in Gegenwart des Arretirten aufzuzeichnen."

§. 15. „Der Transport geschiehet in der Regel „zu Fuß. Ausnahmen hievon finden nur in dringen-„den Fällen Statt, z. B. wenn Gebrechliche und Kranke

(44) Allgemeiner Gensd'armerie-Codex S. 438.

(45) Allgem. Gensd'arm. Codex S. 449.

„(in sofern bei letztern der Transport überhaupt zu„lässig und ihrer Gesundheit nicht nachtheilig ist) fort„zuschaffen, oder wenn die Aufgegriffenen so zahlreich „und gefährlich sind, daß sie nicht anders, als auf „Wagen gebunden, mit Sicherheit transportirt werden „können. In solchen Fällen kann der Gensd'arm an „jedem Orte im Lande, wo er es nöthig findet, gegen „Ausstellung eines Scheins, eine Fuhre bis zum Orte „der Ablieferung fordern. Die Zehrung des Arretirten „während des Transports ist von der ihm abgenomme„nen Baarschaft und zwar täglich mit 3 Gr. zu be„streiten. Hat der Arretirte keine oder nicht hinrei„chende Baarschaft gehabt, so hat ihm der Gensd'arm „das Erforderliche nach obigem Satz zu verabreichen, „und die Wiedererstattung von der Orts-Obrigkeit zu „erwarten."

§. 16. „Der Gensd'arm ist dafür verantwortlich, „daß der Aufgegriffene und Arretirte ihm nicht ent„springe; dagegen kann er zu dessen Festhaltung sich „aller Mittel bedienen, welche dem Körper und der Ge„sundheit des Arretirten nicht schädlich sind. Wenn er „den Transport allein zu bewerkstelligen sich nicht ge„trauet, so kann er die nächste Orts-Obrigkeit oder „Dorfgerichte um Beigebung der nöthigen Hülfe er„suchen."

§. 17. „Wenn dem Gensd'armen die aufzugrei„fende oder aufgegriffene Person entspringt, so hat er „selbige ernstlich und schnell zu verfolgen, und wenn „er sie nicht erreicht, sowohl andern Gensd'armen, wo „er solche trifft, als auch die Gerichts-Obrigkeiten und

„Dorfgerichte um Beihülfe zu ersuchen, und den Ent„sprungenen, wenn er ihn findet, gleich zur Haft zu „bringen."

Die Grundsätze der Preußischen Circular-Verordnung vom 10. Oct. 1814 sind auch hier in der Verordnung vom 25. Novbr. 1814 (46) angenommen.

§. 29.

24. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

In Uebereinstimmung mit mehreren benachbarten Regierungen, ward in diesem Fürstenthum über das Transportwesen unterm 2. Septbr. 1808 eine eigene Verordnung erlassen (47).

§. 30.

25. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen gehört, in Gemäßheit der Instruction für die Gensd'armerie, vom 28. März 1812 (48), der Transport der, mittelst Schubs fortzuschaffenden, Personen zu den Pflichten der Gensd'armerie.

„Der Gensd'arm muß (§. 8.) ihnen ihre sämmt„lichen Papiere, alle Waffen, gefährliche Instrumente „und alles baare Geld abnehmen und solches in Ge-

---

(46) Anlage XVI.

(47) Anlage XVII.

(48) Allgem. Gensd'armerie-Codex S. 463.

„genwart der Arretirten aufzeichnen. Er darf sich zur „Festhaltung der ihm zum Transport übergebenen Per„sonen aller Mittel bedienen, welche den Körper und „der Gesundheit der Arretirten unschädlich sind."

„Hat er (§. 9) Kranke oder Gebrechliche zu trans„portiren, welche nicht füglich zu Fuß gehen können, „oder sind die Arrestanten so zahlreich und gefährlich, „daß sie nicht anders, als auf Wagen gebunden, mit „Sicherheit fortgeschafft werden können, so ist er be„rechtigt, die nöthigen Fuhren bis zum Ort der Ablie„ferung zu requiriren. Die Zehrung des Arretirten „während des Transports ist von der ihm abgenomme„nen Baarschaft zu bestreiten, und wenn er dergleichen „nicht hat, so hat entweder das Gericht, welches den „Transport eines Arrestanten anordnet, oder dasjenige, „an welches ein von einem Gensd'armen Aufgegriffener „eingeliefert wird, die zu machenden Auslagen zu ver„güten."

In Uebereinstimmung mit Schwarzburg-Rudolstadt und andern benachbarten Fürsten, erging unterm 12. Oct. 1808 die, unter den Anlagen abgedruckte, Verordnung (49), so wie unterm 12. Novbr. 1814 ein, mit den Grundsätzen des Preußischen Circular-Rescripts vom 10. Oct. 1814 übereinstimmendes, Edict (50).

---

(49) Anlage XVIII.

(50) Anlage XIX.

§. 31.

26. Fürstlich-Reußische Lande der jüngern Linie.

Das Patent zur Erhaltung öffentlicher Sicherheit, d. d. Gera den 25. August 1808, bestimmt:

§. 13. „Alle Bettler, Vagabonden und sonst verdächtige Personen, sind sofort aufzugreifen und mit „einer ausreichenden Bedeckung bis zum nächsten, nach der „Stadt zu gelegenen, Dorfe zu bringen und daselbst an „den Schultheißen oder Dorfrichter abzugeben, von da „aber von Dorf zu Dorf auf gleiche Weise bis nach „der Stadt und daselbst an Stadt- und Landgerichts-„stelle zu transportiren."

§. 14. „Sollte eine Gemeinde dergleichen Arre-„stanten zur Bewachung und ohne weitern Transport „nicht annehmen; so werden diejenigen, an welchen die „Reihe steht, wenn sie des Richters oder Schultheißen „Anordnung nicht Folge leisten, jeder um 5 Thlr., wo-„von die den Arrestanten überbringende Mannschaft die „Hälfte bekömmt, bestraft, und zum Ersatz der dadurch „etwa verursachten weitern Versäumniß- und Berech-„nungs- und andern Kosten angehalten."

Unterm 9. März 1809 erging eine eigene Verordnung, wie es mit Transportirung der aufgegriffenen Vaganten durch den sogenannten Schub in ihre Heimath gehalten werden solle ([51]).

([51]) Anlage XX.

§. 32.

27. Fürstenthum Waldeck.

Auf erfolgte Mittheilung des Preußischen Circulars vom 10. Octbr. 1814 ist unterm 19. Januar 1815 eine gleichartige Verfügung erlassen (51).

§. 33.

28. Fürstenthum Lippe-Detmold.

Die Königl. Preußische Circular-Verordnung vom 10. Octbr. 1814 (§. 7) ist nach dem, von der Fürstl. Regierung zu Detmold an das Preußische Polizei-Ministerium unterm 15 Novbr. 1814 erlassenen, Schreiben sämmtlichen Lippe-Detmoldschen Polizei-Behörden zugefertigt, um darnach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

(51) Anlage XXI.

Codex Diplomaticus

von XXVI Transport-Gesetzen.

I.

Circulare des Königl. Preuß. Polizei-Ministeriums, den Transport der, aus dem Lande zu bringenden, Verbrecher und Vagabonden betreffend, vom 10. Octbr. 1814.

Das, bei Landesverweisungen bis jetzt beobachtete, Verfahren, nach welchem der zu Verweisende ohne alle Benachrichtigung der Behörden des Auslandes oft heimlich über die Landesgränze gebracht und ohne alle Aufsicht sich selbst und seinem Schicksale überlassen wurde, hat, wie die Erfahrung lehrt, in der Regel nicht nur den Zweck unerreicht gelassen, sondern oft noch weit üblere Folgen nach sich gezogen, indem der Verwiesene entweder in die Königl. Staaten zurückkehrte, oder, im Auslande seine verbrecherische Laufbahn fortsetzend, mit andern in den hiesigen Straf-Anstalten ihm bekannt gewordenen, ebenfalls aus dem Lande gebrachten Verbrechern, sich verabredetermaßen wiederfand, und so den Grund zu Diebes- und Räuberbanden legte.

Ich fand mich daher veranlaßt, dem Herrn Justizminister die Abstellung dieser Mißbräuche und ins besondere vorzuschlagen, daß künftig alle Landesverweisungen,

unter Beobachtung eines zweckmäßigen, jenen Nachtheilen vorbeugenden, Verfahrens durch die Polizei-Behörden vollstreckt werden mögten.

Da derselbe diesen Vorschlag angenommen, und, demselben gemäß, durch die in Abschrift beigehende, mir mitgetheilte Circular-Verfügung sämmtliche Gerichtsbehörden angewiesen hat; so veranlasse auch ich die Königl. Regierung, alle Polizei- und andere betreffende Behörden, namentlich die der Straf-Anstalten in deren Departement hiernach zu instruiren und dabei folgende Bestimmungen zum Grunde zu legen.

1) Jeder Transport Eines des Landes Verwiesenen erfolgt von nun an durch die Orts-Polizeibehörde, an welche derselbe daher von dem Gerichte zu diesem Ende abgeliefert wird.

2) Die Gränze, über welche derselbe zu bringen, wird der Polizei-Behörde vom Gerichte bei der Ablieferung bekannt gemacht, widrigenfalls aber von der erstern, nach vorgängiger Rücksprache mit dem letzten, bestimmt.

3) Wenn der Transportandus in dem unmittelbar angränzenden Auslande geboren, oder wohnhaft ist, oder sonst seinen Gerichtsstand hat, und in dasselbe zurückgebracht werden muß; so hat die Polizei-Behörde ihn an die nächste Stadt oder Amtspolizei-Behörde dieses Auslandes abzuliefern, und derselben das Weitere zu überlassen. Eben dieses findet Statt, wenn der Verbrecher nicht in dem unmittelbar angränzenden Auslande bleibt, sondern dasselbe nur durchreisen muß, um zu seiner Bestimmung zu gelangen.

4) Die absendende Polizei-Behörde muß außerdem die des Bestimmungsortes des Transportanden von der bevorstehenden oder schon erfolgten Absendung benachrichtigen; und

5) dem Verwiesenen einen Paß mitgeben, welcher, außer den gewöhnlichen Erfordernissen und der möglichst vollständigen Personsbeschreibung, die Veranlassung der Verweisung, den Ort, wohin der Verwiesene sich begeben will oder soll, und die Weisung enthält, bei der, von dem Gerichte ihm an-

gedroheten, Strafe die Königlichen Staaten nicht wieder zu betreten.

Es versteht sich von selbst, daß jede, mit der Polizei-Verwaltung beauftragte, Orts-Behörde dergleichen Pässe zu ertheilen befugt ist.

6) Der Transport innerhalb Landes erfolgt auf die, bei Verbrechern und Herumtreibern übliche, Art, bis zu der Polizei-Behörde des Grenzortes, welche alsdann die Ablieferung an die nächste Polizei-Behörde des Auslandes, wie oben bestimmt ist, unter Mitsendung des Passes, der absendenden diesseitigen Behörde, besorgt.

7) Den diesseitigen Regierungen und Polizei-Behörden ist überlassen, wegen vorgängiger Benachrichtigung, mit den Behörden des Auslandes Verabredungen zu treffen.

8) Die absendende diesseitige Behörde giebt dem Gerichte, welches den Verbrecher ablieferte, die Bescheinigung des wirklich erfolgten Transports über die Gränze.

9) Dagegen werden dieser Polizei-Behörde die, durch den Transport verursachten, Kosten von dem gedachten Gerichte erstattet, welchem die Liquidation derselben zuzustellen ist.

10) Die, bei diesen Transporten vorfallenden, Fahrlässigkeiten sind besonders strenge zu ahnden.

11) Das oben vorgeschriebene Verfahren tritt auch bei denjenigen ein, welche in Folge polizeilicher Maaßregeln oder Verfügungen über die Gränze gebracht werden, in so weit es auf sie anwendbar ist; so wie es auch

12) in Ansehung der, von ausländischen Behörden in die diesseitigen Staaten zurückgebrachten, Individuen, in so fern sie in denselben ihren Gerichtsstand haben, Anwendung findet.

Indem ich die Königl. Regierung schließlich benachrichtige, daß ich die vorstehenden Bestimmungen auch den Regierungen der benachbarten Staaten, mit dem Ersuchen um Erlassung entsprechender Anweisung ihrer Unterbehörden mitgetheilt habe, überlasse ich derselben, mit den Behörden des angränzenden Auslandes

selbst

selbst Verabredungen zu treffen, durch welche die Ausführung dieses Verfahrens befördert werden kann, und erwarte Abschrift der an die diesseitigen Unterbehörden zu erlassenden behufigen Instruktion.

Berlin, den 10. Octbr. 1814.

In Abwesenheit

des Herrn Staats- und Polizei-Ministers Durchlaucht

gez. von Kamptz.

An
sämmtliche Königl. Regierungen
und
Militair-Gouvernements.

II.

Circular des Justiz-Ministeriums, den Transport der zur Landes-Verweisung verurtheilten Verbrecher betreffend, vom 1. Octbr. 1806.

Die erkannten Landes-Verweisungen sind bisher gemeiniglich auf eine Art vollstreckt worden, daß der Zweck derselben größtentheils verloren gegangen, und die über die Gränze gebrachten Personen zur Rückkehr oft gezwungen gewes,n. Um diesen Nachtheilen möglichst vorzubeugen, hat das Polizei-Ministerium beschlossen, die zu Transportirenden mit angemessenen Pässen versehen zu lassen, und der Chef der Justiz ist mit gedachtem Ministerium dahin übereingekommen, den Transport über die Gränze jedesmal durch die Orts-Polizei-Behörde, gegen Erstattung der Kosten von Seiten des Gerichts, besorgen zu lassen Dem gemäß muß ein solcher über die Gränze zu transportirende Mensch der Polizei-Behörde zu diesem Zweck überliefert werden, nachdem demselben vorher von dem Gericht die nöthige Warnung wegen der Folgen einer etwanigen Rückkehr ertheilt worden ist. Die Polizei-Behörde ist dabei zu

ersuchen, über den wirklich erfolgten Transport über die Gränze eine Bescheinigung zu den Untersuchungs-Acten zu ertheilen. Hiernach hat sich das Königl. Kammergericht (Ober-Landesgericht) die (Criminal-Deputation) zu achten, und die dem Collegio untergeordneten Gerichte durch die Amtsblätter ebenfalls dazu anzuweisen.

Berlin, den 1. Octbr. 1814.

Der Justizminister

von Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.
An sämmtliche Königl. Ober-Landesgerichte.
An die Criminal-Deputation des hiesigen Königl. Stadtgerichts.

III.

General-Instruktion des Königl. Preußischen Polizei-Ministeriums für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande, vom 16. Septbr. 1816.

Die Unzulänglichkeit der, über den Transport der Verbrecher und Landstreicher vom Civilstande vorhandenen, gesetzlichen Vorschriften und die Verschiedenheit des dabei beobachteten Verfahrens hat bisher manche, der öffentlichen Sicherheit höchst nachtheilige, Unordnungen veranlaßt, und zu deren Vorbeugung nachstehende resp. Zusammenstellung der, darüber bestehenden, Bestimmungen und nähere Instruktion nothwendig gemacht:

§. 1.

1. Gegenstand dieser Instruktion.

Die gegenwärtige Instruktion gilt für alle, von Polizei-Behörden jeder Art angeordnete oder geleitete,

Transporte der Verbrecher, verdächtigen Personen, Landstreicher oder sonstiger Arrestanten, insofern sie nicht zum Militairstande gehören, und daher auf Anordnung einer Militairbehörde transportirt werden, ohne Unterschied, ob sie von einem einheimischen Orte zum andern, oder aus dem Lande ins Ausland, oder aus dem Auslande in oder durch das Inland transportirt werden, insoweit die Unanwendbarkeit einzelner Bestimmungen nicht aus der Eigenthümlichkeit dieser einzelnen Transporten folgt, wie z. B. beim Transport von einem Orte zum benachbarten Orte auf die Transportstation nicht gesehen werden kann (§. 6.).

Sie verbindet alle diejenigen, welche mit dem Transporte der obgedachten Individuen beauftragt oder beschäftigt sind; die, beim Transporte durch Gensd'armerie oder anderes Militair eintretenden, Abweichungen ergeben sich von selbst, und werden, dem Befinden nach, noch besonders öffentlich bekannt gemacht oder sonst bestimmt werden.

§. 2.

2. Transport der Verbrecher.

Es verbleibt bei der, durch die Circular-Verordnungen der Ministerien der Justiz und der Polizei resp. vom 1. und 10. Octbr. 1814 gemachten, Anordnung, daß die Justiz-Behörden die, auf ihre Verfügung über die Gränze zu transportirenden, Verbrecher jedesmal an die Polizei-Behörde zur Vollstreckung des Transports abliefern. Die Polizei-Behörden müssen aber auch bei andern Verbrechern die Transport-Requisitionen der Justiz-Behörden in der hier vorgeschriebenen Art erfüllen.

§. 3.

3. Transportstraßen.

Die Königlichen Regierungen haben, jede in ihrem Departement, resp. unter Rücksprache mit den benachbarten Regierungen, zum Transporte der Verbrecher und Vagabonden baldmöglichst eigene Etappenstraßen resp. anzuordnen, oder, wo sie bereits vorhanden, zu revidiren. Diese Transportstraßen sind so viel, als möglich, mit

den Militairstraßen zu vereinigen, und über Orte zu leiten, in welchen Gensd'armeriepikets oder Garnisonen sich befinden, und die zu Transportstationen übrigens sich eignen.

§. 4.

4. Transportstationen.

Auf den Transportstraßen sind in angemessenen Entfernungen von drei bis vier Meilen Transportstationen zu bestimmen und einzurichten, und dazu möglichst Städte und Aemter, oder große Dörfer, so viel thunlich Orte, in welchen Garnisonen oder Gensd'armeriestationen sind, zu wählen.

Die Königlichen Regierungen werden verfügen, daß zu jeder Zeit auf den Transportstationen hinlängliche Vorkehr zur sichern Bewachung, Aufbewahrung, und Fortschaffung der Transportaten, mithin sowohl die nöthige Militair- oder Civilbewachung, als angemessene Gefängnisse und, in Gemäßheit des Directorialrescripts vom 12. März 1805 (Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung, Heft XIV. Abschnitt III. No. III.), hinreichende Schließgeräthschaften vorhanden sind.

§. 5.

5. Oeffentliche Bekanntmachung derselben.

Sowohl die Transportstraßen, als die Transportstationen, sind in jedem Regierungs-Departement öffentlich und zugleich den benachbarten Regierungen bekannt zu machen.

§. 6.

6. Richtung der Transporte.

Jeder Transport geschieht nur auf der angeordneten Transportstraße; sie muß genau gehalten, und Nebenwege nicht eingeschlagen werden.

Die Transporte von den, an der Transportstraße nicht liegenden, Orten müssen, unter Beobachtung der übrigen Vorschriften dieser Instruktion, auf die nächste

Transportstation gerichtet werden, falls der Bestimmungsort nicht näher, wie diese ist, als in welchem Fall sie, unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion, unmittelbar auf derselben erfolgen.

§. 7.

7. Wechsel des Transports.

Jeder Transport geht von einer Transportstation zur andern (§. 4.), und wird nur auf derselben die Begleitung gewechselt, in Ansehung der militairischen Bedeckung entscheidet jedoch die ihr gegebene Anweisung.

Den Polizei-Behörden bleibt indessen unbenommen, nach Maaßgabe der Verhältnisse, ein- für allemal, oder in einzelnen Fällen anzuordnen, daß die Transportbegleitung nicht von Station zu Station, sondern von Ort zu Ort wechseln soll; der Transportführer (§. 11.) muß jedoch so viel als möglich nur an Stationsörtern gewechselt werden.

Ausnahmen vom Wechseln des Transports an einem Etappenorte finden Statt, wenn

1) der Transportat an einem, zwischen den Stationen liegenden, Orte abgeliefert werden soll, oder

2) Unglücksfälle die Fortsetzung des Transports bis zur nächsten Station nicht gestatten, als in welchem Falle die Obrigkeit des Ortes, an welchem die Behinderung sich äußert, in die Stelle und Verbindlichkeiten der Obrigkeit des nicht erreichten Stationsorts tritt, und, gleich derselben, für die sichere Bewachung und Fortschaffung des Transportaten, bis zum obgedachten Stationsorte sorgen, und die Transportkosten resp. erstatten und vorschießen (§. 14.) muß.

§. 8.

8. Anzahl der Transportaten.

Die Anzahl der, auf den nämlichen Transport zugleich zu gebenden, Individuen hängt von dem, alle ein-

tretende Verhältnisse genau berücksichtigenden, Ermessen der absendenden Behörde ab.

Sie hat auch darauf zu sehen, daß gefährliche Transportaten, die gemeinschaftlich Verbrechen begangen haben, oder herumgestreift und mit einander genau bekannt sind, entweder auf besondern Transporten, oder auf dem nämlichen Transporte mit erhöheter Vorsicht transportirt werden.

Wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen; so müssen an jedem Orte die Transportaten in der Ordnung, wie sie angekommen sind, weiter befördert werden.

§. 9.

9. Transportaten.

Die Transporte erfolgen auf folgende Arten:

I. auf der ordentlichen Post.

Diese ist nur Ausnahmsweise, bei besonderer Bewandniß der Verhältnisse, zulässig und erfordert einen eigenen Begleiter; die näheren Vorschriften müssen in einzelnen Fällen nach Maaßgabe derselben bestimmt werden.

II. auf einem oder mehreren Wagen.

Der Wagentransport ist nur zulässig,

1) bei besonders gefährlichen Verbrechern, welche allemal auf Wagen zu transportiren, und, nach Befinden, an denselben anzuschließen oder anzubinden sind;

2) bei Transportaten, welche, nach dem ärztlichen Gutachten (§. 16.), wegen Krankheit oder Schwächlichkeit, ohne Nachtheil der Gesundheit, nicht zu Fuß transportirt werden können;

3) wenn schwache Greise oder mehrere kleine Kinder transportirt werden;

4) wenn Personen höheren Standes transportirt werden, wobei überdem auch in Ansehung der Gattung des Wagens auf den Stand Rücksicht zu nehmen ist;

5) wenn, wegen besonders schlechter Witterung oder unterweges eingetretener Unglücksfälle, die Station ohne Wagen nicht würde erreicht werden können, und Verhältnisse das, §. 7. No. 2. gedachte, Auskunftsmittel nicht gestatten.

6) wenn der Fußtransport, wegen Widersetzlichkeit der Transportaten, mit Sicherheit nicht fortgesetzt werden kann und Verstärkung der Begleiter (§. 11.) nicht hinreichende Sicherheit gewährt;

7) wenn der Transportat unterweges so erkrankt, daß er, ohne Nachtheil seiner Gesundheit, zu Fuß nicht weiter gebracht werden kann; und

8) wenn die Verhältnisse überhaupt einen schleunigen Transport erfordern.

In den Fällen 1. 2. 3. 4. und 8. muß die absendende Behörde den Wagentransport gleich anordnen, in den Fällen 5. 6. und 7. aber der Transportführer unterweges die Fuhre annehmen, und ihm hierbei von jeder Obrigkeit, besonders aber von den Schulzen, schleunige Hülfe geleistet, in dem einen, wie in dem andern Falle aber auf die möglichst wohlfeile Anschaffung der Fuhre Bedacht genommen werden.

III. zu Pferde; dieser Reittransport ist nur ausnahmsweise in seltenen, dazu geeigneten, Fällen nicht anders, als mit besonderer Sorgfalt zulässig.

IV. zu Fuß; der Fußtransport ist bei bloßen Va- Vagabonden und minder gefährlichen Verbrechern Regel, und findet allemal statt, wenn keine der vorgedachten Transportarten zulässig ist.

§. 10.

10. Militair- oder Civiltransport.

Der Transport ist, nachdem er von der Gensd'armerie und andrem Militair, oder von den Gemeinden geführt wird, Militair- oder Civil- und Communaltransport.

I. Der Militairtransport ist in folgenden Fällen erforderlich.

1) Mörder, Brandstifter, Räuber, gefährliche Diebe, Betrüger oder ähnliche, die öffentliche Sicherheit beunruhigende, gefährliche Verbrecher, sind in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Decbr. 1804 (Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung, Heft XIV. Abschnitt III No. III) und der, auf deren Grund erlassenen, Direktorial-Rescripte vom 18. desselben Monats Ediktensammlung vom Jahre 1804. No. 63 und vom 15. Januar 1805. (Jahrbücher a. a. O) nicht anders, als militairisch, mithin, nach Vorschrift des §. 81 des Gensd'armerie-Edikts vom 30. Juli 1812, von der Königlichen Gensd'armerie, oder, wenn diese in genugsamer Anzahl nicht vorhanden seyn sollte, von dem, dazu requirirten, Militair zu transportiren.

Die absendende Behörde oder die der Stationsörter hat deshalb die nöthigen Requisitionen zu erlassen; wenn solche Verbrecher von einer unbequartirten Stadt oder vom platten Lande abgeführt werden, und keine Gensd'armerie zu haben ist; so sind sie unter starker Begleitung von Bürgern oder Bauern bis zur nächsten Station, und von dort durch Gensd'armen oder Militair weiter zu bringen.

Die Anzahl der, dem Militair oder der Gensd'armerie beizugebenden, Civilbegleiter ist nach den jedesmaligen Verhältnissen zu bestimmen, und bei Transporten durch Militair, nach dem Direktorial-Rescripte vom 12 März 1805, der Civilbegleitung die Bezahlung der Transportkosten lediglich zu überlassen.

In Ansehung der, dem Militair für die, den Civil-Behörden bisher obgelegenen, Transporte von ihnen zu leistenden, Vergütigung, nämlich

a) vom Einem Thaler Diäten und dem, zum Fortkommen unentgeldlich zu stellenden, Reitpferde für den, bei starken Transporten kommandirten, Offizier und
b) von vier guten Groschen täglicher Zulage für den Gemeinen auf dem Hin- und Rückmarsch,

verbleibt es bei der Königlichen Kabinetsordre vom 5. Decbr 1804 und den Direktorial-Rescripten vom 15. Januar und 12. März 1805.

2) Gefährliche Landstreicher, Verdächtige oder sonstige Arrestanten werden von der Gensd'armerie, wenn dies aber wegen deren Schwäche oder anderweitigen Beschäftigung nicht zulässig ist, von den Gemeinden, allenfalls unter militairischer Bedeckung, transportirt, und hängen im erstern Falle die, der Gensd'armerie beizugebenden, Civilbegleiter und deren Anzahl, von den Umständen ab.

II. Leichte Verbrecher und minder gefährliche Landstreicher und andere Individuen sind, wie bisher, von den Gemeinden zu transportiren.

§. 11.

11. Stärke und übrige Beschaffenheit der Begleitung.

Die Stärke der Begleitung und die Anzahl der Transporteurs ist nach Maaßgabe der Zahl, Gefährlichkeit und übrigen Beschaffenheit der Transportanden, der Jahreszeit, der Wege, und anderer Verhältnisse von der absendenden Behörde, jedoch allemal dergestalt zu bestimmen, daß sie völlig hinreicht, um den Transport mit Sicherheit zur nächsten Station (§. 4) zu bringen.

Bei Civil-Transporten zu Fuß müssen mindestens

zwei	Begleiter	auf	einen	Transportaten
vier	—	—	zwei	—
fünf	—	—	drei	—
sieben	—	—	vier	—

und so weiter in fortschreitendem Verhältnisse gegeben werden; bei schwächlichen Männern und bei Weibern und Kindern ist eine geringere Zahl zulässig. Die Zahl der Begleiter bei andern, als Fußtransporten und bei Militairtransporten (§. 10) richtet sich nach den Verhältnissen.

Der Transportführer muß nicht allein für die Erhaltung der bestimmten Anzahl während des Transportes sorgen, mithin, wenn einer der Begleiter an der Fortsetzung desselben unterweges behindert werden sollte, an dessen Stelle am nächsten Orte einen andern requiriren, sondern er ist auch schuldig, während des Trans-

ports an jedem Orte eine Verstärkung der Mannschaft in allen den Fällen zu requiriren, in welchen ihm gestattet seyn würde, einen Wagen anzuschaffen (§. 9. No. II.)

Zu Transporteurs müssen nur treue, zuverlässige, unerschrockene, handfeste und gewandte Männer genommen, mithin

1) Weiber;
2) Männer über 60 Jahre alt;
3) junge Leute unter 18 Jahren;
4) schwache und unbeholfene Menschen; und
5) Menschen von zweideutigem, üblen Rufe

durchaus davon ausgeschlossen und dies auch bei etwanigen Stellvertretern beobachtet werden.

Es wird den Regierungen überlassen, auf den Transport-Stationen eine angemessene Anzahl solcher qualifizirter Personen auszumitteln, und gegen Entbindung von andern persönlichen Gemeindediensten oder andere angemessene Vergütung, ein- für allemal zu Transporteurs zu bestimmen.

Die absendende und resp. Stations-Behörde bestellt aus den Transporteurs einen zum Führer des Transports, dessen Anordnungen die übrigen Folge zu leisten haben, und welchem die Transportkosten und Transport-Dokumente (§. 19 bis 21) anzuvertrauen sind.

Ob und wie die einzelnen Transportaten den einzelnen Transporteurs zur besondren Bewachung anzuvertrauen sind, hängt von der Bestimmung der Behörde ab.

In dazu geeigneten Fällen kann die absendende Behörde überdem den Transport unter die Leitung eines Polizei- oder andern Beamten stellen, oder dem Transport einen Begleiter zu Pferde beigeben.

Die Begleiter müssen, nach der Gefährlichkeit und Anzahl der Transportaten und den übrigen Verhältnissen, mit Waffen, auf jeden Fall aber mit tüchtigen Knüppeln, so wie mit Schließgeschirren oder Stricken versehen seyn, um davon nöthigenfalls Gebrauch zu machen; es müssen wenigstens so viele Transporteurs

mit Waffen versehen seyn, als Individuen transportirt werden.

§. 12.

12. Transportkosten.

Zu den Transportkosten gehören alle diejenigen Kosten, welche durch den Transport und die Verpflegung und die Bewachung auf demselben verursacht worden, mithin

1) die Verpflegungsgelder des Transportaten auf dem Transporte;
2) die Postgebühren, und Wagen- oder Pferdemiethe in den Fällen der Zulässigkeit dieser Transportmittel (§. 9.);
3) die Vergütigung für das Militair bei Militair-Transporten (§. 10.);
4) die Bekleidungskosten (§. 17.);
5) dasjenige, was nach der Verfassung die Transporteurs an Transportgebühren, Zehrungsgeldern u. s. w. erhalten dürften;
6) die zulässigen Vergütigungen an Gerichts-, Polizei- und andere Unter-Offizianten;
7) die Bewachungskosten;
8) die etwanigen Ausfertigungs- und Stempel-Gebühren;
9) alle andere, auf dem Transporte vorgefallene, außerordentliche Auslagen.

In Ansehung aller dieser Kosten ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Wirthschaftlichkeit zu verfahren, und sowohl überhaupt, als insonderheit bei den, unter No 9 gedachten, Auslagen auf Bescheinigung der Ausgabe, und, bei den bedeutendern, ihrer Nothwendigkeit, durch Zeugnisse der Obrigkeit und Schulzen, oder sonst möglichst Rücksicht zu nehmen.

Wenn die Transportirten an verschiedene Obrigkeiten abgeliefert werden, so müssen die gemeinschaftlichen Transportkosten nach Verhältniß der Anzahl der Transportirten vertheilt, die, durch einen derselben besonders verursachten, aber der Obrigkeit desselben allein angerechnet werden.

§. 13.

Diese Kosten trägt

I. der Transportat selbst, oder derjenige, der zu deren Tragung in subsidium rechtlich verbunden ist, wenn jener oder dieser dazu vermögend ist.

II. Bei dessen Unvermögen aber

1) wenn der Transportat an eine Polizeibehörde zum Transport von einer Justizbehörde abgegeben ist, in Gemäßheit der §. 2 gedachten Ministerial-Bestimmungen, diese Justizbehörde;

2) wenn der Transport von Polizeiwegen angeordnet ist und

a. eine inländische Behörde verfassungsmäßig zur Annahme des Transportaten verbunden ist, diese Behörde;

b. diese Verbindlichkeit einer inländischen Behörde aber nicht obliegt, und der Transportat ins Ausland gebracht wird,

aa) die zur Annahme verbundene Behörde des Auslandes, oder

bb) wenn auch dies der Fall nicht ist, der, dazu bestimmte, Fonds der Regierung, aus deren Departement er abgeführt wird, vorbehältlich jedoch des etwa zu nehmenden Regresses.

3) Wenn der Transportat sonst ein verdächtiges Individuum ist, oder aus andern Gründen transportirt wird, in Ermangelung der Verbindlichkeit einer der obgedachten Behörden, diejenige Behörde, welche den Transport angeordnet hat.

§. 14.

Die absendende Behörde hat bei einem unvermögenden Transportaten, und, wenn die annehmende oder eine andere Behörde die Transportkosten ihr nicht zugestellt hat, die Verbindlichkeit, sie entweder für den ganzen Transport, oder bis zur nächsten Transportstation vorzuschießen.

Es hängt hierbei von ihrer Wahl ab, ob sie

I. die Transportkosten für den ganzen Transport auslegen, und von der Behörde des Bestimmungsortes wahrnehmen, oder ob

II. sie diese Kosten nur bis zur nächsten Transportstation (§. 4) vorschießen will.

Im

ad I. ersteren Falle, der sich bei kurzen Transporten innerhalb Landes empfiehlt, muß der Betrag der Transportkosten dem Transportführer zur genauen Berechnung mitgegeben werden, und ist, dringende unerwartete Fälle abgerechnet, kein Zwischenort zu Auslagen verbunden.

Im

ad II. zweiten Falle muß die absendende Behörde aber die, bis zur nächstfolgenden Transportetappe (§. 4) erforderlichen, Kosten vorschießen, auf dem Transportzettel einzeln aufführen, und solchergestalt bei der nächstfolgenden Transportstation liquidiren, diese aber bei der Ablieferung des Transportaten die liquidirten, und, unterweges etwa erwachsenen, fernern Kosten der abliefernden Behörde sofort durch die zurückgehenden Transportanten erstatten, demnächst aber mit dem fortgehenden Transporte diese Kosten, und die, denselben hinzuzufügenden, Kosten des Transportes von ihr bis zur nächstfolgenden Station vorschießen, und von dieser auf eben diese Art wieder erheben. Dies Verfahren wird auf dem ganzen Transporte bis zum Bestimmungsorte beobachtet, von deren Obrigkeit die, auf dem ganzen Transporte erwachsenen, und solchergestalt von der letzten Stationsbehörde vorgeschossenen, Kosten der letztgedachten Behörde erstattet werden.

Wenn die Kosten dem Regierungsfonds zur Last fallen (§. 13); so liquidirt die letzte Stationsbehörde diese Kosten bei der absendenden Behörde und diese, unter Beilegung des Transportzettels, unmittelbar, oder durch die Kreisbehörde, bei der ihr vorgesetzten Regierung.

Jede Stations- oder an deren Stelle tretende andere Behörde (§. 7), so wie die annehmende Behörde muß diese Kostenerstattung und Auslagen sofort und unweigerlich beschaffen, und die, dagegen etwa habenden, Erinnerungen bei der Behörde besonders anbringen.

Die Erstattung der vorgeschossenen Kosten von der folgenden oder von der Bestimmungsbehörde erfolgt aber nur denn, wenn der Transportat wirklich überliefert ist, fällt mithin weg, wenn derselbe auf dem Transport entsprungen seyn sollte (§. 32).

§. 15.

13. Verfahren beim Transporte.

a) Feststellung des Bestimmungsortes.

Die absendende Behörde muß vor Anordnung des Transportes den Ort, nach welchem der Transportande gesetzlich abzuliefern ist, feststellen.

Bei den, von einer Justizbehörde zum Transporte abgegebenen, Individuen (§. 2) entscheidet hierüber deren Bestimmung; in andern Fällen ist, wenn der Bestimmungsort nicht zuverlässig aus den Akten hervorgeht oder die Angabe des Transportaten nicht sonst unbezweifelt ist, zuförderst durch Kommunikation mit der Behörde des Orts, wohin der Transportande nach dessen Angabe zu bringen seyn würde, auszumitteln, ob diese Behörde zu seiner Annahme bereit oder schuldig ist.

§. 16.

b) Ausmittelung des Gesundheitszustandes des Transportanden.

Da der Transport auf den Gesundheitszustand des Transportanden keinen nachtheiligen Einfluß haben darf; so ist bei kranken oder schwachen Personen durch ärztliches Gutachten vorgängig festzustellen, daß der Transport ohne Nachtheil für die Gesundheit erfolgen könne, und insonderheit, daß dies bei dem Fußtransport der Fall sey (§. 9).

§. 17.

c) Bekleidung desselben.

Die abliefernde Behörde muß vor dem Transport dafür sorgen, daß der Transportande, so weit es zur Sicherung gegen die Kälte und zur Vorbeugung eines öffentlichen Aergernisses erforderlich ist, nothdürftig, jedoch möglichst wohlfeil, bekleidet werde, widrigenfalls die Gensd'armerie oder das Militair den Transport nicht übernehmen, oder die nächste Stationsbehörde dies nachholen muß.

§. 18.

d) Anweisung der Transporteurs.

Die Behörden müssen die Transporteurs, nach Beschaffenheit, mündlich oder schriftlich, über diejenigen Vorsichtsmaaßregeln genau anweisen, welche, nach Maaßgabe der Gefährlichkeit und anderer Verhältnisse der Transportaten, zu beobachten sind, insonderheit müssen dem Gensd'armen und dem Militair die, zu transportirenden, Individuen, nach ihrer größern oder geringern Gefährlichkeit, bezeichnet werden, damit sich darnach in Ansehung der, zum Transporte zu kommandirenden, Subjekte gerichtet werden könne.

§. 19.

e) Transportzettel.

Dem Transporte und insonderheit dem Transportführer wird ein Transportzettel mitgegeben, in welchem

1) das vollständige Signalement, und
2) die Bekleidung des Transportanden,
3) die Ursache des Transports
4) die Transportstraße, und insonderheit der nächste Stationsort und die Behörde, an welche der Transportat dort abzuliefern ist,
5) der Bestimmungsort,
6) die Anzahl und Namen der Transporteurs und des Transportführers,
7) die Art des Transports in Beziehung auf die

Transportmittel (§. 9), ob der Transportat gefesselt oder ungefesselt geführt wird, u. dgl.

8) die, den Transporteurs zur Ablieferung mitgegebenen, Effekten und Papiere,

9) die Bestimmungen wegen der Transportkosten, deren Betrag, Erstattung u. s. w.

10) die, wegen des Transportes gegebenen, besonderen Anweisungen (§. 18), und

11) Tag und Stunde des Abganges des Transports, genau zu bemerken sind.

Der Transportzettel ist

1) für jeden der Transportaten, insofern sie verschiedene Bestimmungsorte haben, besonders anzufertigen, und

2) nicht bloß mit der Unterschrift, sondern auch mit dem Siegel der absendenden Behörde zu versehen.

§. 20.

f) Signalements-Exemplare.

Außerdem erhält der Transportführer noch das vollständige Signalement der Person und der Kleidung der Transportaten und zwar eines jeden derselben besonders und in duplo, um dadurch im Entweichungsfalle die Verfolgung zu erleichtern (§. 24).

§. 21.

g) Andere Papiere und Effekten.

Der Führer des Transports bekommt ferner

1) einen Paß, in sofern er nöthig ist;

2) Abschrift des Schreibens, wodurch die Obrigkeit des Bestimmungsortes ihre Verbindlichkeit zur Annahme des Transportanden anerkannt hat;

3) das Schreiben der absendenden Behörde an die des Bestimmungsorts, mit den etwa mitzugebenden Akten, in sofern letztere dem Transport überhaupt anzuvertrauen und nicht lieber auf der Post abzusenden sind;

4) die, dem Transportanden abgenommenen, Gelder, Effekten und Papiere.

§. 22.

§. 22.

h) Sicherheitsmaaßregeln.

Vor dem Abgange des Transportes sind die, in Ansehung der sicheren Führung desselben nöthigen, Maaßregeln zu nehmen und anzuordnen.

Gefährliche, starke widerspenstige Verbrecher und Vagabonden müssen in der Regel gebunden oder gefesselt transportirt werden. Die Transportantenführer müssen sich hierbei genau an die Bestimmung der absendenden oder Stationsbehörden halten, und sind nur berechtigt, hievon abzugehn, wenn

1) der Transportat unterweges die Flucht versuchen, oder sonst sich widerspenstig bezeigen sollte,
2) die einbrechende Dunkelheit die Besorgniß der Flucht verstärken mögte,
3) einer der Begleiter behindert seyn sollte, den Transport fortzusetzen, und nicht gleich ersetzt werden kann, und
4) überhaupt unerwartete Ereignisse, z. B. Bruch des Wagens ꝛc. ꝛc. dies zur Sicherung des Transportes nothwendig machen.

Jeder Transportat ist, ehe er an den Transport abgeliefert wird, in dessen Gegenwart auf das genaueste zu visitiren; alle Instrumente, welche die Flucht erleichtern, und alle Dokumente, welche ihm darauf nützlich seyn können, sind ihm nebst allem baaren Gelde abzunehmen und dem Führer mitzugeben.

Mördern, Räubern und Dieben, oder andern groben Verbrechern und gefährlichen Landstreichern, welche entweder schon früher auf Transporten entsprungen sind, oder besondere Gefahr der Entweichung begründen, kann, nach Ermessen der absendenden Behörde, mit Berücksichtigung der Gesundheit, das Haupthaar ganz oder auf eine besonders in die Augen fallende Art abgeschoren werden.

Die absendende Behörde hat, so viel als möglich, die des Bestimmungsortes und der nächsten Stationsörter vom Abgange des Transportes noch vorher zu benachrichtigen.

§. 23.

i) Führung des Transports.

Der Transport ist ununterbrochen, und ohne Rücksicht auf Sonn- und Festtage, fortzusetzen, und möglichst so einzurichten, daß die Stationsörter noch vor Einbruch der Dunkelheit erreicht werden.

Sollten unerwartete Umstände dies hindern; so bleibt dem Führer überlassen, entweder an einem Zwischenorte zu übernachten, oder den Transport durch Verstärkung der Begleitung (§. 11) oder Fesselung (§. 22) zu sichern, oder einen Wagen zu nehmen (§. 10); im erstern Falle muß jedoch der Transportat an die Obrigkeit abgeliefert und in Ansehung der Bewachung nach Vorschrift des §. 27 verfahren werden.

§. 24.

k) Betragen der Begleiter auf dem Transporte.

Die Transporteurs müssen auf dem Transporte überhaupt nach dieser, und der ihnen gegebenen nähern Instruktion, und den Weisungen des Transportführers sich genau richten, und insonderheit auf die Transportaten und deren Benehmen ununterbrochen die strengste Aufmerksamkeit haben, und letztere besonders in Wäldern oder andern gefährlichern Gegenden verdoppeln, und darin, so wie in allen Verhältnissen, welche die Flucht erleichtern können, die bekannten Sicherheitsmaaßregeln anwenden.

Die Transporteurs müssen mit den Transportaten nicht über ihre Verbrechen, und die Beschaffenheit der Gegend, worin sie sind, sprechen, ihnen nicht gestatten, hierüber unter einander, oder überhaupt mit unbekannten Menschen auf der Landstraße sich zu unterhalten; Transportaten, welche mit einander bekannt sind, müssen auf dem Transport möglichst getrennt werden; die Begleiter dürfen von dem Transportanden nicht das geringste kaufen, oder eintauschen, oder zum Geschenke annehmen; wer zu Wagen transportirt wird, darf ohne dringende Veranlassung nicht herabsteigen, und muß

dann besonders scharf bewacht, und, nach Bewandniß, gefesselt oder an einem Stricke geführt werden; den Transporteurs ist strenge verboten, auf dem Transporte zu schlafen; ohne Erlaubniß des Führers darf kein Begleiter sich vom Transporte entfernen; der Transport darf, außer Fällen der Noth, nur zu den gewöhnlichen Mahlzeiten in Wirthshäuser einkehren, und dann muß nach Verhältnissen der Transportat auf das strengste bewacht, und auf angemessene Art geschlossen oder gebunden werden.

Wenn einer der Transportaten die Flucht versucht oder entspringt; so ist Gewalt zu gebrauchen, um ihn daran zu verhindern, oder wieder zu ergreifen; er ist alsdann zu binden oder zu fesseln, auch nöthigenfalls am nächsten Orte ein Wagen zum weitern Transport zu nehmen. Wenn einer entsprungen ist; so muß die Aufsicht auf die übrigen verschärft und sie allenfalls gebunden und alle Vorkehrungen genommen werden, um den Flüchtling wieder zu erhalten, entweder durch sofortiges Nachsetzen, oder durch Requisition der nächsten Obrigkeiten, Gensd'armen und Gemeinden; wobei die, §. 20 gedachten, Signalements zu gebrauchen, und jedermann den Transporteurs Hülfe und Beistand zu leisten hat. Der Transportführer muß jede Entweichung der nächsten und jeder folgenden Obrigkeit auf der Transportstraße, und jedem Gensd'armen und Schulzen anzeigen, damit auch diese wegen der Verfolgung durch Steckbriefe und Nachjagd ihre Pflicht erfüllen können.

§. 25.

1) Behandlung der Transportaten.

Die Transportaten müssen zwar mit der, zu ihrer sicheren Fortschaffung erforderlichen, Strenge, allein ohne unnöthige Härte, behandelt werden.

Wegen der Rücksicht auf ihre Gesundheit ist bereits oben das Nähere bestimmt; auf dem Transport ist ihnen aber die erforderliche Ruhe zu gewähren, dabei jedoch auf ihre gehörige Sicherung zu sehen; in Wäldern, hohlen Wegen und anderen, der Flucht günstigen, Gegenden darf ihnen daher in der Regel nicht gestattet werden, sich auszuruhen.

In Beziehung auf die Verpflegung verbleibt es bei den, darüber vorhandenen, oder nach Zeiten, Stand und anderen Verhältnissen zu erlassenden, Bestimmungen; die Transportaten müssen jedoch auf allen Fall wenigstens diejenige Verpflegung erhalten, welche Gefangene von ihren Verhältnissen bekommen.

Die Gefängnisse in den Stationsörtern sind nach Vorschrift des, wegen der Polizei-Gefängnisse unterm 12. August 1815 erlassenen, Circulars des Polizei-Ministeriums in gutem Stande zu erhalten und zu verwalten.

Die Transporteurs müssen aller Mißhandlung der Transportaten, und, außer dem Falle der Widersetzlichkeit und des Versuchs der Flucht, aller thätlichen Behandlung derselben sich enthalten und auch in diesen Fällen sich keine Excesse erlauben; die Transportaten sind dagegen wegen begangener Widersetzlichkeit, Ungehorsams u. s. w. der nächsten Stationsbehörde anzuzeigen, und von derselben zu bestrafen.

Die Transporteurs müssen die Transportaten auch vor Mißhandlungen des Pöbels sichern und schützen.

§. 26.

m) Ablieferung der Transportaten.

Der Transportat ist am Stationsorte, oder, wenn derselbe nicht zu erreichen ist, an dem, an seine Stelle tretenden, Orte (§. 7) nicht an Unterbediente, sondern an die Polizeibehörde abzuliefern, bei welcher der Transportführer sich zu melden, und die weiteren Bestimmungen zu gewärtigen hat. Der Transportat muß bis dahin entweder vorläufig an die Wache oder zum Arrest abgeliefert, oder von der Transportmannschaft, nöthigenfalls unter Beihülfe der Gensd'armerie, des Militairs oder der Gerichts- oder Polizei-Offizianten, genau bewacht werden.

Der Transportat ist auf jeder Station vor der Ablieferung genau zu visitiren, und der Transportzettel zu revidiren, und, wenn er mangelhaft ist, zu ergänzen, wobei die, auf dem Transport etwa vorgefallenen,

Veränderungen, so wie die Zeit der Ankunft und die Gründe der etwanigen Verzögerung derselben, auf dem Transpo tzettel zu bemerken sind.

Wenn ein Transportat entsprungen ist; so muß darüber bei der nächsten Stationsbehörde eine Untersuchung angestellt, und die Acten demnächst der Behörde, deren Transportanten der Transportat entwichen ist, zum weitern Verfahren (§ 32) übersandt werden.

Die, zum Transporte gehörigen, Gelder, Papiere und andere Effekten werden der Stationsbehörde abgeliefert.

Dieselbe erstattet, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 14 die, bis dahin aufgelaufenen, Transportkosten der nächsten Stationsbehörde, gegen Quittung des Transportführers, und liquidirt sie auf die obgedachte Art der nach ihr folgenden Behörde.

Sie giebt endlich dem Transportführer über die Ablieferung der Transportaten, Acten, Gelder und Effekten einen Empfangschein, und bemerkt auf demselben die Stunde der Ankunft und Abfertigung.

§. 27.

n) Bewachung.

Die Stationsbehörde muß für die sichere und angemessene Bewachung des Transportaten Sorge tragen; sie geschieht in Gemäßheit des Direktorial-Rescriptes vom 12. März 1805, in den Nachtquartieren, der Regel nach, in den Civil-Gefängnissen, in Garnisonstädten erforderlichenfalls mit Concurrenz des Militairs, in unbequartierten Orten aber auf die, dort übliche, Art der Bewachung der Gefangenen.

Gefährliche Verbrecher sind aber in Kriminal-Gefängnissen aufzubewahren.

§. 28.

o) Weiterer Transport.

Jede Stationsbehörde muß den Transportaten ehebaldigst weiter befördern, und dabei das bisher ange-

führte Verfahren, so weit es sich nicht auf die erste Behörde beschränkt, von Station zu Station befolgt werden.

In Ansehung der Zeit der weiteren Absendung ist zwar auf die Gesundheit der Transportaten, die Menge derselben und andere Verhältnisse zu sehen; möglichste Beschleunigung derselben muß indessen die Regel seyn.

§. 29.

p) Ablieferung am Bestimmungsorte.

Der Transportat wird mit den Geldern, Papieren und Effekten am Bestimmungsorte an diejenige Behörde abgeliefert, welche zu seiner Annahme verbunden ist, oder an diejenigen, welche sie zur Empfangnahme des Transportaten an der Gränze, oder sonst, entgegengeschickt haben sollte.

Ueber die richtige Ablieferung des Transportaten wird auf dem Transportzettel quittirt, und in Ansehung der Erstattung der Transportkosten in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 14 verfahren.

§. 30.

14. Allgemeine Bestimmungen.

a) Befolgung der Requisition der Transporte.

Die Transporte müssen allenthalben von jedermann, besonders aber von den Obrigkeiten und Schulzen, mit gehöriger Achtung aufgenommen, die Requisitionen des Transportführers mit Willfährigkeit und Schnelligkeit erfüllt und überhaupt den Transporten allenthalben Hülfe und Beistand schleunigst geleistet werden.

Die Transportbegleiter müssen dagegen sich bescheiden betragen, und zu keinen gegründeten Beschwerden Veranlassung geben, widrigenfalls aber ernstlich bestraft werden.

§. 31.

b) Transport-Anweisungen.

Die Regierungen haben zu veranlassen, daß die

Transporteurs mit genauen Vorschriften über das, auf Transporten zu beobachtende, Verfahren versehen und damit bekannt gemacht werden.

§. 32.

c) Bestrafung der Nachlässigkeiten und Vergehen.

Diese und die im §. 31 gedachten und übrigen Instruktionen müssen mit der größten Pünktlichkeit auf das strengste befolgt werden: die geringste Vernachlässigung der, darin enthaltenen, Vorschriften ist mit angemessener Strafe zu ahnden, und bei grober Nachlässigkeit, Begünstigung und Kollusionsfällen kriminalrechtlich zu verfahren.

Neben den, hiernach gesetzlich entweder administratorisch oder kriminalrechtlich zu erkennenden, Strafen verlieren diejenigen Transporteurs, welche einen Transportaten auf dem Transporte haben entspringen lassen, wenn ihnen auch nur der allergeringste Grad von Fahrlässigkeit zur Last fällt, die etwa statt habenden Transportgebühren, und müssen die, auf die Wiedererhaltung des entsprungenen Transportaten verwandten, Kosten, Prämien u. s. w. tragen, auch, dem Befinden nach, ihrer Obrigkeit die von derselben verlegten, ihr aber nicht wieder zu erstattenden (§. 14) Transportkosten ersetzen; überdem sind nachlässige Transporteurs von fernern Transportkosten auszuschließen, und auf ihre Kosten durch zuverlässige Stellvertreter zu ersetzen.

Obrigkeiten, welche unfähige oder nachlässige Transporteurs stellen, sind mit angemessenen Ordnungsstrafen zu belegen, und, dem Befinden nach, strenger zu bestrafen und in die, durch die Entweichung entstandenen, Schäden und Kosten zu verurtheilen.

§. 33.

d) Transport-Kontrolle.

Den Landräthen und Kreisbehörden liegt ob, die ihnen untergeordneten städtischen Amts- und Dorfbehörden, so wie die Schulzen in Beziehung auf die Transporte genau zu kontrolliren und die, dabei bemerkten,

Vernachlässigungen und Pflichtwidrigkeiten ohne alle Nachsicht entweder selbst zu rügen, oder der vorgesetzten Regierung zum Zweck der Bestrafung anzuzeigen, widrigenfalls sie selbst sich verantwortlich machen

Auch die Regierungen haben hiebei mit Strenge unnachsichtlich zu verfahren, und mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres zum Polizei-Ministerium ein Verzeichniß der, in ihrem Departement auf Transporten entsprungenen, Verbrecher, Landstreicher und Arrestanten einzureichen, und auf demselben die Behörden, und die Transporteurs, die dabei nachlässig gewesen, und die gegen beide verhängten Strafen zu bemerken, diese Bemerkung aber in den folgenden Verzeichnissen nachzuholen, wenn die Strafe am Schlusse des Quartals noch nicht hat erkannt werden können.

§. 34.

e) Provinzial-Instruktionen

Den Regierungen wird überlassen, die gegenwärtige General-Instruktion für ihr Departement durch besondere Instruktionen zu ergänzen, als in welchem Fall Abschrift derselben zum Polizei-Ministerium einzureichen ist *).

Berlin, am 16. Septbr. 1816.

Königliches Polizei-Ministerium.

In Abwesenheit Sr. Durchlaucht des Herrn Polizei-Ministers,

Kamptz.

IV.

Convention zwischen den Königen von Baiern und Würtemberg und dem Großherzog von Baden, wegen der wechselseitigen Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen, vom 7. März 1816.

Nachdem Se. Königl. Majestät die, mit den Bevollmächtigten des Königl. Baierschen und des Groß-

*) Frühere Provinzial-Gesetze s. Anlagen XXII — XXVI.

herzogl. Badenschen Hofes, in Rücksicht der wechselseitigen Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen, zu Stuttgart den 7. März d. J ab eschlossene, Uebereinkunft ratifizirt haben, und die Ratifications-Urkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind; so wird der Inhalt dieser Uebereinkunft hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Decret. Stuttgart im Königl. Staats-Ministerio, den 23. Septbr 1816.

Convention.

Se. Königl. Majestät der König von Baiern,
Se. Majestät der König von Würtemberg, und
Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden

haben in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, in Rücksicht der wechselseitigen Uebe nahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen, sich über gewisse Grundsätze zu vereinigen, die unterzeichneten Bevollmächtigten zur Unterhandlung über diesen Gegenstand beauftragt, von welchen hierauf folgende Uebereinkunft, mit Vorbehalt allerhöchster und höchster Genehmigung, abgeschlossen worden ist:

§. 1.

Die contrahirenden hohen Souverains verbinden Sich, Niemand aus Ihrem, in eines Mit-Contrahenten Staatsgebiet auszuweisen, der nicht ein Angehöriger des Staates ist, dem er zugewiesen wird und darin sein Heimwesen zu suchen hat, oder wenigstens durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staates, nothwendig den Weg nehmen muß.

§. 2.

Als Staats-Angehörige, deren Uebernahme von Seiten der Contrahenten wechselseitig nicht versagt werden können, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Väter, oder wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mütter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden ist, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unter-

thansverband entlassen worden zu seyn, und ein anderweitiges Heimathsrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathlosen Aeltern zufällig innerhalb des Staatsgebietes geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthansrecht durch ausdrückliche Aufnahme erworben, oder sich daselbst mit obrigkeitlicher Bewilligung, verheirathet, oder darin mit Convenienz der Obrigkeit zehn Jahre lang gewohnt, oder wenigstens als selbstständig ein Gewerbe getrieben haben;

c) Personen, welche zwar weder in dem Staatsgebiet geboren, noch zu Unterthanen daselbst aufgenommen worden sind, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder sonst als heimathlos dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie mit obrigkeitlicher Bewilligung daselbst geheirathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraumes von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben, oder als selbstständig ein Gewerbe zu treiben.

Zu Begründung einer Ansprache an den Staat durch Verheirathung, ist es nicht hinreichend, daß der Geistliche in der gewöhnlichen Ordnung die Trauung vollzogen hat, sondern es wird erfordert, daß der Districts-Beamte, in dessen Amtsbezirke die Trauung geschehen ist, dieselbe durch eine schriftlich ausgestellte amtliche Erklärung als zulässig anerkannt hat.

§. 3.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, der in einem Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht erworben, oder mit obrigkeitlicher Bewilligung sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt und Treibung eines Gewerbes sich einheimisch gemacht hat; so ist der letztere Staat vorzugsweise, ihn aufzunehmen, verbunden.

Tritt das Unterthanenrecht in einem Staat mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung oder Gewerbstreibung in einem andern zusammen; so ist das

erste Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in einem Staate mit obrigkeitlicher Bewilligung in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren als säßhaft oder gewerbetreibend geduldet worden; so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4.

Sind bei einem Vaganten keine der hier aufgezählten Bestimmungen anwendbar oder erweislich, so hat derjenige Staat, wo er sich zufällig befindet, ihn provisorisch beizubehalten.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind dem Staate zuzutheilen, welchem der Ehemann vermöge eines der angeführten Verhältnisse zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln; es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung einträte, durch welche sie nach den Grundsätzen dieser Uebereinkunft ein anderes Aufenthaltsrecht erhielten.

§. 6.

Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können; so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter nicht mehr, sondern nur der Vater am Leben ist, so folgen die Kinder dem Foro des Letztern.

§. 7.

Hat ein Staats-Angehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne in einem andern Staate ein Aufenthaltsrecht erworben zu haben; so kann der Staat, dem er bisher zugehört hatte, der Beibehaltung oder der Wiederaufnahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Zöglinge und Dienstboten erwerben, so lange sie in dieser Eigenschaft in diesen Diensten stehn, oder um des Unterrichtes und der Erziehuug willen, ohne selbstständig zu seyn, irgendwo verweilen, durch den bloßen Aufenthalt, wenn solcher auch länger als 10 Jahre dauerte, kein Wohnsitzrecht. Doch hängt es von dem Gutdünken eines jeden Staates ab, einen Zeitpunkt zu bestimmen, nach dessen Ablauf ein Handlungsdiener, ein Handwerksgeselle oder Dienstbote berechtigt ist, in dem Orte, wo er treu und fleißig gedient hat, um das Bürgerrecht anzusuchen.

§. 9.

Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen worden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den hier festgesetzten Grundsätzen kein Heimathwesen anzusprechen haben, ist letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig; es würde dann urkundlich dargethan werden können, daß der zu übernehmende Vagant einem rückwärts liegenden Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders, als durch das Gebiet des ersten, zugeschickt werden kann, und daß dies Verhältniß von Seiten des Staates, dem er zugeschickt werden soll, wirklich anerkannt wird.

Ergiebt sich das Anerkenntniß nicht aus einem unverdächtigen Paß von Seiten des Staates, dem der Ausgewiesene zugehört; so kann der Mangel des Beweises dadurch ergänzt werden, daß ein Gesandter dieses Staates dem Ausgewiesenen für die Rückkehr in sein Heimwesen einen Paß ausstellt, welcher wo möglich auch von der Gesandtschaft desjenigen Hofes, durch dessen Staatsgebiet der Transport gehen soll, durch Mitunterschrift und Siegel zu beurkunden ist.

§. 10.

Sollte der Fall eintreten, daß ein Transportirter von dem rückwärts liegenden Staate nicht angenommen würde, dem er zufolge der bei ihm vorgefundenen Ur-

kunden zugewiesen worden war; so kann derselbe wieder an denjenigen Staat, aus welchem man ihn ausgewiesen hatte, zur provisorischen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 11.

Leute, welche für die öffentliche Sicherheit gefährlich scheinen, sind nicht anders, als mit sicherer Begleitung zu transportiren, und in dem bestimmten Uebergabsort des benachbarten Staates jedesmal dem Orts-Beamten urkundlich zu übergeben; andern, welche in ihr Heimwesen verwiesen werden, ohne daß eine Gefahr von ihnen zu besorgen wäre, ist wenigstens in einem Laufpaß die Route, die sie zu machen haben, bestimmt vorzuschreiben.

§. 12.

Bei Vaganten-Transporten sollen nie über drei Personen zugleich übergeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehörten und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden könnten. Größere sogenannte Vagantenschube sollen künftig nicht statt finden.

§. 13.

Zu Uebergabs-Orten sind bestimmt worden:

a) für Transporte aus dem Baierschen in das Würtembergische: die Städte Gerabonn, Crailsheim, Neresheim, Ulm und Wangen;

b) für diejenigen, welche aus dem Königreich Würtemberg in das Königreich Baiern gebracht werden, die Städte Rotenburg an der Tauber, Dinkelsbühl, Ulm, auf dem rechten Donauufer Nördlingen, Memmingen und Lindau;

c) für die Transportirten aus dem Badenschen, welche von Würtemberg übernommen werden, die Orte Mergentheim, Heilbronn, Knittlingen, Freudenstadt und Tuttlingen: und

d) für die Transporte aus dem Würtembergischen in das Badensche die Orte Bocksberg, Pforzheim, Eppingen, Bretten, Oberkirch, Möhringen und Mörsburg.

§. 14.

Die Contrahenten behalten sich vor, auch andere Staaten zum Beitritt einzuladen.

Zu Bekräftigung alles Vorstehenden ist gegenwärtige Urkunde dreifach ausgefertigt und von den Bevollmächtigten besiegelt und unterzeichnet worden. So geschehen Stuttgart den 7. März 1816.

Von Seiten des Königl. Baierschen Hofes

(L. S.) Wilibald Graf von Rechberg, Königl. Baierscher Gesandter am Königl. Würtembergischen Hofe.

Von Seiten des Königl. Würtembergischen Hofes

(L. S.) Carl Eberhard von Wächter, Königl. Würtembergischer Staatsrath, Commandeur des Würtembergischen Civil-Ordens.

Von Seiten des Großherzogl. Badenschen Hofes

(L. S.) Carl Wilhelm, Freiherr von Marschall, Großherzogl. Badenscher Staatsminister und Gesandter.

V.

Königl. Sächsisches Generale vom 3. August 1808, das Schubwesen betreffend.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen, rc. rc. rc.

Liebe Getreue. In dem, wegen Versorgung der Armen und Abstellung des Bettelwesens, unterm 11. April 1772, von Uns erlassenen Mandate ist, daß allen ausländischen Bettlern und Landstreichern, so aus andern

auswärtigen Provinzen in die hiesigen Lande hereinkommen, der Eingang schlechterdings untersagt seyn solle, verordnet und, daß dergleichen Bettler und Landstreicher, so viel möglich, alsbald an der Gränze abgehalten und zurückgewiesen werden sollen, angeordnet worden. Auch ist nachher in dem, wegen Errichtung und Bestimmung der neuen Landarbeitshäuser, unterm 9. Juny 1803 ergangenen Mandate insonderheit die Verfügung getroffen worden, daß alle ausländische Arme, welche als vagabondirende Bettler ergriffen werden, sofort in das Landarbeitshaus gebracht, nach erhaltener Dimission aber, mittelst eines Passes, auf dem nächsten Wege in ihre Heymath über die Gränze gewiesen, oder, nach Befinden, von Amt zu Amt gebracht werden sollen.

Wie es nun dabei allenthalben auch noch fernerhin sein unabänderliches Bewenden hat; also finden Wir jedoch, in Betracht daß, erhaltenen Nachrichten nach, in mehreren auswärtigen Landen die Einrichtung getroffen werden soll, alle fremde Vagabonden und sonst verdächtige Personen aus- und dem angränzenden Staate zuzuweisen, diesem aber die weitere Fortschaffung, allenfalls an den benachbarten Staat, zu überlassen, nunmehro annoch, der allgemeinen Sicherheit wegen, und damit dadurch Unsere Lande mit liederlichem Gesindel nicht angehäuft werden mögen, für nöthig, wegen derjenigen Armen und anderer Personen, welche aus auswärtigen Landen durch den sogenannten Schub in Unsere Lande kommen, oder gebracht werden, folgende specielle Verordnung zu ertheilen.

1. Diejengen Armen und andere Personen, welche aus auswärtigen Landen durch den sogenannten Schub in Unsere Lande kommen, oder transportiret werden, sollen, daferne sie in hiesigen Landen gebohren worden, in diesen wiederum aufgenommen werden, und ihr Unterkommen an demjenigen Orte, wo sie gebohren worden, erhalten. Dagegen soll

2. denjenigen Armen und anderen Personen, welche aus auswärtigen Landen durch den sogenannten Schub in Unsere Lande kommen, oder gebracht werden, gleichwohl aber in Unsern Landen nicht gebohren worden, in

diesen das Unterkommen und der Aufenthalt gänzlich versagt werden. Damit nun

3. dergleichen, mittelst des Schubes, in Unsere Lande gekommene oder gebrachte Personen in Unsern Staaten nicht herumschweifen, oder sich als Diebs- und Räuberrotten verbinden können, so hat jede Gränz- und andere Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit eine solche Person zuerst betroffen, oder an welche sie von der nächsten ausländischen Behörde abgeliefert worden, selbige anzuhalten und res anzunehmen, sodann über die Veranlassung ihrer Ausweisung und Fortschaffung aus dem auswärtigen Lande, über ihre Herkunft, ihr erlerntes oder getriebenes Gewerbe und Nahrung, den bisherigen Lebenswandel, Aufenthalt, und insonderheit den Ort ihrer Geburt, und andere zweckdienliche Umstände, mit Haltung eines besondern Protocolls darüber, zu vernehmen und sodann dieselbe an das nächste Justizamt, insofern die gedachte Obrigkeit nicht selbst ein Justizbeamter ist, mit Beifügung des Protocolls abzugeben. Ist eine solche Person in Unseren Landen gebohren und hat sich dieses durch die bei der Obrigkeit des angegebenen Geburtsorts eingezogene Erkundigung bestätiget, so ist sie an ihren Geburtsort zu weisen, im entgegengesetzten Falle aber in das nächstangränzende Land, wohin sie entweder gehöret, oder wodurch sie, um in ihre Heimath oder in ihren Geburtsort zu kommen, passiren muß. In beiden Fällen erhält sie bei ihrer Entlassung einen Paß, in welchem ihr der nächste Weg, welchen sie zu nehmen hat, mit der beigefügten Verwarnung vorgeschrieben wird, daß sie, wenn sie solchen verläßt, sofort werde zur Haft und sodann, wenigstens auf ein halbes Jahr lang, in ein Zuchthaus gebracht werden.

Als Zehrgeld bekommt dieselbe, insofern sie nicht damit selbst versehen ist, auf jede Meile bis an den inländischen Ort ihrer Bestimmung, oder bis an die Gränze, Acht Pfennige; und es ist der Betrag des mitgegebenen Zehrgeldes auf dem Passe zu bemerken.

4. Da jedoch Fälle eintreten können, wo es, in Rücksicht de öffentlichen Sicherheit, bedenklich ist, dergleichen Personen ohne Begleitung zu entlassen; so bleibt es

es dem Ermessen der Justizbeamten überlassen, nach Erfodern der Umstände, ihre Transportirung von Amt zu Amt, unter Beifügung einer Notiz, zu veranstalten.

Diese Abführung geschiehet, mit Ausnahme dringender Fälle, nicht auf Wagen, sondern zu Fuß, durch eine der Anzahl der fortbringenden Personen angemessene Amtsfolge, wobei jeder Führer für die Meile Vier Groschen Bothenlohn zu erhalten hat, auch, im Fall zu besorgender großer Widersetzlichkeit von Seiten der abzuführenden Personen, unter der, auf Requisition, zu leistenden Assistenz des Militairs.

Uebrigens ist bei der Transportirung die genaueste Aufsicht zu führen, daß die zu Transportirenden nicht entkommen können. Auch muß dahin noch der Bedacht genommen werden, daß, wenn mehrere dergleichen Personen zu transportiren, oder auch ohne Begleitung zu entlassen sind, solche nicht in großer Menge auf einmal, sondern in Abtheilungen von mäßiger Anzahl, fortgeschickt werden.

5. Eine zu transportirende Person erhält, nöthigenfalls, zur Zehrung auf der Reise ebenfalls Acht Pfennige auf die Meile. Während ihrer Verhaftung bei den Aemtern wird es mit der Verpflegung solcher Leute, sie mögen zur Entlassung oder zur Transportirung geeignet seyn, eben so, wie bei anderen Arrestanten, gehalten.

Der Amtsfrohn, welcher die Aufsicht und die Detention besorgt, bekommt dafür auf die Person täglich Einen Groschen, und überdies noch dasjenige restituirt, was wegen der nöthigen Heitzung im Winter, und sonst etwa, baar aufzuwenden gewesen ist. Dagegen dürfen von den Obrigkeiten selbst in allen diesen Fällen einige Kosten nicht liquidirt werden.

6. Die solchergestalt aufzuwendenden Kosten werden aus Unsern Amts-Intraden von dem Rentamte an den Justizbeamten, gegen dessen Quittung ausgezahlt.

7. Sollte der Fall sich ereignen, daß unter dergleichen, mittelst Schubes, in Unsere Lande gekommenen oder gebrachten Personen solche befindlich wären, welche

vorher aus Unsern Landen sich wegen eines Verbrechens entfernt hätten, so sind diese an diejenige Obrigkeit, für welche die Untersuchung gehört hat, oder gehört haben würde, auszuliefern. Endlich

8. haben sämmtliche Beamte und Obrigkeiten, besonders an den Gränzen, die in den Eingangs gedachten Mandaten und sonst vorgeschriebenen Visitationes öfters zu halten, und hierunter allenthalben überhaupt die treueste Erfüllung ihrer Pflicht sich angelegen seyn zu lassen. Daran geschieht Unser Wille und Meinung. Datum Dresden, am 3. August 1808.

Heinrich August von Hünerbein.

Generale,

die aus auswärtigen in die hiesigen Lande durch den sogenannten Schub kommenden Armen und andere Personen betreffend.

Friedrich Moßdorf, S.

VI.

A.

Regulativ wegen der zu errichtenden ordentlichen Polizei-Miliz im Marggrafthum Niederlausitz, vom 17. May 1809.

---

§. 19.

Die Transportirung der aufgegriffenen Vagabonden und Bettler erfolgt in der Regel durch die Polizei-Jäger, und wird zu diesem Behuf in jeder Stadt der Provinz ein eigends hiezu bestimmter Polizei-Jäger aufgestellt seyn, dergestalt, daß derjenige, so den Landstreicher oder Bettler aufgegriffen hat, selbigen, wenn nicht

die ausländische Gränze oder der inländische Ort der Heimath näher ist, in die nächste Stadt an gedachten Polizei-Jäger, oder wenn dieser bereits mit einem Transport abwesend seyn sollte, an die Obrigkeit des Orts, welche den Aufgegriffenen bis zu der Rückkehr jenes Polizei-Jägers einstweilen sicher aufzubewahren hat, abliefert.

§. 20.

Ueber die Art der Transportirung selbst werden die Polizei-Jäger in ihren Instructionen mit Anweisung versehen: allhier wird nur bemerkt, daß der Transport in der Regel zu Fuß bewerkstelligt wird, und daß die zur Besorgung desselben stationirten Polizei-Jäger die die Fuhren, deren sie etwa, in besondern Fällen, benöthigt sind, baar bezahlen werden. Es ist auch Verfügung getroffen, daß die zu Transportirenden, wenn sie nicht eigne Baarschaft besitzen, mit einem angemessenen Zehrgelde versehen werden. Dafern ein solcher unterweges dergestalt erkrankt, daß dessen weitere Transportirung ohne Nachtheil für seine Gesundheit nicht erfolgen kann, so ist er von der Obrigkeit des Orts aufzunehmen und wegen seiner Verpflegung und ärztlichen Behandlung das Erforderliche zu besorgen, und wird wegen Berichtigung der Kosten von dem Landesältesten oder Landrath, dem solches anzuzeigen ist, die ferner nöthige Veranlassung gemacht werden.

B.

Zusätze zu obigem Regulativ, vom 30. July 1810.

ad §. 19.

Es werden künftig in den Städten der Provinz zwar keine zu Transportirung der aufgegriffenen Vagabonden eigends bestimmte Gensd'armen aufgestellt, dagegen aber die letztern befehligt werden, sich bei den Obrigkeiten des ihnen zur Begehung angewiesenen Districts von Zeit zu Zeit, und in der Regel einen Tag um den andern, anzumelden, um den Transport der

eingebrachten Vagabonden zu übernehmen. Es bleibt jedoch den Obrigkeiten, in dem Falle, wenn zu Transportirung der, bei ihnen zur Haft gekommenen, Vagabonden die nöthigen Gensd'armen nicht bald zu erlangen seyn sollten, zu Vermeidung der durch verlängerte Aufbehaltung der erstern allzu hoch ansteigenden Kosten, hiermit nachgelassen, die weitere Transportirung, unter Beobachtung der sonst in dem Regulativ. vorgeschriebenen Grundsätze, auch auf andere Weise zu veranstalten.

C.

Instruction für die Polizei-Jäger in der Nieder-Lausitz, von 1809.

§. 14.

Dieser Transport geschiehet in der Regel zu Fuß, und nur in dringenden Fällen, als z. B. wenn kranke und gebrechliche Personen dabei sind, oder wenn die Aufgegriffenen so gefährliche Personen und so zahlreich sind, daß sie nicht füglich anders, als auf Wagen gebunden, mit Sicherheit fortgeschafft werden können, bleibt dem Polizei-Jäger nachgelassen, am Orte der Aufgreifung eine Fuhre zu fordern, und damit den Transport an die nächste, §. 15 und 19 des Regulativs beschriebenen, Station zu bewerkstelligen. Die in den Städten stationirten, zu Besorgung des fernern Transports bestimmten, Polizei-Jäger dürfen nie Fuhren fordern, sondern müssen, wenn der Transport nach Obigem durchaus zu Wagen geschehen muß, Miethsfuhren nehmen und baar bezahlen, deshalb sie von dem Landesältesten oder Landrath mit Vorlag und besonderer Anweisung versehen werden.

§. 15.

Ehe der Aufgegriffene transportirt wird, sind ihm die bei ihm gefundenen Papiere, Instrumente oder Baarschaft abzunehmen, und auf einem besondern Zettel zu spezifiziren. Von der Baarschaft wird unterwegs die nothdürftige Zehrung für den Aufgegriffenen bestritten;

der Ueberrest, so wie die obgedachten Papiere und Instrumente, werden mit der vorerwähnten Spezification und Berechnung bei der Ablieferung des Aufgegriffenen wieder ausgeantwortet, und zwar

1) wenn der Aufgegriffene an einen andern Polizei-Jäger übergeben wird, an diesen;

2) wenn er an eine Obrigkeit ausgeliefert wird, an selbige;

3) wenn er über die Gränze gebracht wird, bei dem Austritt über dieselbe an den Aufgegriffenen selbst.

In dem letzten Fall sind solche Papiere oder Instrumente, von denen der Aufgegriffene einen schädlichen Gebrauch machen könnte, zurück zu behalten.

§. 16.

Daß der Polizei-Jäger bei dem Transport alle nach den Umständen nöthige Vorsicht anwenden wird, um das Entspringen des Aufgegriffenen zu verhindern, versteht sich von selbst. Wenn er sich schlechterdings nicht getraut, den Transport allein zu besorgen, so kann er die Gerichtspersonen des Orts, wo die Aufgreifung erfolgt ist, oder einen benachbarten Polizei-Jäger zur Beihülfe nehmen. Die in den Städten stationirten, zu Besorgung des fernern Transports bestimmten, Polizei-Jäger haben erforderlichen Falls schickliche Personen zu miethen, welche ihnen bei dem Transport beistehen.

§. 17.

Wenn ein Polizei-Jäger kranke Vagabonden aufgreift, deren körperlicher Zustand ohne Nachtheil ihrer Gesundheit den Transport zu Fuß oder zu Wagen nicht gestattet, so hat er hievon der Obrigkeit des Aufgreifungsortes Anzeige zu thun, welche sodann das Nöthige anordnen wird.

VII.

Königl. Sächsisches Generale, die Errichtung der Gensd'armerie betreffend, vom 12. Dec. 1809.

(Auszug.)

§. 13.

Vor der Transportirung hat der Gensd'arm, sobald solches geschehen kann, dem Aufgegriffenen seine sämmtlichen Papiere und Effecten, imgleichen seine Baarschaft abzunehmen, und erstere beide entweder zu consigniren oder zu versiegeln; von der Baarschaft ist unterwegs die Zehrung des Einzuliefernden und zwar täglich mit 3 Gr. zu bestreiten, und der Ueberrest davon ist nebst obgedachten Papieren und Effecten am Orte der Ablieferung abzugeben. Hat der Eingezogene jedoch keine oder nicht hinreichende Baarschaft, so hat ihn der Gensd'arm nach obigen Sätzen das Erforderliche zu verabreichen und dessen Wiedererstattung von dem Commissario zu erwarten.

§. 14.

Der Transport geschiehet in der Regel zu Fuß. Ausnahmen hievon finden nur in dringenden Fällen z. B. dann statt, wenn Gebrechliche und Kranke, in so fern bei letztern der Transport überhaupt zulässig, und ihrer Gesundheit nicht nachtheilig ist, fortzuschaffen, oder wenn die Aufgegriffenen so zahlreich und gefährlich sind, daß sie nicht füglich anders, als auf Wagen gebunden, mit Sicherheit transportirt werden können. Solchenfalls ist dem Gensd'armen nachgelassen, am Orte der Aufgreifung eine Fuhre zum Transport zu fordern, welche von 2 Meilen zu 2 Meilen zu wechseln, auch unentgeldlich zu liefern ist, und worüber der Gensd'arm an die Obrigkeit oder dem Richter eine Bescheinigung auszustellen hat.

§. 15.

Unterwegs hat der Gensd'arm alle Vorsicht und Aufmerksamkeit anzuwenden, um das Entspringen des

oder der Aufgegriffenen zu verhindern. Er kann auch, wenn er den Transport allein zu besorgen sich nicht getrauet, einen benachbarten Gerichtsdiener und andre wehrhafte Personen zur Assistenz requiriren. Sobald ihn aber der Aufzugreifende oder Aufgegriffene entspringt, so hat er ihm alles Ernstes nachzutrachten und sich bei dessen Verfolgung innerhalb des Kreises durch nichts hindern zu lassen, sondern selbigen, unter welcher Jurisdiction er ihn auch finde, zur Haft zu bringen, als bei welchen Nachsetzungen er sich, da nöthig, gleichfalls der Beihülfe anderer Gensd'armen, oder nach Befinden der zunächst zu erlangenden Ortsgerichte bedienen mag.

VIII.

Königl. Hannöversche Verordnung wegen der Transportation der Vagabonden und Landstreicher über die Landesgränzen, vom 24. Novbr. 1814.

Georg, Prinz Regent, im Namen und von wegen Seiner Majestät, Georg des Dritten, von Gottes Gnaden Königs des vereinigten Reichs Großbrittanien und Irland, auch Königs von Hannover, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da bei der Transportation von Verbrechern und Landstreichern über die Landesgränzen bisher nicht selten auf eine, dem Zweck derselben eben so wenig, als den nachbarlichen Verhältnissen befreundeter Staaten entsprechende, Weise verfahren ist: so finden Wir nöthig, in dieser Hinsicht im allgemeinen zu verordnen, daß von jetzt an niemand auf die bisher übliche Weise in der Art über die Landesgränzen gebracht werden soll, daß er dort in Freiheit gesetzt und sich selbst überlassen werde. Vielmehr soll die Transportation über die Landesgränzen, um Unsere Lande gegen die Rückkehr der Ver-

wiesenen und andere benachbarte Staaten gegen deren Uebelthaten möglichst zu sichern, der Obrigkeit des benachbarten Landes, in deren Gränzbezirk die Ablieferung der Verwiesenen geschiehet, jedesmal angezeigt und der Verwiesene förmlich an sie abgeliefert werde.

Hiebei ist von den Obrigkeiten und Polizei-Behörden denen die Vollstreckung der Transportation obliegt, nach den folgenden besondern Vorschriften zu verfahren.

1) Die ebengedachten Behörden bestimmen den Ort, wo der, des Landes zu verweisende, Gefangene über die Landesgränze gebracht werden soll.

2) Hat der zu Verweisende in dem unmittelbar angränzenden Auslande seinen Geburts- oder Wohnort, oder sonstigen Gerichtsstand, oder muß er dasselbe durchreisen, um zu seiner Bestimmung zu gelangen: so muß er auf dem kürzesten dahin führenden Wege an die nächste Obrigkeit oder Polizei-Behörde dieses Auslandes abgeliefert werden, welcher die weiteren Verfügungen zu überlassen sind.

3) Die absendende Obrigkeit oder Polizei-Behörde ertheilt von der bevorstehenden oder geschehenen Absendung desselben der Obrigkeit des Bestimmungsorts des Verwiesenen ohne Verzug die nöthige Nachricht.

4) Sie begleitet den Verwiesenen mit einem offenen Schreiben an alle Obrigkeiten, deren Bezirke der Transport bis zu dem Sitze der nächsten Gränzobrigkeit im Auslande berührt.

Dieses Schreiben muß eine genaue Schilderung seiner Person, den Grund der Verweisung, Bemerkung der Vergehungen und der deshalb erkannten Strafe, auch den Ort, wohin der Verwiesene zu bringen ist, enthalten.

Hierunter hat jede Unserer Obrigkeiten, an welche der Verwiesene abgeliefert wird, die Zeit seines Abgangs genau zu bemerken, und die letzte derselben, welche den Verwiesenen an die nächste ausländische Gränzobrigkeit abliefern läßt, hat das gedachte Schreiben, mit dem, von der eben erwähnten Gränzobrigkeit über die richtige

Ablieferung des Verwiesenen ertheilten, Empfangschein, bei 5 Rthlr. Strafe, an die Behörde zurück zu senden, von welcher der Transport ausgegangen ist.

5) Zu obigem Zweck muß jede Obrigkeit, bei welcher Criminal-Gefangene oder Landstreicher zur Haft gebracht werden, sobald dieses geschiehet, die vorerwähnte Beschreibung der verhafteten Person mit Sorgfalt und Genauigkeit entwerfen und den Acten beifügen, auch davon, wenn diese von ihr an eine andere Behörde versendet werden müssen, eine Abschrift zurück behalten.

6) Jede Transportation geschieht unter Begleitung einer hinlänglichen Wache oder Bedeckung, deren Anzahl von der Obrigkeit zu bestimmen ist, welche jene verfügt.

7) Der Wache ist vor ihrer Abfertigung die genaueste Aufmerksamkeit einzuschärfen, indem jede Vernachlässigung mit nachdrücklicher Leibesstrafe strenge und unabbittlich geahndet werden soll.

8) Jede Wache hat von der Obrigkeit, an welche sie abgeliefert hat, einen Empfangschein über gehörig geschehene Ablieferung zu erwarten und diesen an die absendende Behörde sofort zu überbringen.

9) Die Ablieferung der Verwiesenen an die nächste Obrigkeit geschieht an diese selbst, und an dem Orte, wo sie ihren Sitz hat, nicht an Unterbediente.

10) Wenn Personen, die in dem hiesigen Königreich ihren Gerichtsstand haben, in dasselbe zurückgebracht, oder andere zu weiterer Transportation durch die diesseitigen Königlichen Lande von auswärtigen Behörden abgeliefert werden; so findet das obige Verfahren dabei gleichmäßig statt. Im erstern Falle hat die Obrigkeit, an welche die Zurücklieferung geschehen ist, über die zurückgelieferte Person sofort an die, ihr vorgesetzte, Regierungs-Behörde zu Ertheilung weiterer Verfügung, unter Einsendung der Acten zu berichten, bis zum Eingange der Verhaltungs-Vorschriften aber den Zurückgelieferten in Verwahrung zu behalten.

11) Die Kosten der Transportation trägt der Verwiesene, wenn er das Vermögen dazu hat. In ent-

gegengesetzten Falle sind sie von jeder Obrigkeit in so fern zu übernehmen, als der Transport ihr Gebiet betrifft. Städten und andern Patrimonial-Gerichten fallen diese Kosten bis zur Ablieferung auf die nächste Station zur Last.

12) In wie fern es von Nutzen seyn könne, geschehene Landesverweisungen durch die öffentlichen Blätter zu allgemeiner Kenntniß zu bringen, darüber soll in Polizeifällen die Bestimmung Unserer Regierungs-Collegien, und in Criminalfällen der Beschluß Unserer Justiz-Canzleien entscheiden.

Hannover, den 24. Novbr. 1814.

Kraft Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten Spezial-Befehls.

C. v. d. Deken. Bremer.

IX.

Churhessische Verordnung, den Transport der Landes-Verwiesenen betreffend, vom 3. Febr. 1815.

Von Gottes Gnaden Wilhelm I, des heiligen Römischen Reichs Kürfürst, souverainer Landgraf zu Hessen rc. rc.

Thun hiermit kund und zu wissen: Da das bisherige Verfahren bei den Landesverweisungen oft nachtheilig gewesen ist, so finden Wir Uns bewogen, in Uebereinkunft mit mehreren benachbarten Staaten, allgemeine zweckmäßige Bestimmungen zu treffen, welche in Unseren Landen bei künftig zu verfügenden Landesverweisungen, und bei der Transportation von Verbrechern und Landstreichern, beobachtet werden sollen. Wir verordnen daher Folgendes:

§. 1.

Die Fortschaffung eines Verbrechers und Landstreichers über die Landesgränze geschieht durch das Gericht, welchem die Vollstreckung der Transportation obliegt, nachdem ihm dieses die nöthige Warnung vor den Folgen einer etwaigen Rückkehr gemacht hat.

§. 2.

Das ebengedachte Gericht bestimmt den Ort, wo der verwiesene Verbrecher oder Landstreicher über die Landesgränze gebracht werden soll.

§. 3.

Sowohl, wenn der Uebelthäter in dem angränzenden Staate geboren und wohnhaft ist, oder sonst seinen Gerichtsstand darin hat, als, wenn er nur durchgeführt wird, um an den Ort seiner Bestimmung zu gelangen, muß er, auf dem kürzesten Wege, an die nächste Obrigkeit oder Polizei-Behörde, welcher das Weitere zu überlassen ist, abgeliefert werden.

§. 4.

Das absendende Gericht soll überdieß die obrigkeitliche Behörde des Bestimmungsortes des Fortzuschaffenden von der bevorstehenden, oder schon geschehenen Absendung unverzüglich benachrichtigen, und für den verwiesenen Verbrecher oder Landstreicher einen Paß mitgeben, welcher allen Aemtern, durch deren Bezirke er kommt, vorzuzeigen ist.

Dieser Paß muß eine vollständige Gestaltbeschreibung, die Ursache der Verweisung, und den Ort, wohin der Verwiesene gebracht werden soll, enthalten. Jedes inländische Gericht, an welches derselbe abgeliefert wird, hat die Zeit seines Abganges unter den Paß genau zu bemerken, und dasjenige, welches den Verwiesenen an die nächste ausländische Obrigkeit oder Polizei-Behörde bringen läßt, muß den Paß, mit der ihm über die richtige Ablieferung des Verwiesenen ertheilten Bescheinigung, bei Fünf Rthlr. Strafe, an das Gericht,

dem die Vollstreckung der Landesverweisung aufgegeben worden ist, oder welches sonst die Transportation zu besorgen hat, zurücksenden.

§. 5.

Zu dem angeführten Zwecke soll jedes Gericht, bei dem ein Verbrecher oder Landstreicher zur Haft gebracht wird, alsbald die verordnete Beschreibung der verhafteten Person mit möglichster Genauigkeit entwerfen, und den Akten beifügen, auch davon, wenn diese von ihm an eine andere Behörde versendet werden müssen, eine Abschrift zurückbehalten.

§. 6.

Jeder Transport muß mit einer hinlänglichen Wache, deren Anzahl das ihn verfügende Gericht bestimmt, geschehen.

§. 7.

Der Wache ist die größte Aufmerksamkeit einzuschärfen, mit der Weisung, daß jede Fahrläßigkeit in ihrem Dienste durch Leibesstrafe geahndet werden soll.

§. 8.

Jedes Gericht, an welches die Ablieferung des Verbrechers oder Landstreichers erfolgt, hat darüber der ihn begleitenden Mannschaft einen Schein auszustellen, den diese dem nächstabsendenden Gericht sofort überbringen muß.

§. 9.

Die Ueberlieferung geschiehet stets an das Gericht selbst, an dem Orte, wo dasselbe seinen Sitz hat, und nicht an Unterbediente.

§. 10.

Wenn Personen, die in Unsern Landen ihren Gerichtsstand haben, in dieselben zurückgebracht, oder andere zu weiterer Fortschaffung an auswärtige Behörden abgeliefert werden, so findet dabei das nämliche Verfah-

ren statt. Im erstern Falle hat das Gericht, an welches die Zurücklieferung erfolgt ist, schleunig an die ihm vorgesetzte Regierung, unter Beifügung der Akten, zu berichten, und, bis zum Eingange der Verhaltungsvorschrift, die abgelieferte Person sorgfältig verwahren zu lassen.

§. 11.

Die Kosten des Transports trägt der Verwiesene, wenn er dazu im Stande ist. Außerdem hat jede absendende Behörde das Verzeichniß der bei ihm veranlaßten Transportskosten dem Kommando mitzugeben, und das letzte Gränzamt hat sämmtliche ihm auf diese Weise mit dem Verbrecher zugelieferte Verzeichnisse, nebst dem Seinigen, an die, der zuerst absendenden Behörde vorgesetzte, Regierung einzuschicken.

Alle Landes-Behörden, die es angeht, haben sich hiernach unterthänigst zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Kurfürstlichen geheimen Siegels. So geschehen Kassel, den 3. Februar 1815.

Wilhelm, Kurfürst.

(L. S.)

Vdt. Schmerfeld.

X.

Herzoglich Sachsen-Weimarsche Instruction wegen Fortschaffung der Vagabonden ꝛc. vom 17. December 1814.

Bei Erneuerung der Instruction vom 11. October 1818, die Fortschaffung der ergriffenen Landstreicher betreffend, wird in Uebereinstimmung mit der in den Königl. Preußischen und andern benachbarten Staaten deshalb

getroffenen Einrichtung nachträglich und resp. erläuternd Folgendes hiermit verordnet:

1) Jeder, welcher aus den hiesigen Herzogl. Landen nach seiner Heimath verwiesen wird, ist auf dem kürzesten Wege durch die Gensd'armerie, durch Amts-, Raths- oder Gerichtsdiener an die nächste Polizeibehörde des Landes, wohin oder wodurch der Verwiesene transportirt werden muß, abzuliefern.

2) Diejenige Behörde, welche den Transport eines des Landes Verwiesenen veranlaßt, fertigt einen Schubpaß aus, in welchem dasjenige, was sich bei der Untersuchung über die Ergreifung, den Namen, das Alter, die Herkunft, das Gewerbe, und besonders über die Heimath des Fortzubringenden ergeben hat, nebst einer Bezeichnung der Gestalt und Kleidung derselben, und die Effecten, Briefschaften und Gelder, welche sie etwa bei sich führen, genau anzugeben, und der Ort der Bestimmung, unter beigefügter Bedrohung, daß dieselben im Wiederbetretungsfalle mit Zuchthausstrafe belegt werden sollen, zu bemerken ist.

3) Die absendende Behörde benachrichtigt die des Bestimmungsorts des Transportanden von der geschehenen Absendung, mit Bemerkung des Tages und mit dem Ersuchen, zu seiner Zeit Nachricht zu ertheilen, ob die Ablieferung wirklich erfolgt ist. Sollte dieses nicht geschehen; so muß von Behörde zu Behörde Nachfrage angestellt werden, um zu erfahren, wo der Transportant entkommen ist, und in wie weit diejenigen bestraft worden sind. welche dieses verschuldet haben.

4) Bei dergleichen Transporten soll möglichste Vorsicht angewendet, und jede Nachlässigkeit, wodurch das Entspringen des Fortzubringenden befördert wird, auf das strengste geahndet werden.

5) Wenn ein hiesiger Unterthan nach obigen Grundsätzen aus dem Auslande mittelst Schubs in hiesige Lande gebracht wird, so ist er unweigerlich anzunehmen und in seine Heimath zu bringen,

wo er unter besondere Polizei-Aufsicht gesetzt werden muß.

6) Diese unweigerliche Annahme findet auch bei denen Statt, welche durch die hiesigen Lande ihrem Bestimmungsorte zu transportirt werden

7) Die Unter-Obrigkeiten haben von dergleichen vorkommenden Einlieferungen in die hiesigen Lande, wovon sie durch die benachbarten Polizei-Behörden Nachricht erhalten werden, sofort kurzen Bericht anher zu erstatten, und eine Abschrift des Schubpasses mit einzusenden.

8) Es ist jedesmal über die geschehene Ablieferung des Transportanden eine Beschreibung auszustellen, und resp. zu verlangen, in welcher auch bemerkt werden muß, wenn Acten, Briefschaften, Effecten oder Gelder mitgeschickt werden.

Ueber die vorkommenden Fälle sind zur künftigen Nachricht genaue Verzeichnisse zu führen.

9) Der Transport innerhalb Landes geschieht auf die bisher üblich gewesene Weise.

10) Kosten sollen in dergleichen Fällen in der Regel nicht genommen werden. Gesetzt aber, es geschähe von auswärtigen Behörden, so ist dieses zu erwiedern. Uebrigens behält es bei der Verordnung vom 11. Octbr. 1808, in so weit solche durch Vorstehendes keine Abänderung erlitten, sein Bewenden.

Signatum Weimar, den 17. Decbr. 1814.

Herzogl. Sächsisches Landes-Polizei-Collegium.

XI.

Herzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung, das Transportwesen betreffend, vom 14. November 1814.

Friedrich Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg rc. rc.

Nach einer hieher ergangenen Anzeige des Königl. Preußischen Polizei-Ministeriums zu Berlin, sind die Militair-Gouvernements und sämmtliche Regierungen der angränzenden Königl. Staaten angewiesen worden, bei Landes-Verweisungen gegen Ausländer, welche die ihnen zuerkannte Strafe abgebüßt haben, mithin nicht mehr als Verbrecher zu betrachten sind, und nur deshalb fortgeschafft werden müssen, weil die Regierung keine Verpflichtung hat, sie zu ernähren, nach den hieher mitgetheilten nachstehenden Grundsätzen:

> (hier sind die Bestimmungen von 1 bis 12 des Circulars des Königl. Preußischen Polizei-Ministeriums vom 10. Octbr. 1814 (Anlage I.) wörtlich eingerückt)

zu verfahren. Solchemnach werden sowohl Unsre Landes- und Polizei-Gerichte, in so fern sie in ähnlichen Fällen auf Landesverweisung zu erkennen haben, als auch Unsre diesseitigen Gränz-Beamten zu Grabow, Lubz, Wredenhagen, Stavenhagen und Dargun, so wie alle zwischen dem erkennenden Gerichte und dem Gränzamte belegenen Amts- Guts- und Stadtgerichte, in so fern ihnen zur Transportirung über die Königl. Preußische Gränze geeignete und bestimmte Verwiesene überliefert werden, imgleichen auch Unser Festungs-Commandant und das Zuchthaus-Directorium zu Dömitz hiermit befehligt: in den daselbst zur Vollstreckung kommenden Landesverweisungs-Fällen nach eben diesen Grundsätzen zur Erreichung des für beiderseitige Staaten gleich heilsamen Zwecks auf das genaueste sich zu achten, und solche ihrerseits sorgfältig zu beobachten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Wir verbleiben Euch sehr mit Gnaden gewogen.

Datum auf Unsre Festung Schwerin, den 14. November 1814.

Friedrich Franz.

XII.

Herzoglich Sachsen-Gothaische Verordnung wegen Fortschaffung ausländischer Verbrecher, Bettler und Landstreicher, vom 25. July 1809.

Um dem überhand nehmenden Unwesen der Landstreicher möglichst zu steuern, haben Se. Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet, nach den in den angränzenden Ländern angenommenen Grundsätzen, auch in dem hiesigen Herzogthume, die Wiederaufnahme und Versorgung der inländischen, von ihrer Heimath entfernt gewesenen Personen, ingleichen die unter obrigkeitlicher Aufsicht durch den sogenannten Schub zu bewirkende Fortschaffung ausländischer Landstreicher in ihre Heimath Statt finden, und deshalb sämmtlichen Unterobrigkeiten und Unterthanen Folgendes zur genauen Beobachtung bekannt machen zu lassen.

§. 1.

Jede Person, sie sey von welchem Alter und Geschlecht sie wolle, soll, wenn sie in hiesigen Landen ihre Heimath zuletzt gehabt hat, in derselben auf Verlangen zu jeder Zeit unweigerlich wieder aufgenommen, und wenn sie ihren nothdürftigen Unterhalt auf andere Art nicht haben kann, auf Kosten der Commune damit versorgt werden, welches besonders auch dann Statt finden muß, wenn eine solche Person von inländischen oder ausländischen obrigkeitlichen Behörden in ihre Heimath zurückgewiesen oder gebracht wird.

§. 2.

Sie behält, so lange sie lebt, ihre Heimath an dem Orte ihrer Geburt, wenn sie nicht an irgend einem anderen inländischen oder ausländischen Orte einheimisch geworden ist, entweder

1) dadurch, daß sie daselbst das Bürger- oder Nachbarrecht erlangt, oder

2) dadurch, daß sie sich an diesem Orte nach Zurücklegung ihres 14ten Jhres, es sey in welcher Eigenschaft es wolle, wenigstens Neun Jahre lang aufgehalten hat.

§. 3.

Soldaten können jedoch, auch wenn sie länger, als Neun Jahre an einem Orte in Garnison auf Postirung gestanden haben, die Aufnahme und Versorgung an diesem Orte nicht verlangen, sondern sind, wenn sie verabschiedet und hülfsbedürftig werden, an den Ort zurückzuweisen, wo sie vor angetretenem Militairdienst zuletzt einheimisch gewesen sind.

§. 4.

Alle diejenigen Personen, welche im hiesigen Herzogthume keine Heimath haben, und über ihre Herkunft und Geschäfte nicht durch richtige Pässe, oder sonst, hinlängliche Nachweisung geben können, sind für Landstreicher anzusehen, und als solche zu behandeln.

Laufzettel, welche von inländischen Obrigkeiten, nach Maasgabe der Circular-Verordnung vom 6ten Nov. 1802. oder von ausländischen Behörden nach ähnlichen Grundsätzen ausgestellt sind, gelten für richtige Pässe, so lange ihre Inhaber von dem, ihnen darin vorgeschriebenen, Wege nicht abweichen.

§. 5.

Sämmtliche Unterobrigkeiten, Gerichtspersonen und Polizeibediente haben die Landstreicher aller Art sorgfältig aufzusuchen, sie aufzugreifen, und vor die Ober-

gerichts=Obrigkeit, in deren Bezirke sie ergriffen worden sind, zu stellen.

§. 6.

Diese Obrigkeit hat sie ohne Aufschub über ihren Namen, Alter, Stand, Herkunft und Geschäfte, besonders aber über den Ort ihrer Heimath zum Protocoll zu vernehmen, und wegen des letztern Umstandes auch auf andere Weise möglichst genaue Erkundignng einzuziehen.

§. 7.

Finden sie sich eines Verbrechens verdächtig; so sind sie deswegen vorschriftsmäßig in Untersuchung zu ziehen, oder nach Befinden zu diesem Behufe an den gehörigen Richter abzuliefern.

§. 8.

Sind sie hingegen blos des Bettelns beschuldigt; so ist zuförderst gegen sie nach Vorschrift des Isten Theils der neuen Beifugen zur Landes=Ordnung Cap. 38. Art. 1. §. 16. 17. zu verfahren.

§. 9.

Die ausländischen Verbrecher und Bettler sind, nach vollendeter Untersuchung und nach Befinden ausgestandener Strafe, die übrigen Landstreicher aber sofort, nach der oben im 6ten §. anbefohlnen Untersuchung ihrer persönlichen Verhältnisse, in ihre Heimath zurück zu bringen.

§. 10

Damit dieses auch in Ansehung aller ausländischen Verbrecher, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, bei ihrer Entlassung, auf die kürzeste und am wenigsten kostspielige Art geschehen könne, hat die untersuchende Obrigkeit (das hiesige Amt allein ausgenommen) von einem jeden solchen Verbrecher, bei seiner Einlieferung in das Zuchthaus, eine hinlänglich vollständige Nachweisung aller Umstände, welche sich im Laufe der Untersuchung in Ansehung seiner Ergreifung,

seines Nahmens, seines Alters, seiner Herkunft, seines Gewerbes, und besonders in Ansehung des Orts seiner Heimath ergeben haben, an die Herzogliche Waisen- und Zuchthaus-Commission mit einzuschicken, welche dieselbe mit dem, nach verflossener Strafzeit zu entlassenden Züchtling, an das hiesige Amt abliefern lassen wird, dem die Besorgung der Zurückbringung aller ausländischen Verbrecher in ihre Heimath, und die Verwarnung derselben, daß sie bei ihrer Wiederbetretung in hiesigen Landen unfehlbar auf unbestimmte Zeit in das hiesige Zuchthaus gebracht werden würden, in Zukunft obliegen soll. In Ansehung derjenigen, welche jetzt bereits im Zuchthause befindlich sind, behält es jedoch bei der bisherigen Einrichtung das Bewenden.

§. 11.

Die Zurückbringung der ausländischen Verbrecher, Bettler und Landstreicher in ihre Heimath soll künftig auf die Art geschehen, daß sie auf dem geradesten Wege dahin, zur nächsten inländischen oder ausländischen Gerichtsstelle, mit dem Ersuchen, sie weiter zu befördern, unter zweckmäßiger Begleitung, oder nach dem Ermessen der, ihre Transportiruug besorgenden Obrigkeiten, auch wohl unter Bedeckung bewaffneter Mannschaft, gebracht werden.

§. 12.

Die Begleitung soll von der Obrigkeit, von welcher sie ursprünglich ausgeht, mit einem Beglaubigungsscheine versehen werden, in welchem dasjenige, was sich bei der Untersuchung über die Ergreifung, den Namen, das Alter, die Herkunft, das Gewerbe, und besonders über die Heimath der Fortzubringenden, ergeben hat, nebst einer Bezeichnung der Gestalt und Kleidung derselben, und der Effecten, Briefschaften und Gelder, welche sie etwa bei sich führen, genau anzugeben, auch hiermit das Gesuch um weitere Fortbringung derselben zu verbinden ist.

§. 13.

Briefschaften oder Gelder, welche den Fortzubringenden gehören, dürfen ihnen nicht selbst überlassen

werden, sondern sind ihrer Begleitung anzuvertrauen, und von dieser an die nächste Obrigkeit, nach dem Inhalte des vorgedachten Beglaubigungsscheins, getreulich abzuliefern, wobei nicht mehr als Ein Groschen auf jede Meile für jede fortzubringende erwachsene Person, und nur halb so viel für ein Kind, wenn so viel zur Zehrung für sie unterweges wirklich verwendet worden ist, in Zurechnung gebracht werden darf.

§. 14.

Haben die Fortzubringenden, außer ihren nothdürftigen Kleidungsstücken, an Geld oder Geldeswerth nichts bei sich; so ist ihrer Begleitung als Zehrgeld für jede erwachsene Person, auf jede Meile, bis zur nächsten Gerichtsstelle, Acht Pfennige, für ein Kind nur halb so viel mitzugeben, und zur Zehrung für die Fortzubringenden wirklich zu verwenden.

§. 15.

Die Fortzubringenden haben ihrer Begleitung Folge zu leisten, und sind zu verwarnen, daß wenn sie sich von derselben geflissentlich entfernen, und nachher wieder ergriffen würden, sie unfehlbar mit ein- bis dreimonatlicher Zuchthausstrafe belegt, wenn sie aber sich sogar thätlich an ihrer Begleitung vergriffen, deshalb mit noch härterer Strafe angesehen werden würden; ihre Begleitung hingegen ist anzuweisen, sich mit Mäßigung und Bescheidenheit gegen sie zu betragen; diejenigen aber, welche sich ihrer Aufsicht etwa entziehen möchten, in dem nächsten Orte, bei der dasigen Obrigkeit, oder dem Schultheißen anzuzeigen, damit zu ihrer Wiederergreifung das Nöthige ungesäumt veranstaltet werden kann. Die Wiederergriffenen sind an die Obergerichts-Obrigkeit des Bezirkes, in welchen man ihrer habhaft geworden ist, zur Untersuchung der Sache abzuliefern.

§. 16.

Wenn ausländische Verbrecher, Bettler oder Landstreicher einer Obergerichts-Obrigkeit von einer andern ausländischen Obrigkeit, in Gemäßheit der vorstehenden

Verordnungen, oder von einer ausländischen Behörde unter gleichen Bedingungen zugebracht werden, hat sie dieselben auf dem gewöhnlichen Wege nach ihrer Heimath, ohne längern Aufenthalt, als unumgänglich nöthig ist, an die nächste Behörde mit zweckmäßiger Begleitung, (welcher die von der vorigen Begleitung zu ihrer Beglaubigung mitgebrachten Papiere weiter mitzugeben sind) und unter Beobachtung der im 11ten, 13ten, 14ten und 15ten §§. enthaltenen Vorschriften zu befördern, auch wegen der Zeit ihrer Fortbringung, der Art ihrer Begleitung, und sonst das Nöthige zu der vorgedachten Beglaubigung hinzuzufügen, der zurückgehenden Begleitung aber die vorschriftsmäßig geschehene Ueberlieferung der ihr anvertraut gewesenen Personen und Sachen kürzlich zu bescheinigen, und dabei die, etwa gegen sie vorgekommenen, Beschwerden zu bemerken, damit deshalb die nöthige Ahndung von ihrer Obrigkeit verhängt werden kann.

§. 17.

Personen, deren Heimath nicht auszumitteln ist, müssen zur nächsten Gerichtsstelle, aus deren Bezirk sie gekommen sind, auf vorbemeldete Art begleitet, zurück gebracht werden.

§. 18.

Aller bei Fortschaffung der ausländischen Verbrecher, Bettler und Landstreicher nothwendige Aufwand ist aus gewöhnlichen Gerichtsmitteln zu bestreiten, von den Obrigkeiten aber für ihre Bemühung nichts zu liquidiren, es wäre denn, daß die Fortzuschaffenden außer ihren nothdürftigen Kleidungsstücken, an Geld oder Geldes-Werth so viel bei sich führten, daß davon, nach Bestreitung des nöthigen Vorlags, für die Gerichtskosten noch etwas übrig bleibe.

§. 19.

Was die kranken oder gebrechlichen Landstreicher betrifft, behält es bei der im ersten Theile der neuen Beifügen zur Landes-Ordnung S. 532 §. 18 befind-

lichen Vorschrift, und der nähern Bestimmung, welche dieselbe durch die Circular-Verordnung vom 12. July 1805 erhalten hat, auch künftig das Bewenden.

Gotha, den 25. July 1809.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung daselbst.

XIII.

Herzogl. Braunschweigische Verordnung, den Transport der Verbrecher und Landstreicher betreffend, vom 19. December 1814.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, auch in Schlesien Fürst zu Oels und Bernstadt ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Da es erforderlich ist, die bei Transportirung der Landesverwiesenen bisher fast allgemein statt gefundenen Mißbräuche, welche nicht allein der öffentlichen Sicherheit höchst nachtheilig, sondern auch den befreundeten Verhältnissen der benachbarten Staaten unangemessen sind, in Unsern Landen abzustellen, so verordnen Wir hiedurch Folgendes:

§. 1.

Es soll von jetzt an Niemand auf die bisher übliche Weise in der Art über die Landesgränzen gebracht werden, daß er dort in Freiheit gesetzt und sich selbst überlassen wird, sondern die Transportirung über die Landesgränzen soll hinführo jedesmal der Obrigkeit des benachbarten Landes, in deren Gränzbezirk die Ablieferung der Verwiesenen geschieht, auf die unten näher vorgeschriebene Weise angezeigt, und die Verwiesenen förmlich an selbige abgeliefert werden, damit sowohl Unsere Lande gegen die Wiederkehr dieser gefährlichen In-

dividuen, als die benachbarten Staaten gegen deren Uebelthaten möglichst gesichert werden.

§. 2.

Alle Gerichts- und Polizei-Behörden, welchen die Vollstreckung der Transportation obliegt, haben den Ort, wo der des Landes zu verweisende Gefangene über die Landesgränze gebracht werden soll, zu bestimmen.

§. 3.

Wenn der zu Verweisende seinen Geburts- oder Wohnort oder sonstigen Gerichtsstand in dem unmittelbar angränzenden Auslande hat, so ist er auf dem kürzesten, dahin führenden, Wege an die nächste Obrigkeit oder Polizei-Behörde dieses Auslandes abzuliefern und dieser das Weitere zu überlassen.

§. 4.

Eben dieses findet Statt, wenn der zu Verweisende nicht in dem unmittelbar angränzenden Auslande bleibt, sondern dasselbe nur durchreisen muß, um zu seiner Bestimmung zu gelangen.

§. 5.

Die Gerichts- oder Polizei-Behörde, welche für die Transportirung des Verwiesenen zu sorgen hat, benachrichtiget die Obrigkeit des Bestimmungsorts desselben unverzüglich von der bevorstehenden oder schon erfolgten Absendung, und giebt dem Verwiesenen einen Paß mit, welcher neben den gewöhnlichen Erfordernissen eine genaue Beschreibung seiner Person, die Ursache der Verweisung, die Bemerkung seiner Vergehungen und der deshalb erkannten Strafe, imgleichen den Ort, wohin derselbe zu transportiren ist, und zugleich die Weisung enthält, die hiesigen Lande bei der ihm angedroheten Strafe nicht weiter zu betreten.

§. 6.

Jedes Stadt- oder Kreisgericht, dessen Bezirk der Transport bis zum Sitz der nächsten ausländischen

Gränzobrigkeit berührt, (in Braunschweig die Polizei-Behörde) hat auf diesem Passe die Zeit seines Abgangs genau zu bemerken, und dasjenige, welches den Verwiesenen an die nächste Gränzobrigkeit im Auslande abliefern lässet, sich die Ueberlieferung von letzterer bescheinigen zu lassen, und diese Bescheinigung unfehlbar an die Behörde, von welcher der Transport ausgegangen ist, zurückzusenden.

§. 7.

Jede Gerichts- und Polizei-Behörde, bei welcher Criminal-Gefangene oder Landstreicher zur Haft gebracht werden, hat zu obigem Zwecke, sobald dieses geschiehet, die vorbemerkte Beschreibung der Verhafteten mit Sorgfalt und möglichster Genauigkeit zu entwerfen und den Acten beizufügen; auch davon, wenn diese von ihr an eine andre Behörde versendet werden müssen, eine Abschrift zurückzubehalten.

§. 8.

Jede Transportirung von Landesverwiesenen soll unter Begleitung einer hinlänglichen, von dem absendenden Gerichte zu bestimmenden, Bedeckung geschehen, welcher vor ihrer Abfertigung um so genauere Aufmerksamkeit auf die Gefangenen einzuschärfen ist, als jede Vernachlässigung mit nachdrücklicher Strafe geahndet werden soll, und hat jede Wache von dem Gerichte, an welchen sie den Verwiesenen abgeliefert hat, eine Bescheinigung über gehörig geschehene Ablieferung zu extrahiren, und diese dem absendenden Gerichte sofort zu überbringen. Auch soll die Ablieferung nicht an die Gerichts-Unterbediente, sondern an das Gericht selbst, und an dem Orte, wo selbiges seinen Sitz hat, geschehen.

§. 9.

Wenn Personen, die in den hiesigen Landen ihren Gerichtsstand haben, von ausländischen Behörden in dasselbe zurückgebracht, oder andre zu weiterer Transportirung durch die hiesigen Lande von auswärtigen Behörden abgeliefert worden, so findet ein gleiches Verfahren dabei Anwendung.

§. 10.

Die Kosten, welche der Transport verursacht, hat der Verwiesene, falls er des Vermögens dazu ist, zu erstatten; im entgegengesetzten Falle sind sie von den Gerichten, in so weit der Transport einen jeden Kreis angeht, zu übernehmen, und unter den Ausgaben der Gerichtsverwaltung zu berechnen.

§. 11.

Sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden haben sich hienach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstl. Geheimen Canzlei-Siegels.

Gegeben Braunschweig, den 29. Decbr. 1814.

Friedrich Wilhelm,

Herzog zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc.

Mens.

XIV.

Herzogl. Mecklenburg-Schwerinsches Publicandum, vom 28. Januar 1815, die mit Krone Dännemark, wegen des Transports der Verbrecher, abgeschlossene Convention betreffend.

Friedrich Franz von Gottes Gnaden, Souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wenn Wir auf den, bei Unserer Regierung geschehenen, Antrag der Königl. Dänischen Statthalterschaft des Herzogthums Holstein, zur Hebung der beim Transport der Verwiesenen in die beiderseitigen Herzogthümer

und Lande obwaltenden Mißbräuche, sowohl für Unsere Lande, als für die beiden Herzogthümer Holstein und Schleswig, nachfolgende Puncte wegen sothaner Transportirung vereinbaret und festgestellt haben:

1) Wenn ein zu transportirender auswärtiger Verbrecher oder Vagabonde vorgiebt, aus dem angränzenden Lande oder der angränzenden Stadt und deren Gebiet gebürtig zu seyn; so wird derselbe nicht dahin transportirt, bevor die Wahrheit dieses Vorgebens durch vorherige Correspondenz mit der benachbarten Obrigkeit ausgemittelt ist.

2) Giebt der zu Verweisende vor, aus einem entfernten Lande gebürtig zu seyn, so muß er auf dem kürzesten dahin führenden Wege transportirt werden, und die nächste Gränz-Obrigkeit muß denselben annehmen und für den weitern Transport sorgen.

3) Der Verwiesene wird unter gehöriger Bewachung der beikommenden benachbarten Gränz-Obrigkeit zugeführt und von der absendenden Obrigkeit wird ein Schreiben beigefügt, welches die Beschreibung der Person, die Ursache der Verweisung, die etwanigen Verbrechen und erlittene Strafe des Verwiesenen, so wie den Ort, wohin derselbe zu bringen ist, enthalten muß.

4) Die Obrigkeit, an welche der Verwiesene abgeliefert wird, hat der absendenden Obrigkeit einen Empfangschein zu remittiren.

So befehlen Wir resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, sowohl Unsern Landes- und Criminal-Gerichten, als denjenigen sonstigen obrigkeitlichen und Gränz-Behörden, welche die Transportirung der verwiesenen Verbrecher und Vagabonden zu besorgen haben, hiedurch gnädigst, auch ernstlich: in allen vorkommenden Fällen nach obstehende Vereinbarung sich allenthalben genau zu achteu. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 28. Januar 1815.

Friedrich Franz.

(L. S.)

A. G. v. Brandenstein.

XV.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches Circulare an alle Orts-Behörden, vom 10. December 1814, das Transportwesen betreffend.

Um diejenigen Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten abzustellen, welche bisher bei dem Transport der, aus dem Lande verwiesenen, Ausländer Statt hatten, ist die Höchstverordnete Regierung mit den benachbarten Königl. Preußischen und Hannöverschen Landes-Behörden über gewisse dabei zu befolgende Grundsätze überein gekommen.

In Folge derselben werden daher Namens der vorgedachten hiesigen Höchsten Landes-Behörde, den mit dem Transport solcher Landesverwiesenen künftig allein zu beauftragenden Polizei-Behörden, und namentlich den Aemtern, folgende, diesen Gegenstand betreffende, Vorschriften zur Nachachtung mitgetheilt.

1) Hat der zu Verweisende in dem unmittelbar angränzenden Auslande seinen Geburts- oder Wohnort, oder sonstigen Gerichtsstand, oder muß er dasselbe durchreisen, um zu seiner Bestimmung zu gelangen: so muß er auf dem kürzesten dahin führenden Wege gegen eine Empfangs-Bescheinigung, an die nächste Obrigkeit oder Polizei-Behörde dieses Auslandes abgeliefert werden, welcher dann die weiteren Verfügungen zu überlassen sind.

   Die Ablieferung geschieht an die nächste Gränz-Obrigkeit selbst, wo diese ihren Sitz hat, nicht an Unterbediente.

2) Die absendende Polizei-Behörde ertheilt von der bevorstehenden oder geschehenen Absendung des Verwiesenen, der Obrigkeit des Bestimmungsortes desselben ohne Verzug die nöthige Nachricht.

3) Sie begleitet den Verwiesenen mit einem offenen Schreiben an alle Obrigkeiten, worin eine genaue

Schilderung seiner Person, der Grund der Verweisung, Bemerkung der Vergehungen und der deshalb erkannten Strafe, und endlich der Ort, wohin der Verwiesene zu bringen, enthalten seyn muß.

4) Jede Transportation geschieht unter Begleitung einer hinlänglichen Wache oder Bedeckung, welcher vor ihrer Abfertigung die genaueste Aufmerksamkeit einzuschärfen ist, indem jede Vernachlässigung mit Strenge geahndet werden soll.

5) Wenn Personen, die in den hiesigen Landen ihren Gerichtsstand haben, in dasselbe zurückgebracht, oder andere zur weiteren Transportation durch dies Herzogthum von fremden Behörden an ein hiesiges Gränzamt abgeliefert werden; so hat dasselbe dieses unverzüglich dem unterzeichneten Inspector der höhern Polizei zu Oldenburg, unter Einsendung der etwanigen Acten, anzuzeigen, und den Transportanden bis zum Eingange der fernern Verhaltungs-Vorschriften in genaue Verwahrung zu behalten.

6) Die Kosten der Transportation trägt der Verwiesene, wenn er das Vermögen dazu hat, im entgegengesetzten Fall wird es aber damit nach den bisherigen Vorschriften gehalten.

Oldenburg, den 19. Decbr. 1814.

XVI.

Herzogl. Anhalt-Bernburgisches Publicandum vom 25. Novbr. 1814, wegen Verweisung und Transportirung der Verbrecher und Landstreicher aus dem Lande.

Das bei Landes-Verweisungen bisher beobachtete Verfahren, nach welchem der zu Verweisende ohne Be-

nachrichtigung der Behörden des Auslandes über die Landesgränze gebracht, und ohne Aufsicht sich selbst überlassen wurde, hat, wie die Erfahrung lehrt, nicht nur den Zweck unerreicht gelassen, sondern auch oft noch weit üblere Folgen nach sich gezogen, indem der Verwiesene entweder heimlich zurückkehrte, oder im Auslande seine verbrecherische Laufbahn fortsetzte, und mit andern, ebenfalls verwiesenen Verbrechern, gefährliche Diebes- und Räuberbanden bildete.

Zur Abstellung solcher Mißbräuche und zur Vorbeugung gegen die daraus entspringenden Nachtheile, sind in den benachbarten Königl. Preußischen Staaten zweckmäßige Maaßregeln getroffen, nach deren Muster und Beispiel auf ausdrücklichen höchsten Befehl Sr. Herzogl. Durchl. Unsers gnädigsten Herrn, für die hiesigen Herzogl. Lande folgendes gesetzlich verordnet wird:

1) Jeder Transport eines Landes-Verwiesenen erfolgt von nun an durch das Justizamt oder die Gerichte, welchen die Ortspolizei obliegt, in Gemäßheit des bestätigten Erkenntnisses der Herzogl. Landes-Regierung.

2) Wenn der Transportandus in dem unmittelbar angränzenden Auslande geboren, oder wohnhaft ist, oder sonst seinen Gerichtsstand hat und in dasselbe zurückgebracht werden muß; so hat die ihn absendende Behörde ihn an die nächste Stadt- oder Amts-Polizeibehörde dieses Auslandes gegen schriftliche Bescheinigung abzuliefern und derselben das Weitere zu überlassen.

3) Eben dieses findet Statt, wenn der Verbrecher nicht in dem zunächst angränzenden Auslande bleibt, sondern dasselbe nur durchreisen muß, um zu seiner Bestimmung zu gelangen.

4) Die absendende Behörde requirirt zum Transport den Orts-Commandanten, oder, wo ein solcher sich nicht befindet, das Gensd'armerie- oder Landsturm-Commando des Bezirks.

5) Sie muß die Polizeibehörde des Bestimmungsorts des Transportanden von der bevorstehenden oder schon erfolgten Absendung benachrichtigen; und

6) dem Verwiesenen einen Paß mitgeben, welcher außer den gewöhnlichen Erfordernissen nnd möglichst vollständigen Personsbeschreibung, die Veranlassung der Verweisung, den Ort, wohin der Verwiesene sich begeben will oder soll, und die Weisung enthält, bei der von dem Gerichte ihm angedroheten Strafe die Herzogl. Anhaltschen Lande nicht wieder zu betreten.

7) Die bei diesen Transporten vorfallenden Fahrlässigkeiten werden besonders strenge geahndet werden.

Sämmtlichen Herzogl. Justizbeamten und Gerichten wird der Befehl ertheilt, sich in vorkommeuden Fällen nach den verschiedenen Verordnungen genau zu achten. Bernburg, am 25. Novbr. 1814.

Herzogl. Anhaltsche zur Landes-Regierung verordnete Geheimerath, Kanzler, Director und Räthe.

Salmuth.

XVII.

Instruction für sämmtliche Unterbehörden der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Lande, wegen Arretirung und Transportirung der Bettler und Landstreicher.

---

§. 1.

Es ist bereits in der unterm 6. Juny 1795 erlassenen, und in das 29. und 30. Stück des hiesigen Wochenblatts von demselben Jahrgang eingerückten Verordnung, wegen des Armen- und Bettelwesens, nicht nur festgesetzt, daß

Jeder, in hiesigen oberherrschaftl. Landen befindliche Ort, Stadt oder Dorf, groß oder klein, für die nothdürftige Unterstützung seiner einheimischen Armen selbst sorgen soll,

sondern es ist zugleich auch bestimmt worden, daß, als einheimische Arme eines Ortes anzusehen sind, welche

1) daselbst geboren, auch wenn sie lange Zeit abwesend gewesen sind und sich wieder einfinden;
2) daselbst das Bürger- oder Unterthansrecht erlangt;
3) daselbst als Hausgenossen, Dienstboten, oder in welcher andern Qualität es seyn mag, eine Zeit von wenigstens 10 Jahren gewohnt haben.

§. 2.

Es soll hierbei, so wie bei der in obgedachter Verordnung, wegen Unterstützung und Versorgung der einheimischen Armen durch die nächsten Verwandten, oder der Communen, unter der Direction und Oberaufsicht der obrigkeitlichen Behörden, vorgeschriebenen Einrichtung sein unabänderliches Bewenden behalten, und werden letztere wiederholt hiermit angewiesen, bei Fürstl. Regierung von Zeit zu Zeit anzuzeigen, was für Einrichtungen dieserhalb in ihren Gerichtsbezirken getroffen worden sind.

§. 3.

Das Betteln in hiesigen Landen wird schlechterdings nicht geduldet, sondern mit Zucht- und Arbeitshause bestraft.

Den sämmtlichen Unterobrigkeilichen Behörden wird ebenfalls andurch wiederholt aufgeben, demjenigen was in mehrerwähnter Verordnung, wegen genauer Aufsicht über die öffentliche Sicherheit und Reinigung des Landes vou Vagabonden und sonstigen verdächtigen Personen vorgeschrieben worden, allenthalben gehörig nachzukommen, und ihre Untergebenen, besonders die Schultheißen und Vorsteher der Dorfgemeinden, so wie die Amts- Raths- und Gerichtsdiener hiernach gemessenst anzuweisen.

§. 4.

Da indessen bei immer mehr überhand nehmenden Vagabonden und anderm liederlichen Gesindel, ja selbst auch Räuberbanden, in den umliegenden Gegenden die öffentliche Sicherheit nicht wenig bedrohet und gefährdet wird,

wird, und besonders mit Recht zu befürchten ist, daß, wenn die bei Streifungen, nächtlichen Visitationen, oder sonst aufgegriffenen verdächtigen Personen, ohne weitere Vorsichtsmaßregel, wieder entlassen und auf freien Fuß gesetzt werden, dieselben sofort wiederum zu ihrer vorigen, der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen, Lebensart zurückkehren; so ist neuerlich unter den mehresten Regierungen und Ober-Polizeibehörden der angränzenden Lande, und zwar namentlich unter den Regierungen von Erfurt und der Canzlei zu Blankenhayn, denen zu Weimar, Gotha, Eisenach, Altenburg, Koburg, Meinungen, Hildburghausen, Graiz, Gera, Sondershausen, Arnstadt und Frankenhausen, so wie der Unterpräfectur zu Nordhausen im Königreiche Westphalen, eine nähere Vereinigung wegen des unter obrigkeitlicher Aufsicht zu veranstaltenden Transports der aufgegriffenen Vagabonden, in deren Heimath zu Stande gekommen.

§. 5.

In Gemäßheit dieser getroffenen Vereinigung sollen die bei Streifungen, nächtlichen Visitationen oder sonst arretirten Vagabonden und verdächtige Personen, sofort in den Ort des Amtes oder Gerichts, woselbst die Arretirung geschehen, gebracht, und von der obrigkeitlichen Behörde wegen ihrer Herkunft, Geburts-, Wohn- oder Aufenthaltsortes, Gewerbes und Unterhalts kürzlich vernommen, auch die bei sich habenden Pässe, Kundschaften, Abschiede und sonstige Legitimationen genau geprüft werden.

§. 6.

Sollten sich bei dieser Untersuchung solche nähere verdächtige Umstände ergeben, woraus die Vermuthung entstünde, daß die arretirten Personen sich würklicher Vergehungen oder Verbrechen schuldig gemacht, so werden von der diesfalsigen competenten Behörde die erforderlichen Untersuchungen vorgenommen, und nach Beendigung derselben die diesfalsigen Acten, mittelst Berichts, an die Fürstl. Regierung eingeschickt.

§. 7.

Ist dieses aber nicht der Fall, so sind die eingezogenen Personen, entweder über dem Betteln betroffen worden, oder nicht. Im erstern Fall werden dieselben, sie mögen fremd oder einheimisch seyn, in das Zucht- und Arbeitshaus zu Schwarzburg gebracht, und daselbst mit ihnen nach der bestehenden Einrichtung verfahren, das über ihre Vernehmung geführte Protocoll aber an die Fürstl. Regierung eingeschickt.

§. 8.

Die einheimischen Bettler werden nach einiger Zeit wiederum entlassen, und der obrigkeitlichen Behörde ihres bisherigen Wohnortes überliefert, welche für ihre künftige Untersuchung und Unterstützung, nach Maßgabe der Armen-Verordnung zu sorgen hat.

§. 9.

Die Entlassung der eingezogenen fremden Bettler hängt von dem Ermessen der Fürstl. Regierung ab. Erfolgt diese, so werden dieselben von dem Zuchthause an das, der angegebenen Heimath oder sonstigen Anfenthaltsorte, der zu Transportirenden zunächst liegende, inländische Amt oder Gericht, und von diesem an das, nach der Direction der in dem Vernehmungs-Protocolle jedesmal genau zu bestimmenden Marschroute, nächste auswärtige Gränzamt oder Gericht gebracht. Das Militair-Commando, der Amts-, Raths- oder Gerichtsdiener, welche den Transport über die Gränze bringen, haben sich bei diesem Gränzamte oder Gerichte anzumelden, den Transport mit dem Vernehmungs-Protocolle und die bei den Arrestanten vorgefundenen Briefschaften zu übergeben, sich hierüber kürzlich bescheinigen zu lassen, und diesen Schein an die Gerichtsstelle, von welcher der Transport ausgegangen, zur Einsendung an die Fürstl. Regiernng zu überliefern.

§. 10.

In Ansehnng der bettelnden Handwerksgesellen bleibt es ebenfalls bei dem, was unter No. 17 der Armen-

Verordnung bestimmt worden ist, Bewenden, so wie wegen der kranken Personen nach der diesfalsigen Verordnung von 1789 ferner zu verfahren ist.

§. 11.

Sind die eingezogenen Vagabonden und verdächtige Personen nicht wirklich überm Betteln betroffen worden, so werden dieselben von der obrigkeitlichen Behörde, bei welcher sie eingebracht worden sind, falls sie sich nicht, wie oben gedacht, zu weiterer Untersuchung qualificiren, nach vorgängiger Vernehmung, mit Uebersendung des diesfalsigen Protocolls und Verzeichnisses der bei sich habenden Briefschaften, nach Direction der Marschroute, von Amt zu Amt, bis zur nächsten auswärtigen Gerichtsstelle, in der vorgeschriebenen Masse transportirt, auch eine Abschrift von dem Vernehmungs-Protocoll, mit einer Anzeige von dem Abgang des Transports, an die Fürstl. Regierung eingeschickt.

§. 12.

In der Regel wird der Vagabond an die Obrigkeit seines angeblichen Geburts- oder Wohnortes zurückgeschickt, und hiernach die Marschroute bis zur nächsten auswärtigen obrigkeitlichen Behörde, nach Direction der angeblichen Heimath oder sonstigen Aufenthaltsortes, eingerichtet.

Sollte aber der Vagabond keine bestimmte Auskunft dieserhalb geben können, so muß er befragt werden, an welchen Ort er hingebracht zu werden begehre, und hiernach ist die Marschroute ebenfalls zu entwerfen, und der Transport zu veranstalten.

§. 13.

Jede Unterbehörde hiesiger Lande ist gehalten, einen von einer zu dem Verband gehörigen auswärtigen Gerichtsstelle überkommenden Transport, in so fern er gehörig legalisirt und mit der erforderlichen Marschroute versehen ist, anzunehmen, und in der vorgeschriebenen Masse weiter zu befördern.

§. 14.

Findet die obrigkeitliche Behörde, welche den Transport abgehen läßt, eine verstärkte Bedeckung für nothwendig, so ist solche aus den Amts-Gemeinden entweder beizugeben, oder das erforderliche Militair-Commando gehörig zu requiriren.

Die Bedeckungen aus den Gemeinden sind in dem nächsten Orte abzulösen, weshalb die Schultheißen erforderlich anzuweisen sind.

§. 15.

Die erforderlichen Atzungs- und Transportkosten, welche jedoch der obrigkeitlichen Ermäßigung unterliegen, sind ex fructibus jurisdictionis vorzuschießen, und hernach aus Fürstl. Ober-Steuerkasse zu restituiren.

§. 16.

Uebrigens soll diese Instruction dem hiesigen Fürstlichen Militair-Commando communicirt, und selbiges ersucht werden, die reitenden und sonstigen Landjäger, welche sowohl zu Streifungen beordert, als auch sonst von Zeit zu Zeit zu Visitationen in Städten, Dörfern, Schenken, Hirtenhäusern, und überhaupt zum Patrouilliren auf dem Lande gebraucht werden, hiernach ebenfalls genau zu instruiren, und selbige anzuweisen, den Civil-Behörden bei Aufsuchung, Arretirung und Transportirung der Vagabonden und verdächtigen Personen auf diesfalsige Requisition jedesmal unweigerlich zu assistiren.

Rudolstadt, den 2. Septbr. 1808.

Fürstl. Schwarzburgische Obervormundschaftliche Regierung daselbst.

XVIII.

Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Verordnung vom 12. Octbr. 1808.

Nachdem in Erwägung der Nothwendigkeit, daß in den gegenwärtigen Zeiten kräftige und nachdrückliche Maasregeln ergriffen werden müssen, um die Gefahren, womit die öffentliche Sicherheit durch Räuberbanden, Vagabonden und anderes liederliches Gesindel bedrohet wird, abzuwenden, auf den Antrag der Fürstl. Schwarzburgschen Obervormundschaftl. Regierung zu Rudolstadt, zwischen der hiesigen Regierung und der zu Erfurt, der Canzlei zu Blankenhayn, den Regierungen zu Weimar, Gotha, Eisenach, Altenburg, Coburg, Meiningen, Hildburghausen, Rudolstadt, Arnstadt, Frankenhausen, Graiz und Gera, so wie die Unterpräfektur Nordhausen, eine Vereinigung wegen des unter obrigkeitlicher Aufsicht zu veranstaltenden Transports der aufgegriffenen Vagabonden in deren Heimath zu Stande gekommen, so werden die Unter-Obrigkeiten des hiesigen Landes mit deren Inhalt andurch bekannt gemacht, und zugleich angewiesen, folgende Vorschriften zu beobachten.

1) Es sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft die bei Streifungen, nächtlichen Visitationen oder sonst arretirten Vagabonden und verdächtigen, mit falschen und unrichtigen Pässen und Kundschaften, oder wohl gar ohne alle Pässe und Legitimation befundenen Personen sofort in dem Gericht, in dessen Bezirk sie arretirt worden sind, von der obervormundschaftlichen Behörde wegen ihrer Herkunft, ihres Geburts-, Wohn- oder Aufenthaltsorts, wie sie in hiesige Lande gekommen sind rc., kürzlich vernommen, auch die bei sich habenden Pässe, Kundschaften, Abschiede und sonstige Legitimationen genau geprüft werden.

2) Dafern sich bei der anzustellenden Untersuchung ergeben, daß die eingezogenen Personen ein Verbrechen wirklich begangen haben, oder dessen im hohen

Grade verdächtig sind; so ist, wenn sie durch Steckbriefe verfolgt werden, deren Auslieferung üblichermaßen zu bewirken, außerdem aber in dem Gerichte der Ergreifung die erforderliche Untersuchung anzustellen, und nach deren Beendigung, unter Einsendung der Acten, Bericht anhero zu erstatten.

3) Sind die ergriffenen Landstreicher hiesige Unterthanen, so sind sie nach Befinden der Umstände, wenn nichts Verdächtiges sich gegen sie ergiebt, sie aber beim Betteln betroffen worden sind, mit einigen Hieben abzustrafen, und werden an ihren bisherigen Wohnort zurückgewiesen; bleibt dieses Correctionsmittel ohne Erfolg, so sind sie im Wiederbetretungsfalle zum hiesigen Zucht- und Arbeitshause einzuliefern.

4) Die eingezogenen ausländischen Bettler werden gleichfalls mit einigen Hieben abgestraft, und sodann eben so, wie die zwar nicht als Bettler, aber doch ohne ausweisende Legitimation betroffenen Personen, an das der angegebenen Heimath oder dem sonstigen Aufenthaltsort zunächst liegende inländische Amt oder Gericht, und von diesem an das der Direction der Marschroute nach nächste Gränzamt oder Gericht abgeliefert. Der Gerichtsdiener, welcher diesen Transport entweder allein, oder, wenn es die Umstände erfordern, unter militairischer Bedeckung besorgt, übergiebt dem nächsten Gericht das aufgenommene Protocoll nebst den vorgefundenen Briefschaften und der Marschroute, und erhält hierüber und über die Ablieferung des Arrestanten eine kürzliche Bescheinigung, welche nebst einer Abschrift des Protocolls an hiesige Fürstliche Regierung einzusenden ist.

5) Die Marschroute ist dergestalt einzurichten, daß der Vagabond auf dem nächsten Wege an den Ort seiner Bestimmung anlange, und jede Unterbehörde hiesiger Lande ist gehalten, jeden von einer zu dem Verbande gehörigen auswärtigen Gerichtsstelle überkommenden Transport, in so fern er gehörig legalisirt und mit der erforderlichen Marschroute versehen ist, anzunehmen und in dem vorgeschriebenen Maaße weiter zu befördern.

6) Die Kosten des Transports müssen, je nachdem solcher durch ein Justizamt, ein Adliches Gericht, oder einem Stadtrath besorgt wird, von der Amtspflege dem Gerichtsorte oder der städtischen Commune übertragen werden, und ist deren Betrag alljährlich zugleich mit der Contribution auszuschreiben, in einzelnen Fällen mit dem Fisco oder dem Commun-Aerario vorzuschießen, und am Jahresschlusse zu restituiren.

7) In Ansehung des Transports der unterwegs krank gewordenen Reisenden behält es bei Unserer desfalsigen Verordnung vom 18. Septbr. 1806 sein durchgängiges Bewenden.

Sondershausen, den 12. Octbr. 1808.

XIX.

Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Verordnung, das Transportwesen betreffend, vom 12. Novbr. 1814.

Von Gottes Gnaden Günther Friedrich Carl Fürst zu Schwarzburg ꝛc.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Landes-Verweisung, als Strafe betrachtet, sowohl der guten Ordnung, als den Grundsätzen des Völkerrechts entgegen läuft, indem es keinem Staate zugemuthet werden kann, die Verbrecher aufzunehmen und zu dulden, welche der benachbarte Staat ausgestoßen hat. Da nun dergleichen Menschen keinen Anspruch auf öffentliche Duldung machen können; so begeben sie sich entweder zurück in ihre Heimath, oder sie schließen sich an anderes liederliches Gesindel an und beeinträchtigen so die öffentliche Ruhe und Sicherheit.

Von dieser Ansicht geleitet, haben Wir schon längst die Strafe der Landes-Verweisung in Unsern Landen abgestellt: es giebt jedoch Fälle, wo die Landes-Verweisung sich als eine nothwendige Polizei-Maaßregel aufdringt, z. B. wenn ein Ausländer wegen eines begangenen Verbrechens bestraft worden ist, und nach ausgestandener Strafzeit in seine Heimath verwiesen wird, welches auch bei aufgegriffenen fremden Bettlern oder Vagabonden Statt finden kann. Zu Abstellung der hierüber ehemals eingeschlichenen Mißbräuche wurde im Jahr 1808 mit den benachbarten Landes-Behörden eine Uebereinkunft getroffen und auf den Grund derselben unterm 12. October desselben Jahres mit Unserer Genehmigung von Euch eine Verordnung erlassen, welche Wir, in so weit sie durch nachfolgende Anordnungen nicht abgeändert wird. hier nochmals bestätigen.

Da gegenwärtig sowohl von dem Königl. Staats- und Polizei-Ministerio zu Berlin, als von dem Königl. Preußischen Militair-Gouvernement zu Halberstadt, eine Benachrichtigung von dem in den Königl. Preußischen Staaten bei Landes-Verweisungen künftig zu beobachtenden zweckmäßigen Verfahren, an Euch eingegangen ist, welche Uns Ihr unterthänigst vorgelegt habt, so nehmen Wir davon Veranlassung, in dieser Hinsicht zu verordnen:

1) daß jeder, welcher aus dem hiesigen Lande nach seiner Heimath verwiesen wird, auf dem kürzesten Wege durch die Gensd'armerie, oder in deren Nichtanwesenheit unter anderer sicherer Escorte, an die nächste Polizei-Behörde des Landes, wohin oder wodurch der Verwiesene transportirt werden muß, abzuliefern ist.

2) Diejenige Gerichts-Behörde, welche den Transport eines des Landes Verwiesenen veranlaßt, fertigt einen Schubpaß aus, in welchem dasjenige, was sich bei der Untersuchung über die Ergreifung, den Namen, des Alters, die Herkunft, das Gewerbe und besonders über die Heimath der Fortzubringunden ergeben hat, nebst einer Bezeichnung der Gestalt und Kleidung derselben und der Effecten, Briefschaften und Gelder, welche

sie etwa bei sich führen, genau anzugeben, und der Ort der Bestimmung unter beigefügter Bedrohung, daß dieselben im Wiederbetretungsfall mit Zuchthausstrafe belegt werden sollen, zu bemerken ist.

3) Die absendende Behörde benachrichtigt die des Bestimmungsorts des Transportanden von der geschehenen Absendung, mit Bemerkung des Tages und mit dem Ersuchen, seiner Zeit Nachricht zu ertheilen, ob die Ablieferung wirklich erfolgt ist. Sollte diese nicht geschehen seyn, so muß von Behörde zu Behörde Nachfrage angestellt werden, um zu erfahren, wo der Transportandus entkommen ist und in wie weit diejenigen bestraft worden sind, welche dieses verschuldet haben.

4) Bei dergleichen Transporten soll möglichste Vorsicht angewendet, und jede Nachlässigkeit, wodurch das Entspringen des Fortzubringenden befördert wird, auf das strengste geahndet werden.

5) Wenn ein hiesiger Unterthan nach obigen Grundsätzen mittelst Schubes in hiesige Lande gebracht wird, so ist er unweigerlich anzunehmen und in seine Heimath zu bringen, wo er unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt werden muß.

6) Diese unweigerliche Annahme findet auch bei denen Statt, welche durch die hiesigen Lande ihrem Bestimmungsorte zu transportirt werden.

7) Die Unter-Obrigkeiten sind anzuweisen, daß sie von dergleichen vorkommenden Deportationen in und durch die hiesigen Lande, wovon sie durch die Königl. Preußischen oder andern Polizei-Behörden Nachricht erhalten werden, sofort Bericht an Euch zu erstatten, und eine Abschrift des Schubpasses mitzuschicken haben.

8) Es ist jedesmal über die geschehene Ablieferung des Transportanden eine Bescheinigung auszustellen und resp. zu verlangen, in welcher auch bemerkt werden muß, wenn Acten, Briefschaften, Effecten oder Gelder mitgeschickt werden.

9) Der Transport innerhalb Landes geschieht auf die zeithero üblich gewesene Weise.

10) Kosten sollen in dergleichen Fällen in der Regel

nicht genommen werden. Gesetzt aber, es geschehe von auswärtigen Behörden, so ist dieses zu reciprociren. Die Gensd'armen erhalten die ihnen ausgesetzte Auslösung aus der Gensd'armen-Casse, und die Fortzubringenden sind, wenn sie selbst gar nichts bei sich haben, auf Kosten der Communen zu verpflegen, wo sie des Mittags oder des Nachts bleiben. Die Communen müssen auch unentgeldlich die vielleicht nöthigen Transportführer stellen. Alle übrigen vorkommenden Auslagen trägt der Fiscus.

Wir begehren hiemit, Ihr wollet die Unter-Obrigkeiten in Gemäßheit dieser Unserer Verordnung mit nöthiger Instruction versehen. Auch habt Ihr sowohl das Königl. Preuß. Polizei-Ministerium zu Berlin, als das Königl. Preuß. Militair-Gouvernement zu Halberstadt, mit dem Inhalte dieser und der oberwähnten Verordnung vom 12. Octbr. 1808 bekannt und denenselben dabei bemerklich zu machen, daß es Uns zum Vergnügen gereicht, der in Frage seyenden sehr zweckmäßigen Maaßregel Unserer Seits beizutreten. Endlich werdet Ihr noch mit den übrigen angränzenden Gouvernements dieses Gegenstandes halber in Communication treten.

Datum Sondershausen, den 12. Novbr. 1814.

Günther Friedrich Carl.

An
die Fürstl. Regierung
zu Sondershausen.

XX.

Verordnung, wie es in den Fürstl. Reuß-Plauenschen Landen der jüngern Linie mit Transportirung der aufgegriffenen Vaganten, durch den sogenannten Schub in ihre Heimath, gehalten werden soll. d. d. Gera, den 9. May 1809.

Nachdem unsere Durchlauchtigste Landesherrschaften bereits durch das, unterm 25. August 1808 erlassene und durch den Druck publicirte Patent zur Erhaltung öffentlicher Sicherheit, die Aufgreifung aller Bettler, Vagabonden und sonst verdächtiger Personen befohlen, und daß solche sofort zur Amts- oder Stadt- und Landgerichtsstelle gebracht werden sollen, allgemein angeordnet, nun aber auch der, in allen benachbarten Staaten getroffenen Einrichtung des sogenannteu Schnbs der aufgegriffenen Vaganten beyzutreten und solche in Dero Landen ebenfalls einzuführen beschlossen haben; so wird diese höchste Willensmeinung sämmtlichen Aemtern und übrigen Ortsobrigkeiten hierdurch bekannt gemacht, und werden dieselben angewiesen, wegen der in deren Gerichtsbezirk aufgegriffenen oder durch den Schub dahin gelangenden Vagabonden folgende Grundsätze und Maasregeln zu beobachten und auszuführen.

§. 1.

Da nach der schon bestehenden Verordnung, wegen Versorgung der Armen im Lande, vom 12. Januar 1752 §. 2. „jeder Ort die Armen, welche entweder allda geboren sind, oder sich gute Zeit daselbst aufgehalten haben," zu ernähren für schuldig erklärt worden, so hat es auch hiebei ferner sein Bewenden, jedoch mit der Erklärung: daß diese Verpflichtung des Geburtsorts sodann aufhöre, wenn der zu Versorgende im Lande an einem andern Ort ein förmliches Etablissement, sey es durch Aufnahme als Bürger oder Hausgenosse, Weibspersonen durch Heirath, gehabt. Denn bei Eingebornen, die außer Landes etablirt gewesen und

durch den Schub wieder in ihr hiesiges Vaterland gebracht worden, ist deren Aufnahme und Versorgung in ihrem Geburtsorte um deswillen nicht zu versagen, weil in allen benachbarten, des Schubs halber, ergangenen Verordnungen, und namentlich in der neuesten Königl. Sächsischen, der Geburtsort allgemein als das Ziel aller Zurückschiebungen angenommen und reciproce festgesetzt ist.

§. 2.

Jeder aufgegriffene und an Amts- oder Landgerichtsstelle gebrachte Bettler, Vagabond oder sonst Verdächtige ist daher ungesäumt über seinen Namen, Geburts-, Wohn- und bisherigen Aufenthaltsort, Gewerbe, Unterhalt und Zweck seines Anherkommens zu vernehmen. Ergiebt sich hieraus, oder aus den Umständen seiner Verhaftung, oder aus seinen mitführenden Effecten, ein Verdacht wirklicher im Lande oder auswärts begangener Verbrechen, so ist deshalb sofort nähere Untersuchung zu verhängen und nach Befinden mit den Behörden, unter deren Gerichtsbezirk der Aufgegriffene das Verbrechen begangen, oder welche ihn mit Steckbriefen verfolgt, deshalb zu communiciren und dessen Auslieferung gegen Ersatz der erwachsenen Kosten anzubieten.

§. 3.

Ergiebt sich kein solcher Verdacht wirklich begangener Verbrechen, so wird der aufgegriffene Bettler oder Vagabond sofort also auf den Schub gesetzt, daß

a) jeder im Auslande Geborne indistincte nach seinem Geburtsort geschafft;
b) Jeder in den Herrschaften Jüngerer Linie Geborne nur dann nach seinem Geburtsort gebracht wird, wenn er nicht schon ein wirkliches Etablissement nach §. 1. gehabt; als welchen Falls er vielmehr nach diesem seinem Wohnort gewiesen wird.
c) Im Fall bei einem Aufgegriffenen ein bestimmter Geburtsort nicht auszumitteln steht, so ist er auf dem Wege, auf welchem er ins Land gekommen, so weit solcher zu erforschen steht, oder nach dem Wohnort seiner Eltern zurück zu schieben.

§. 4.

Alle Vagabonden, welche durch den Schub aus den benachbarten Staaten in hiesige Lande gebracht werden, sind in so fern, als die ihnen mitgegebene gerichtliche Marschroute in oder durch dieselben geht, von den Gerichten der Grenzdörfer, falls die auswärtige Gerichtsperson sie nicht selbst zur Amts- oder Landgerichtsstelle transportiren will, aufzunehmen, und durch Ablösungen von Dorf zu Dorf ins Amt oder an die Landgerichte zu schaffen und abzuliefern, von wo sie, wenn sie wirklich als Eingeborne erkannt werden, in und durch ihren Geburtsort zu versorgen und dort unter specielle Poliзeiaufsicht zu stellen; wenn sie aber Ausländer sind, ohne einigen Aufenthalt ihrem Geburtsort zu, auf dem nächsten Wege, weiter fortzuschieben.

§. 5.

Wenn die im Lande aufgegriffenen Vagabonden zum Schub qualificirt befunden worden, so ist ihnen eine gerichtliche Marschroute nach ihrem Geburtsort, mit Benennung und genauer Bezeichnung der zu passirenden Orte, unter Gerichtshand und Siegel auszufertigen, worin die wesentlichen Resultate der, über ihren Namen, Alter, Herkommen uud Gewerbe angestellten Untersuchung enthalten, und welcher ein Verzeichniß der bei ihnen gefundenen und ihnen mitzugebenden Papiere und Effekten beizufügen ist. Diese Marschroute wird nebst den, bei den Vagabonden vorgefundenen Papieren dem Gerichtsdiener, oder wem sonst der Transport und dessen Direction anvertraut wird, eingehändiget, damit er solche nebst den auf den Schub gesetzten Vagabonden an der nächsten in der Marschroute bezeichneten Gerichtsstelle abliefern und sich hierüber einen Schein allda geben lassen könne. Dem zu transportirenden Vagabonden selbst werden, dafern er sich etwaiger kleiner Excesse schuldig gemacht, eine Anzahl Hiebe nach den Umständen ertheilt, und ist ihm auf allen Fall zu eröfnen, daß, wenn er sich in hiesigen Landen wieder betreten lasse, er blos deshalb nicht nur körperlich hart bestraft, sondern auch mit halbjähriger Zuchthaus- oder Arbeits-

strafe werde belegt und demnächst aufs neue transportirt werden.

§. 6.

Der Transport der Vagabonden geschiehet, der Regel nach, zu Fuße unter gehöriger Bedeckung, damit keiner entweiche oder einen andern Weg einschlage. Es bleibt hiebei dem Ermessen der Aemter und Landgerichte überlassen, durch welche sichere Personen sie solchen bewerkstelligen können und wollen, ob durch den Amts- oder Gerichtsdiener, oder ähnliche Subalternen? Die Bedeckung ist, so weit sie nothwendig befunden wird, entweder durch die Defensioner oder durch die gewöhnliche Gerichtsfolge zu bewirken, welche dann von einem Dorf zum andern abzulösen ist. Die den Transport dirigirende Person darf denselben aber nicht eher verlassen, als bis sie den fortzuschiebenden Vagabonden bei der nächsten in- oder ausländischen Gerichtsstelle wirklich zur sichern Aufnahme übergeben und einen förmlichen Empfangschein erhalten, welchen sie demnächst zu den Acten abzugeben hat.

§. 7.

Nur wenn der auf den Schub gesetzte Vagabond an einer chronischen Krankheit leidet, welche ihm der den Marsch unmöglich macht, ist er zu Wagen weiter zu transportiren. Leidet er an einer andern, vielleicht Lebensgefährlichen Krankheit, so ist er an dem Ort, wo er erkrankt, auf Kosten der Steuercasse so weit zu verpflegen und herzustellen, bis er nach dem Gutachten des Physici ohne Lebensgefahr weiter transportiert werden kann. Wird ein solcher kranker Vagabond ins Land gebracht, so ist er nach den Gesetzen der Menschlichkeit nicht sofort zurück zu bringen, sondern vielmehr aufzunehmen und auf Vorschuß der Steuercasse zu verpflegen, dieser Vorschuß aber von dem benachbarten Lande, woher er gebracht, zurück zu fordern, und im Weigerungsfall deshalb an die Regierung zu berichten.

§. 8.

Sowohl die transportirende Gerichtsperson als die begleitenden Defensioner erhalten dafür die gewöhnlichen

Auslösungen. Der Betrag derselben, so wie die Atzungskosten der auf den Schub gesetzten Vagabonden und ihrer Bedeckung, während des Transports, werden vierteljährlich gegen desfallsige Amts- und Landgerichts-Specificationen und Quittung aus den Steuercässen vergütet und ersetzt.

§. 9.

Die Aemter und Landgerichte haben vierteljährlich ein tabellarisches Verzeichniß der bei ihnen aufgegriffenen und auf den Schub gesetzten Vagabonden an hiesige Gesamtregierung einzusenden, damit diese Verzeichnisse durch die Geraische Zeitung gemeinkundig gemacht und die inländischen Behörden in den Stand gesetzt werden können, zu beurtheilen, ob ein aufgegriffener Vagabond bereits in hiesigen Landen betroffen worden und also vor dem weitern Transport der nach §. 5. bestimmten Strafe zu unterwerfen sey? welche solchenfalls zu vollziehen und beim nächsten Bericht mit zu bemerken ist.

Sämmtliche Unterbehörden der Fürstl. Reuß-Pl. Lande Jüngerer Linie haben sich nach dieser Verordnung genau zu achten, auch die Schulzen, Richter, Gerichtspersonen in den Dörfern und die Gerichtsdiener darnach anzuweisen, und überhaupt darauf zu sehen, daß derselben allenthalben gehörig nachgegangen werde.

Gera, den 9. May 1809.

(L. S.) Fürstl. Reuß-Plauensche gemeinschaftliche Regierung daselbst.

XXI.

Fürstlich Waldecksche Verordnung vom 19. Januar 1815, das Transportwesen betreffend.

Bei Landesverweisungen und Transportation von Verbrechern und Landstreichern über die Landesgränze

ist zuweilen ein Verfahren beobachtet worden, welches dem Zweck nicht nur nicht entsprach, sondern sogar die Quelle neuer Störungen der öffentlichen Sicherheit wurde; der Verletzung der völkerrechtlichen Pflichten gegen befreundete Staaten nicht zu gedenken, welche das Ab= und Zuschieben gefährlicher Menschen, ohne vorläufige Benachrichtigung, in sich trug.

Zu Abstellung dieser höchst nachtheiligen Uebel und Mißbräuche haben mit gnädigster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten, Wir Uns daher nach dem Beispiel anderer benachbarter Staaten, folgendes zu verordnen, bewogen gefunden.

1) Jeder Transport eines des Landes Verwiesenen wird durch die einschlägige Polizeibehörde, an welche derselbe mithin von der Justizbehörde zu diesem Ende abgeliefert werden muß, ins Werk gestellt, und hat die Polizeibehörde zur Begleitung des Landsturms sich zu bedienen.

2) Die Justizbehörde bestimmt die Gränze, über welche der Transportant gebracht werden soll, und setzt bei dessen Ablieferung hiervon die Polizeibehörde in Kenntniß.

3) Hat der zu Transportirende in dem unmittelbar angränzenden Auslande seinen Wohnort oder Gerichtsstand, oder ist er daselbst geboren, oder muß er dasselbe, um zum Ort seiner Bestimmung zu gelangen, durchreisen; so ist er an die nächste städtische oder Amts=Polizeibehörde dieses Auslandes gegen einen Empfangschein abzuliefern, welche ihn von da weiter transportiren lassen wird.

4) Um vergewissert zu seyn, daß der zu Verweisende würklich dem Ort angehöre, den er angiebt, muß die absendende Behörde außerdem, ehe sie ihn wirklich abschickt, die Behörde dieses Orts von der vo habenden Absendung, mit Beifügnng einer genauen Beschreibung der Person, benachrichtigen, und deren Antwort abwarten. Kann aber der Transportant die Gewißheit seiner Angabe nachweisen; so ist die Absendung ohne weiters zu bethä=

bethätigen, die vorläufige Benachrichtigung aber dennoch nicht zu unterlassen.

5) Der Verwiesene bekommt ein offenes Schreiben (Laufpaß) an alle Obrigkeiten des Auslandes, deren Bezirke er bis zum Ort seiner Bestimmung berührt, mit, welches, außer den gewöhnlichen Erfordernissen eines Passes und der möglichst genauen Schilderung seiner Person, den Grund der Verweisung, Angabe der Vergehungen und der desfalls erkannten Strafe, den Ort, wohin der Verwiesene sich begeben soll, und endlich die Weisung enthält, bei der vom Gericht ihm kund gemachten Strafe, die hiesigen Lande nicht wieder zu betreten.

6) Der Transport innerhalb der hiesigen Fürstenthümer erfolgt auf die herkömmliche Art von Ort zu Ort, in jedem Ort muß der Ortsvorstand die Zeit der Ankunft und des Abgangs der Verwiesenen unter dem Laufpaß notiren, und der Gränzort hat beim Auslande auf die im 3ten Art. bestimmte Art zu verfahren.

7) Jede Behörde, bei der Criminal-Gefangene oder Vagabonden zur Haft gebracht werden, muß sofort eine Personsbeschreibung mit aller Sorgfalt und Genauigkeit entwerfen und den Acten beifügen, und im Fall diese an eine andere Behörde sollte versendet werden müssen, eine Abschrift davon bei den Acten zurück behalten.

8) Die Anzahl der zur Begleitung erforderlichen Landsturms-Mannschaft bestimmt die absendende Polizeibehörde.

9) Der Wache ist vor ihrer Abfertigung die genauste Aufmerksamkeit einzuschärfen, und ihr anzudeuten, daß jede Vernachlässigung mit harter Leibesstrafe strenge und unerbittlich geahndet werden solle.

10) So wie jede Wache von dem Ortsvorstand, an die der Transportant überliefert wird, einen Empfangschein über die richtig geschehene Ablieferung bekommt, so muß auch die Polizeibehörde, der

Justizbehörde, welche den Transportanten zur weitern Fortschaffung ihr überliefert, eine Beurkundung ausstellen.

11) Wenn Personen, welche in einem der hiesigen Fürstenthümer ihren Gerichtsstand haben, zurückgebracht, oder andere zur weitern Transportation durch die diesseitigen Lande von auswärtigen Behörden abgeliefert werden, so findet auch hierbei ganz das übrige Verfahren statt. Im erstern Falle hat aber die Unterbehörde, an welche die Zurücklieferung geschehen ist, über die zurückgelieferte Person, mit Beifügung der Acten, sofort an Uns zu Ertheilung weiterer Verfügung zu berichten, und den Eingebrachten bis zum Eingange der Verhaltungs-Vorschrift genau bewachen zu lassen.

12) Die Kosten des Transports trägt der Verwiesene, in so fern er Vermögen dazu hat.

Indem Wir diese Verordnung hierdurch öffentlich zur allgemeinen Kenntniß bringen, geben Wir auch sämmtlichen Justiz- und Polizeibehörden auf: darnach genau sich zu achten, und die Ortsvorgesetzten davon gehörig zu verständigen.

Arolsen, den 19. Januar 1815.

Fürstl. Waldecksche Regierung daselbst.

v. Preen.

XXII.

Publicandum der Königl. Ostpreußischen Regierung zu Königsberg, vom 15. Jul. 1813, das Verfahren bei Transporten betreffend *)

Die Transporte der Kriegsgefangenen, der Rekruten, Vagabonden und Verbrecher, sind bisher mit großer Nachlässigkeit behandelt, da die Transport-Straßen und Stationen willkührlich, ohne Rücksicht auf die gute Unterbringung und Aufsicht, angenommen, und die Begleitung häufig Greisen, Krüppeln und Knaben anvertraut worden, welche der Entweichung keine Hindernisse entgegen setzen konnten.

Es ist daher besonders unter den gegenwärtigen Umständen nothwendig, diesen Gegenstand ordnungsmäßiger zu organisiren und darüber bestimmte genau zu beobachtende Vorschriften festzusetzen. Es werden daher besondere bestimmte Transport-Straßen festgesetzt, auf welchen alle diese Transporte zu realisiren sind. Die Nachweisung darüber wird in der Anlage beigefügt.

Die Behörden, welche auf jeder Station und in jedem Nachtquartier das Unterkommen, die Bewachung, die Begleitung und den weitern Transport zu besorgen haben, sind darin benannt, und haben die dazu nöthigen Einleitungen nach Anleitung des landräthl. Officii auf der Stelle zu treffen. Wo die Kriegs-Commissaire und Beamte solches besorgen, sind diese für die genaue Befolgung aller Vorschriften persönlich verantwortlich. Wo aber die Magisträte die Arrangements zu treffen haben, muß von denselben eines der Magistrats-Mitglieder dazu bestimmt werden, welches diese Geschäfte übernimmt und für die zweckmäßige prompte Ausführung verantwortlich bleibt.

---

*) Wenn gleich alle, über das Transport-Verfahren erlassenen Preußischen Provinzial-Gesetze hier nicht abgedruckt werden können; so machen doch die folgenden, wegen ihrer Vollständigkeit, eine Ausnahme.

Vorzüglich gehört dahin die Ausmittelung für das zweckmäßige, gute und sichere Unterkommen der Vagabonden und Verbrecher und die Anordnung wegen deren Bewachung.

Bei der Ankunft eines Transports wird der Transportzettel von dem, welcher diese Angelegenheiten besorgt, in Empfang genommen, und mit dem Zustande des Transports genau verglichen. Auf dem Transportzettel müssen sodann die etwa fehlenden Personen, oder die nicht hinlänglich gewesene Begleitung, und andere Unregelmäßigkeiten bemerkt werden. In dem zu ertheilenden Ablieferungsschein werden dieselben Bemerkungen gemacht.

Es wird hierüber ein besonderes Journal geführt, in welchem die Zahl und Art der per Transport Uebersbrachten, die Zeit ihrer Ankunft, der Abgang nach Tag und Stunde, so wie die Zahl der Begleiter bemerkt wird, die namentlich verzeichnet, und für Sicherheit und Ordnung des Transports verantwortlich gemacht werden müssen.

Die Transporteurs werden jedesmal von einem derselben, der dazu vom Stations-Aufseher bestimmt wird, und sich dazu besonders eignet, angeführt. Bei starken Transporten müssen einige berittene, oder doch mit Piken, Säbeln und sonst mit Waffen versehene, rüstige und umsichtige Personen, die sich nicht von verschmitzten Vagabonden ꝛc. täuschen lassen, sondern ihre Obliegenheiten strenge zu erfüllen wissen, mitgegeben werden.

Die Zahl der zur Begleitung verpflichteten Bürger und Einsassen wird in dem Stationsorte und in den Ortschaften in dem Umfange von einer Meile nach den bestehenden Vorschriften genau aufgezeichnet, und von denselben die nöthige Anzahl stets nach der Reihe beordert. Die zu Anführern und der Aufsicht qualificirten gedachten Personen werden dabei besonders notirt, und ebenfalls der Reihe nach zugezogen.

Auf einen zu Transportirenden wird ein Begleiter,
auf zwei werden drei unbewaffnete oder zwei bewaffnete Begleiter,

auf drei werden drei Begleiter,
auf vier ebenfalls drei Begleiter gerechnet,
wenn die zu Transportirenden aus besonders gefährlichen und unsichern Vagabonden oder Verbrechern bestehen.

Bei andern gewöhnlichen nicht so gefährlichen Transporten können aber
auf vier Mann ein Begleiter,
auf fünf bis acht Mann zwei,
auf neun bis zwölf Mann drei Begleiter gerechnet werden.
Doch muß die Begleitung jederzeit verstärkt werden, wenn irgend eine Gefahr oder Besorgniß eintritt.

Wagen erhalten nur wirkliche Kranke und Hinfällige.

Ist der Transport so bedeutend, daß derselbe einer besondern Aufmerksamkeit bedarf, so muß auch ein Officiant, namentlich ein Polizei-Commissarius, Stadt- oder Amtsschreiber, oder Actuarius, oder auch ein tüchtiger Amtswachtmeister, Stadtwachtmeister und sonst qualificirter Unterbediente mitgehen, und Ruhe und Ordnung erhalten.

Die reitende Begleitung muß an der Spitze und am Schlusse des Zuges vertheilt werden, die Ordnung in demselben muß stets erhalten, und alles Austreten aus dem Gliede mit Gewalt verhütet werden. Sehr unsichere, widerspenstige und gefährliche Menschen müssen gebunden werden.

Jeder Transport erhält einen Transportzettel, worin die Zahl der zu Transportirenden und der Begleiter, Ort und Stunde des Abganges genau notirt werden. Dieser Zettel muß sogleich am Ablieferungsort von dem Anführer dem Stations-Commissario präsentirt werden, die Transportirten werden sogleich durchgezählt und auf dem Transportzettel wird bemerkt, ob alle vorhanden, oder welche von ihnen gefehlt. Jede absendende Behörde muß darauf halten, daß ihr gleich nach der Rückkehr der Begleiter, der Empfangschein von der vorliegenden Station präsentirt werde, und wegen der Nichtabgelieferten sogleich Recherchen anstellen. Ein gleiches geschieht zu deren Wiederhabhaftwerdung von der abnehmenden Behörde.

Das Landräthl. Officium wird die Stationen und Straßen, welche als Nebenstraßen zu den Haupt-Transportstraßen im Kreise führen sollen und nöthig sind, bestimmen, und daselbst überall dieselben Einrichtungen treffen.

Die Kreis-Brigadiers der Gensd'armerie werden die Befolgung dieser Instruction und besonders die erste Einrichtung controlliren, auch wenn es nothwendig seyn sollte, Anträge auf Beschaffung der nöthigen Waffen machen.

Besonders liegt es dem Landräthl. Officio ob, die erste Organisation zu treffen, und sich von der Fähigkeit, der mit der Leitung des Transportwesens, auf den Hauptstationen beauftragten Personen zu überzeugen, welche, wenn es nicht Kriegs-Commissaire und Beamte sind, noch von Landespolizei wegen förmlich bestätigt, und für vorkommende Fälle legitimirt werden müssen.

An uns sind nur Berichte nothwendig

a) wenn Behörden dieser Instruction nicht Folge leisten, oder sich nicht einigen können;

b) wenn Transporte verunglücken, und die Entwichenen zu verfolgen sind, deren Signalement dann beizuschaffen ist.

In diesem Falle muß der Aufseher der Transportstation, sogleich dem Landräthl. Officio und der nächsten Justizperson davon Anzeige machen, und dasselbe requiriren, die Strafbarkeit der an der Entweichung von Kriegsgefangenen, Rekruten, Vagabonden oder Verbrechern, Schuldigen, gleich zum Bestande Rechtens ausmitteln zu lassen, und wegen der Verfolgung die nöthigen Anstalten zu treffen;

c) wenn sonst etwa besondere Vorschläge zu machen sind, wie sich das Transportwesen etwa an einem Orte verbessern oder erleichtern lasse.

Königsberg, den 15. July 1813.

Königl. Ostpreuß. Regierung.

Frey. Schmidt.

An sämmtliche Königl. Landräthl. Officia,
" Landräthl. Assistenten,
" Kriegs-Commissariate,
Dom.- und Intendantur-Aemter, auch Magiſtrate
im Ostpreuß. Regierungs-Departement.

Nachweisung der verschiedenen Transport-Straßen, Behufs der Begleitung der Rekruten, Vagabonden, Verbrecher rc. durch das Ostpreußische Departement.

	Der Transport gehet vom Nacht-Quartier	bis zum Nacht-Quartier.	Meilen.	Mittel-Station wo die Entfernung von einem Nachtquartier bis zum andern zu groß ist.	Meilen.	Die weitere Transport-Anstalten arrangirt
		1ste Transport-Straße.				
1	Elbing	Frauenburg	3	. . . .		in Frauenburg das Krieges-Kommissariat.
2	Frauenburg	Heiligenbeil	4	Braunsberg	$1\frac{1}{2}$	in Braunsb. der Magistrat. in Heiligenbein das Krieges-Kommissariat.
3	Heiligenbeil	Brandenburg	3	. . . .		dito
4	Brandenburg	Königsberg	3	. . . .		das Polizei-Präsidium.
		2te Transport-Straße.				
1	Marienwerd.	Riesenburg	$2\frac{3}{4}$	. . . .		Westpreuß. Dept.
2	Riesenburg	Saalfeld	4	. . . .		das Krieges-Kommissariat.
3	Saalfeld	Mohrungen	3	. . . .		in Morungen dito
4	Mohrungen	Wormditt	4	Liebstadt	$1\frac{1}{2}$	in Liebstadt der Magistrat. in Heiligenbeil das Krieges-Kommissariat.
5	Wormditt	Landsberg	4	. . . .		dito
6	Landsberg	Creutzburg	3	. . . .		dito
7	Creutzburg	Königsberg	3	. . . .		das Polizei-Präsidium.
		3te Transport-Straße.				
1	Willenberg	Ortelsburg	3	. . . .		in Ortelsburg das Krieges-Kommissariat.
2	Ortelsberg	Bischofsburg	5	Vorwerk Mensguth	$1\frac{1}{2}$	in Mensguth der Erbpächter. in Bischofsburg der Magistrat.
3	Bischofsburg	Seeburg	3	. . . .		dito
4	Seeburg	Heilsberg	3	. . . .		das Krieges-Kommissariat.
5	Heilsberg	Landsberg	3	. . . .		dito
6	Landsberg	Creutzburg	3	. . . .		dito
7	Creutzburg	Königsberg	3	. . . .		das Polizei-Präsidium.
		4te Transport-Straße.				
1	Rastenburg	Schippenbell	4	. . . .		das Krieges-Kommissariat.
2	Schippenbeil	Domnau	4	. . . .		der Landräthliche Assistent.
3	Domnau	Königsberg	5	Uderwangen.	$2\frac{1}{2}$	in Uderwangen der Beamte. in Königsberg das Polizei-Präsidium.
		5te Transport-Straße.				
1	Insterburg	Norkitten	3	. . . .		Litthauischen Departement.
2	Norkitten	Tapiau	3	. . . .		das Krieges-Kommissariat.
3	Tabiau	Königsberg	5	Waldau	$2\frac{1}{2}$	in Waldau der Beamte in Königsberg das Polizei-Präsidium.
		6te Transport-Straße.				
1	Tilsit	Schillupischk.	3	. . . .		Litthauisches Departement.
2	Schillupischk.	Mehlaucken	4	. . . .		das Krieges-Kommissariat
3	Mehlaucken	Labiau	4	Laukischken	3	in Labiau das Krieges-Kommissariat. in Laukischken der Beamte.
4	Labiau	Caymen	3	. . . .		das Krieges-Kommissariat.
5	Caymen	Königsberg	3	. . . .		das Polizei-Präsidium.

XXIII.

Publicandum der Königl. Neumärkischen Regierung, vom 20. Decbr. 1814, das Verfahren bei Landesverweisungen betreffend.

Das bisherige Verfahren bei Landesverweisungen, nach welchem der zu Verweisende öfters ohne Benachrichtigung der Behörden des Auslandes, über die Landesgränze gebracht, und ohne alle Aufsicht, sich selbst und seinem Schicksal überlassen wurde, hat, wie die Erfahrung lehrt, in der Regel nicht nur den Zweck unerreicht gelassen, sondern oft noch weit üblere Folgen nach sich gezogen, indem der Verwiesene entweder in die Königl. Staaten zurückkehrte, oder im Auslande seine verbrecherische Laufbahn fortsetzte, mit andern in den hiesigen Strafanstalten ihm bekannt gewordenen und ebenfalls aus dem Lande gebrachten Verbrechern sich verabredetermaßen wiederfand, und so den Grund zu Diebes- und Räuberbanden legte.

Um diesem Nachtheil vorzubeugen, wird hiermit *) verordnet:

I. Rücksichtlich derer, welche aus dem hiesigen Lande verwiesen werden.

1) Der Transport geschieht durch die Polizei-Behörde des Orts, wo der zu Verweisende detinirt ist. Die Gerichtsbehörde liefert ihn an jene ab, so daß sie die Gränze bestimmt, über welche derselbe gebracht werden soll; oder die Bestimmung hierüber erfolgt von der Polizei-Behörde nach genommener Rücksprache mit dem Gericht.

2) Das Gericht wird von dem zu transportirenden ein genaues Signalement aufnehmen, und dieses mit einer vidimirten Abschrift des Straferkenntnisses und den etwanigen Effecten nebst einer Designation derselben, der Polizei-Behörde bei der Ablieferung des Sträflings zufertigen.

---

*) Vergl. Anlage I.

3) Die Polizei-Behörde prüft das Signalement und fertigt dem zu Transportirenden einen Paß aus, welcher, außer den gewöhnlichen, schon durch das Paß-Reglement vom 20. März 1813 und die dazu gehörige Instruction vorgeschriebenen Formalitäten, auch noch die Veranlassung der Verweisung, den Ort, wohin der Verwiesene gebracht werden soll, und die Weisung, bei der vom Gericht ihm angedrohten Strafe, die Königl. Staaten nicht wieder zu betreten, enthalten muß.

4) Sie benachrichtigt sofort, wenn sie nicht selbst Gränzbehörde ist, die Behörde des diesseitigen Gränzorts, zu welcher Zeit und auf welchem Wege der Transportandus ihr zur Verweisung überliefert werden wird. Diese wird sowohl in diesem Fall, als auch, wenn sie die unmittelbar absendende Behörde ist, vo läufig der betreffenden auswärtigen Gränz-Polizeibehörde die verfügte Verweisung bekannt machen. Dasselbe geschieht, wenn der Transportandus das angränzende Ausland bloß durchpassiren muß, um an seinen Bestimmungsort zu gelangen.

5) Der Transport geschieht entweder durch Gensd'armen oder durch besondere Transporteurs. Im letzten Falle wird die Polizei-Behörde die Transporteurs mit der größten Sorgfalt prüfen, ob sie auch zu diesem Geschäft physisch und moralisch tauglich sind. Die Zahl derselben hängt theils von der Beschaffenheit der Transportanden, theils von der Beschaffenheit des Weges ab, ob dieser z. B durch öde oder waldige Gegenden führt, oder ob dies eine freie und frequente Landstraße ist. Eben so hängt es von Umständen ab, ob in welche besondere Versicherungsmittel, der Fluchtergreifung vorzubeugen, etwa noch anzuwenden sind.

6) Außer dem Paß wird noch ein besonderer Transportzettel angefertigt, in so fern der Transport nicht unmittelbar von der Gränzbehörde ausgeht. Der Transportzettel enthält bloß den Namen der Transportanden, den Ort, von wo aus sein

Transport begann, Tag und Stunde des Abgangs, Zahl und Namen der Transporteurs, ob auch dieselben etwa Effecten mit sich führen.

7) Dieser Transportzettel wird von der Polizei-Behörde jedes Orts, wo die Transporteurs wechseln, genau revidirt, und wenn er richtig befunden wird, unterschrieben, und hinzugefügt, zu welcher Zeit und wohin, und durch welche neue Transporteurs der Transport weiter fortgesetzt worden ist. Und so wird fortgefahren, bis zur diesseitigen Gränzbehörde, welche den Transportzettel mit dem Attest der jenseitigen Gränz-Polizeibehörde über die richtige Ablieferung an die Polizeibehörde, von welcher der Transport ausging, zurücksendet. Das letzte Attest sendet diese Behörde dann dem Gericht, welches den Verbrecher abgeliefert hat.

8) Das abliefernde Gericht ist verbunden, für die nothwendige Bekleidung des Transportanden zu sorgen, und die Polizeibehörde wird entweder einen von der nothwendigen Kleidung entblößten und in diesem Zustande der Gefahr des Erkrankens auf dem Transport ausgesetzten Transportanden gar nicht annehmen, oder nach genommener Rücksprache mit dem Gericht für die nothdürftige Bekleidung desselben selbst sorgen.

9) Eben so wenig darf ein solcher Verbrecher im Krankheitszustande transportirt werden. Giebt er sich für krank aus, so muß der Arzt seinen Zustand untersuchen, und nach dessen Gutachten verfahren werden.

Das abliefernde Gericht muß ihn bis zu seiner Wiederherstellung zurücknehmen. Erkrankt er aber unterweges, so wird die betreffende Orts-Polizeibehörde für seine Kur und Pflege sorgen, die Liquidation der Kosten aber der Polizei-Behörde, die ihn absendete, zur Bewirkung der Erstattung derselben bei dem competenten Gericht übersenden.

10) Den Transporteurs wird eine deutliche und voll-

ständige Instruction über das, was sie während des Transports und am Ablieferungsorte zu thun haben, ertheilt. Dem zuverlässigsten derselben wird der Paß, der Transportzettel nebst den etwanigen Effecten, zur Aufbewahrung übergeben, auch eine Verhandlung hierüber aufgenommen, der Inhalt dieses Passes aber in das Paßjournal eingetragen.

11. Die zurückkehrenden Transporteurs legitimiren sich durch ein Attest der Polizeibehörde, über die erfolgte richtige Ablieferung des Transportanden; welches Attest zu den dahin gehörigen Acten gebracht wird.

12) Bei der auf polizeiliche Verfügungen erfolgten Landesverweisung wird nach eben denselben Vorschriften verfahren.

II. Rücksichtlich der von ausländischen Behörden in die diesseitigen Staaten gebrachten Individuen.

Das Königl. Polizei-Ministerium hat den Regierungen der benachbarten Staaten die vorstehenden Bestimmungen, mit dem Ersuchen um Erlassung entsprechender Anweisung ihrer Unter-Behörden, mitgetheilt.

Die Gränz-Behörden werden daher angewiesen:

1) wenn ihnen von einer Behörde der benachbarten Staaten ein Landesverwiesener zugeschickt wird, ihn in Empfang zu nehmen, den Transporteurs die ihnen mitgegebenen Documente und Effecten abzunehmen, und ihnen über die geschehene Ablieferung ein Attest auszustellen.

2) Ist der Abgelieferte nach Inhalt seines Passes ein Preuß. Unterthan, so wird er zu Protocoll genommen

a. über sein forum originis et domicilii, mit der Androhung, daß wenn er der Unwahrheit überführt würde, er sofort zur Detention in die Straf- und Zwangs-Arbeitsanstalt abgeliefert werden solle;

b. über seinen frühern Lebenswandel, sein Gewerbe, das was ihn veranlaßte, sein Vaterland zu verlassen, und welches Verbrechen oder Vergehen ihm die Landesverweisung zugezogen habe, auch wovon er sich in den hiesigen Staaten zu ernähren gedenke.

Findet die Behörde in diesen Aussagen keinen Grund an ihrer Richtigkeit zu zweifeln, und ist durch sie der Gerichtsstand desselben vollständig ausgemittelt, so wird er mittelst Transports dorthin abgeschickt, der dasigen Orts-Polizeibehörde aber zugleich von seiner Ankunft durch ein besonderes Anschreiben, dem die aufgenommenen Verhandlungen beigefügt werden müssen, Nachricht gegeben.

5) Läßt sich aber in der protocollarischen Vernehmung kein in den Gesetzen begründeter Gerichtsstand des Abgelieferten ausmitteln, so werden, in so fern es nur erwiesen, daß er ursprünglich ein hiesiger Unterthan ist, die nach No. 2 aufgenommenen Verhandlungen mittelst Berichts an die Königl. Regierung gesendet, welche dann entweder verfügen wird, ob es ihm zu überlassen sey, sich einen Ort zu seinem künftigen Aufenthalt zu wählen, oder welche seinen Aufenthaltsort selbst bestimmen wird. Bis zum Eingang dieser Verfügung wird der Abgelieferte unter polizeiliche Beobachtung genommen, die nach Beschaffenheit der Person und der Veranlassung zur Landesverwaisung mehr oder weniger streng seyn muß.

4) Die Ortsbehörde, an welche der Transportirte zuletzt abgeliefert wird, muß ihn in specielle Aufsicht nehmen, wenn der Grund seiner Landesverweisung ein Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit war. Sie muß dafür sorgen, daß er auf eine der öffentlichen Sicherheit nicht Gefahr drohende Art sich Unterhalt erwirbt, unter Androhung der Ablieferung in die Straf- und Zwangs-Arbeitsanstalt, wenn er dem Betteln oder Vagabondiren sich hingiebt.

5) Wird der als Landesverwiesener Abgelieferte nur durch die Preuß. Staaten nach einem andern auswärtigen Staate transportirt; so finden dieselben Vorschriften statt, welche bei dem Transport der aus hiesigen Landen Verwiesenen bis dem Gränzort beobachtet werden müssen.

In Betreff der Kosten, welche der Transport der vom Auslande in die hiesigen Staaten gebrachten Landesverwiesenen verursacht, müssen übrigens diejenigen Grundsätze eintreten, welche überhaupt bei allen resp. gerichtlichen und polizeilichen Verfügungen statt haben, und nach denen diese Kosten bei unvermögenden Transportanden aus den gerichtlichen oder polizeilichen Fonds entnommen werden müssen, je nachdem der Transport auf Verfügung einer gerichtlichen oder einer polizeilichen Behörde erfolgt.

Königsberg in der Neum. den 20. Decbr. 1814.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

XXIV.

Publicandum der Königl. Liegnitzschen Regierung, vom 10. Januar 1812, wegen des beim Transport der Verbrecher und Landstreicher zu beobachtenden Verfahrens.

Die häufigen Erfahrungen, daß Verbrecher und Vagabonden auf dem Transport entkommen, beweisen hinreichend, daß die hierüber bestehenden Vorschriften der General-Verordnungen vom 9. Febr. und 27. Decbr. 1804, 12. Febr. und 9 April 1805 und 23. Decbr. 1810 nicht gehörig beobachtet werden. Voll Vertrauen auf den Berufseifer der Polizei-Behörden, und auf den

Gemeingeist der Einwohner des Departements, daß sie ihres eigenen Vortheils wegen nach Kräften dahin mitwirken werden, daß dem Entweichen des liederlichen, und fü die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährlichen, Gesindels nach Möglichkeit vorgebeugt werde, erneuern und ergänzen Wir diese Vorschriften durch nachstehende Erklärungen:

1) Jede Polizei-Behörde ist verpflichtet, dem Transportzettel, womit ein Verbrecher oder Vagabonde in ein Arbeits-, Correctionshaus oder sonstige öffentliche Anstalt, oder auch nach seiner Heimath abgesandt wird, ein genaues und vollständiges Signalement des zu Transportirenden beizufügen, damit derselbe, wenn er auf dem Transport, aller Vorsicht ungeachtet, entweichen sollte, sofort mit Steckbriefen verfolgt, und dessen Wiederergreifung dadurch erleichtert werden könne.

2) Zur Begleitung müssen nur erwachsene, handfeste und zuverlässige Männer in verhältnißmäßiger Zahl mitgegeben, auch diesen die Wichtigkeit des ihnen übertragenen Geschäftes, so wie die Verpflichtung eingeschärft werden, unter keiner Bedingung einen Nebenweg einzuschlagen, sondern jederzeit, auch wenn der Weg nicht durch Waldungen geht, in der großen Fahrstraße zu bleiben, und auch eine Bescheinigung der richtigen Ablieferung von der Behörde, an welche solche erfolgt, zu bringen. Zu diesem Zwecke sind:

a. wenigstens so viel Begleiter zu gestellen, als erwachsene Männer zu transportiren, und

b. auf zwei weibliche Personen, die zu transportiren sind, ist ein Begleiter zu geben.

Jeder Transporteur, besonders auf dem Lande, muß, in Ermangelung einer andern Waffe, mit einem guten Stock versehen seyn, um den zu Begleitenden nöthigenfalls damit in Ordnung und Gehorsam zu halten.

Räthlich dürfte seyn, an jedem Orte kraftvolle und entschlossene Männer ein- für allemal zu Transporteurs auszuwählen, selbige also allein

zu diesem Geschäfte zu bestimmen, und diese dagegen bei Nachtwachen oder andern persönlichen Communal-Leistungen übertragen zu lassen. Von der Gewandtheit derselben in Vollziehung dieses Geschäftes, dürfte man um so zuverlässiger dessen vorschriftsmäßige Ausrichtung erwarten.

3) Jeder Verbrecher ist geschlossen zu transportiren; Vagabonden sind aber nur dann mit Ketten zu belegen, wenn dringende Umstände solches anrathen oder nothwendig machen. Für diesen Zweck müssen alle, vorzüglich die an den Hauptstraßen belegenen und der Transportpflicht ganz besonders unterworfenen, Ortschaften mit guten zu verschließenden Fesseln versehen seyn.

Da, wo die zum Transport erforderlichen Fesseln nicht hinreichen, und in Fällen, wo der Verbrecher nicht von dem Absendungsort mit wohl venietheten oder verschlossenen Fesseln versehen worden, sind andere Sicherheits-Maaßregeln zu treffen. Die absendende Polizei-Behörde hat sich von deren Zulänglichkeit zuverlässig zu unterrichten.

4) Die bisher statt gefundene mißbräuchliche Gewohnheit, wonach Vagabonden-Transporte insonderheit immer nur nach dem nächsten Dorfe geschahen, wie entfernt dasselbe auch von der Landstraße gelegen seyn möchte, auf der die Transportroute zu dirigiren war, wird hiermit ausdrücklich untersagt. Durch dieses fehlerhafte Verfahren wurden zeither dergleichen Transporte oft mehrere Tage, und, wenn der Bestimmungsort weit entfernt, Wochen lang verlängert, folglich der Transport-Kosten-Betrag und die Begleitungs-Beschwerde der Communen ohne Noth vermehrt.

Jeder Transport muß also forthin von dem Orte der Absendung bis zum Orte der Bestimmung, auf der nächsten geraden Tour, und immer von einem auf dieser Tour belegenen Orte zum andern, ohne Rücksicht auf die in der Nachbarschaft derselben liegenden Ortschaften, geschehen.

5) Sind die Begleiter verpflichtet, die zu Transportirenden, in den Städten, welche passirt werden, wo nicht besondere Polizei-Directoren sind, an den Bürgermeister, und auf dem Lande an den Schulzen oder dessen Stellvertreter abzuliefern. Auf keinen Fall darf die Ablieferung, wie häufig bemerkt worden, an andere Personen erfolgen.

Die Begleiter sind nur alsdann erst von der Verantwortlichkeit für die ihrer Aufsicht übergebenen Personen frei, wenn ihnen diese durch den Polizei-Director, Bürgermeister, Schulzen, oder dessen Stellvertreter, förmlich abgenommen worden sind, und wenn sie sich darüber mit einer Bescheinigung haben versehen lassen.

Letztere ist jedesmal der Orts-Polizeibehörde einzuhändigen, die den Auftrag zum Transport gegeben hatte.

Diese ist schuldig, dergleichen Scheine für die künftige Nachfrage so lange sorgfältig aufzubewahren, bis der Zeitpunkt abgelaufen, innerhalb welchem der zu Transportirende an seinem Bestimmungsort angekommen seyn mußte.

6) Sollte die Ausstellung des Ablieferungs-Scheines von der Orts Polizeibehörde oder dem Schulzen verweigert werden; so muß die Ortschaft, welche den Verbrecher oder Landstreicher transportirt hat, solches sogleich dem betreffenden Landrath zu weiterer Veranlassung anzeigen.

7) Entspringt, der beachteten Vorsichts-Maaßnehmungen ungeachtet, ein Verhafteter seinem Begleiter; so muß dieser hiervon eiligst, bei harter Ahndung, der Orts-Obrigkeit Anzeige machen, damit zur Ergreifung des Entsprungenen ohne Zeitverlust Vorkehrungen getroffen werden können, und diese hat denn auch sofort alles, was zweckdienlich, anzuordnen, um den Entflohenen wieder habhaft zu werden.

8) Müssen der nächst vorstehenden Ortschaft die ausgelegten Transportkosten sofort erstattet, und die

Fesseln

Fesseln, wenn sie Eigenthum dieser Ortschaft sind, zurückgegeben werden.

9) Wird der Vorschuß, wider Verhoffen, dem Begleiter nicht erstattet, so hat der Transporteur hiervon dem Kreis-Landrath oder dem nächsten Districts-Polizeicommissario sogleich Anzeige zu machen, welcher dessen Beitreibung schleunigst verordnen wird.

10) Während der Nachtzeit muß überall für eine ganz zuverlässige, sichere Bewachung solcher Transportirten gesorgt werden.

Uebertretungen vorstehender Vorschriften werden Wir nach der Strenge der Gesetze ahnden. Die Herren Landräthe, Districts-Polizeicommissarien, Polizeidirectoren, Magisträte und Dorfschulzen, werden sich daher danach auf das genaueste achten, und dafür sorgen, daß solche überall zur Anwendung kommen, da die öffentliche Sicherheit dabei so ungemein interessirt, das Entspringen der Verbrecher wegen ihrer Wiederaufsuchung Beschwerden verursacht, auch das Publicum beunruhiget.

Uebrigens behalten alle, über das Transportwesen der Verbrecher und Vagabonden ergangene Verordnungen, in so fern sie nicht durch obige Vorschriften näher erklärt werden, ihre volle Kraft.

Liegnitz, den 10. Januar 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

XXV.

Publicandum der Königl. Litthauischen Regierung, vom 19. Novbr. 1811, den Transport der Vagabonden betreffend.

Das Uebel, daß Verbrecher und Vagabonden auf dem Transport entspringen, wohl gar wissentlich frei-

gelassen werden, hat noch immer nicht aufgehört, wenn gleich gegen dasselbe so viele Verfügungen, und zuletzt nur noch unterm 30. Novbr. 809 erlassen worden sind.

Der Inhalt der letzten, an sämmtliche Landräthe der Provinz unterm 30. Novbr. 1809 in dieser Hinsicht erlassenen, Verfügung wird sämmtlichen Polizeibehörden der Provinz, zur genauesten Achtung und Befolgung, hiermit bekannt gemacht.

Es ist in derselben festgesetzt worden:

1) daß zur Begleitung der zu transportirenden Personen nur sichere und erwachsene Menschen, und zwar in derjenigen Anzahl gegeben werden sollen, die nach Unterschied der einzelnen Fälle und der Gefährlichkeit des zu Transportirenden nothwendig sind. In dieser Hinsicht bestimmt schon die Declaration des Landarmen-Reglements, daß

   a. so viel Begleiter gestellt werden müssen, als erwachsene Männer zu transportiren sind;
   b. auf zwei weibliche Personen, die zu transportiren sind, ein Führer gegeben werden muß;

2) daß ferner die zu Transportirenden nicht aufgehalten, sondern sofort auf der für sie bestimmten Tour geradeaus, nicht auf Umwegen und über seitwärts gelegenen Dorfschaften weiter transportirt werden;

3) daß die Begleiter die zu Transportirenden an die Schulzen oder deren Stellvertreter, und nicht etwa, wie es häufig bemerkt worden ist, an Bauern oder wohl gar Frauenzimmer abliefern sollen. Die Begleiter sind nur alsdann erst von ihrer Verbindlichkeit in Hinsicht der Bewachung der ihrer Aufsicht übergebenen Personen befreit, wenn diese ihnen durch den Schulzen oder dessen Stellvertreter förmlich abgenommen worden sind, und wenn sie sich darüber mit einem Rezepisse haben versehen lassen, welches letztere jedesmal der Polizeibehörde eingehändigt werden muß, der die Transportirenden untergeordnet sind, und von der sie den Auftrag zum Transportiren erhalten haben;

4) daß während der Nachtzeit, wenn der weitere Transport nicht zulässig ist, für die gehörige Bewachung solcher Transportanden gesorgt werde. In jedem einzelnen dieser und den bestehenden Vorschriften zuwider laufenden Falle werden wir, wenn es uns bekannt wird, mit aller gesetzlichen Strenge sowohl gegen denjenigen, der vorsätzlich einen ihm zum Transport Anvertrauten auf freien Fuß gestellt hat, als auch gegen denjenigen, der Jemanden aus Fahrlässigkeit hat entspringen lassen, so wie ferner gegen diejenigen Polizeibehörden und deren Unterbediente, die deshalb nicht ganz genau ihre Verbindlichkeit erfüllt, die ihnen Untergebenen nicht gehörig instruirt und die Transportirenden nicht mit der erforderlichen Anweisung versehen haben, verfahren lassen.

Der Hauptgrund des Uebelstandes, daß auf den Transporten so viele entkommen, liegt darin, daß die Landräthe und deren Assistenten nicht die ihnen untergeordneten Königl. Domainenbeamte, adlichen Dominien und städtischen Polizeibehörden genau controlliren und dazu anhalten, daß sie hierunter ihre Verpflichtungen erfüllen; die Königl. Domainenbeamte, adelichen Dominia aber wieder nicht in Absicht der ihnen untergeordneten Schulzen, und diese, so wie die städtischen Polizei-Behörden, nicht in Absicht der Auswahl der Wächter und Begleiter der zu Transportirenden ihre Schuldigkeit thun. Wenn die Schulzen und die Magisträte in den Städten ganz sichern und zuverlässigen Leuten die Begleitung und Bewachung der zu Transportirenden in der gesetzlichen Zahl anvertrauen und sie noch überdies mit Vorhaltung der übeln Folgen ermahnen und warnen, Niemand entkommen zu lassen, und die Transportanden resp. an die Schulzen auf dem Lande und in den Städten an die Magisträte abzuliefern; so werden die Begleiter und Wächter in der Voraussetzung, daß Magisträte und Schulzen in dem gehörigen Ansehen stehen, gewiß ihre Schuldigkeit thun. Eben so unbedenklich ist es, daß die Schulzen ihrerseits wieder ihre Pflichten hierunter erfüllen werden, wenn sie darunter nicht allein von den Domainenbeamten und adlichen

Dominien belehrt, sondern auch mit Würde und Nachdruck ermahnt und gehörig deshalb verwarnt werden. Und wenn die Landräthe und deren Assistenten bei ihren Kreisbereisungen auf diesen Gegenstand gehörig rücksichtigen und sich überzeugen, ob die Königl. Domainen-Beamten und adlichen Dominien, so wie auch die Magistråte, ihre Pflichten hierunter erfüllt haben, da, wo es nicht geschehen ist, das Versäumte nachholen, und jene selbst mit Nachdruck zur Beobachtung ihrer Pflichten anweisen und anhalten, so werden die in dieser Hinsicht bisher eingelaufenen Klagen verschwinden, und es wird dann dem Uebel bald abgeholfen seyn.

Die Landräthe und deren Assistenten werden hierdurch persönlich für das Entkommen eines jeden Verbrechers und Vagabonden während des Trransports verantwortlich gemacht, weil es gar nicht zu bezweifeln ist, daß dieselben nicht entkommen werden, wenn sie ihre Pflichten ganz genau erfüllen.

Gumbinnen, den 14. Novbr. 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Litthauischen Regierung.

XXVI.

Publicandum der Königl. Westpreußischen Regierung zu Marienwerder, vom 15. Februar 1816, das öffentliche Geleit betreffend.

Mehrere vor kurzem vorgekomme Fälle bestätigen, daß die Besorgung des öffentlichen Geleits verdächtiger Personen und gefährlicher Verbrecher nicht mit der gehörigen Umsicht und Pflichtmäßigkeit verfahren wird, daß den Begleitern, ihr Verhalten auf dem Transport, ihre dabei unerläßlichen Pflichten nicht genug eingeschärft, und selbst von einzelnen Behörden die Transport-Vorschriften unrichtig gedeutet worden. Wir fin-

den uns daher veranlaßt, den mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden in den Städten und auf dem platten Lande Nachstehendes zur genauesten Beachtung und pflichtmäßigen Anwendung in Erinnerung zu bringen.

1) Unter keinen Umständen darf den Transport-Begleitern das Ansprechen in den Krügen unterwegs gestattet, vielmehr muß ihnen solches bei jedesmaliger Abfertigung eines Transports auf das nachdrücklichste untersagt, und die Uebertretung dieses Verbots, wenn auch kein Nachtheil daraus entstanden, sofern die absendende Behörde, davon Kenntniß erhält, nach Befinden der Umstände polizeilich bestraft werden.

2) Ist es nicht zu billigen, daß die Gensd'armen, die zu dergleichen Transporten kommandirt werden, oder andere Begleiter, sich unterweges Fuhren geben lassen, und darf daher in Zukunft nicht geschehen, es sey denn, daß der zu Transportirende sichtbar krank und unfähig zum weitern Marsch, oder bei weiten Touren und sehr schlechtem Wege und Wetter die Station sonst nicht zu erreichen wäre.

3) Die Worte der deshalb erlassenen Verfügungen:

der Transport gehet von Stadt zu Stadt und von Amt zu Amt,

sind nicht so zu erklären, daß nur immer die Transporte der Städte an die nächste Stadt, und der Aemter an das nächste Amt zu senden, sondern es muß im Allgemeinen der Transport nur einer jeden dieser Behörden an die nächste auf der geraden Transportstraße belegene, ordentlich organisirte, Behörde, Amt oder Magistrat, gerichtet, und nie über 4 Postmeilen weit ausgedehnt werden. Wenn die Behörden in letzterer Beziehung zweifelhaft, und nicht schon Verhandlungen darüber im Gange sind, so lassen dieselben deshalb bei dem vorgesetzten Landraths-Amt anfragen, welches, wenn die Entscheidung sich von selbst ergiebt, dieselben darnach zu be-

lehren, bei obwaltenden Zweifeln aber zur weitern Verfügung an uns zu berichten hat.

4) Im Allgemeinen ist es nicht nöthig, daß ein geschlossener Arrestant mehrere als einen bewaffneten, jedoch nüchternen und für ihn verantwortlichen, Begleiter erhält.

Marienwerder, den 16. Februar 1816.

Königl. Regierung von Westpreußen.

Kamptz, Karl Albert von,

Über das Verfahren bey Transporten und Landesverweisungen der Verbrecher und Landstreicher

Berlin 1817

Crim. 140 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394791-1